

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen**

**Betr.:** Einladung 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Donnerstag, den 14.03.2024 um 20:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Erzhausen, Rodenseestr. 9

## Tagesordnung:

1. **Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**
2. **Anträge für die nächste Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024**  
**-Antrag der GfE-Fraktion-**  
Drucksache VII/216
3. **Antrag der SPD zur Kontrolle und Berichtswesen zu Beschlüssen aus der Gemeindevertretung**  
Drucksache VII/208
4. **Antrag der SPD - Maßnahmen und Vermögensbilanz von privat genutzten gemeindlichen Grundstücken**  
Drucksache VII/213
5. **Ortsgericht Erzhausen; hier: Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen**  
Drucksache VII/210
6. **Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen**  
Drucksache VII/202
7. **Überarbeitung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**  
Drucksache VII/218
8. **Jahresabschluss 2022 hier: Unterrichtung gemäß § 112 (5) HGO**  
Drucksache VII/217
9. **Mitteilungen und Anfragen**

Erzhausen, 13.03.2024

gez. Tobias Pippart  
Ausschussvorsitzender



Beschluss

Tagesordnungspunkt 7 wird auf Tagesordnungspunkt 2 und der Tagesordnungspunkt 4 wird auf Tagesordnungspunkt 8 verschoben. Die weiteren Tagesordnungspunkte werden entsprechend neu nummeriert.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**2. Überarbeitung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**  
Drucksache VII/218

Als Einstieg zu der vorliegenden Beschlussvorlage trägt Claudia Lange aus der Niederschrift zur 16. Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 04.03.2024 die Diskussion und das Beschlussergebnis vor.

Der aus dem Sport-, Kultur- und Sozialausschusses kommende Vorschlag zur Ermäßigung von 50 % des Kostenbeitrags für die Benutzung der Kindertagesstätte für einen U3-Platz für alle, die im Beschäftigungsverhältnis mit der Gemeinde im Bereich der Kindertagesstätten im Sozial- und Erziehungsdienst tätig sind, wird zur Diskussion aufgegriffen.

Von Seiten der Ausschussmitglieder wird die Frage gestellt, welche finanzielle Auswirkung die vorgeschlagene Reduzierung für das Haushaltsjahr 2024 hätte. Die Frage wird von Claudia Lange beantwortet.

Weiterhin wird die Frage aus dem Sport-, Kultur- und Sozialausschusses „Warum die Zukaufstunden nicht ebenfalls um 15 % erhöht werden?“ aufgegriffen und diskutiert.

Ebenfalls wird sich über den Kreis der zu begünstigten Personen ausgetauscht. Claudia Lange erläutert warum im Sport-, Kultur- und Sozialausschusses auch der Vorschlag kam, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit einzubeziehen.

Der Ausschussvorsitzende Tobias Pippart regt an Dirk Heinrich (Gemeindebrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen), der im Publikum sitzt, das Rederecht zu erteilen und lässt darüber abstimmen.

Beschluss:

Dirk Heinrich (Gemeindebrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen) wird als Gastredner das Rederecht erteilt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Dirk Heinrich bedankt sich und erläutert aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen warum es notwendig ist, die Attraktivität für die ehrenamtliche Arbeit in der Feuerwehr zu steigern und dass die angesprochene Beitragssenkung eine Variante wäre, derzeit aber keine Mitglieder der Feuerwehr davon profitieren würden. Es wird die Frage von den Ausschussmitgliedern gestellt, ob es bei anderen Feuerwehren vergleichbare Angebote gibt. Dirk Heinrich teilt mit, dass es verschiedene Modelle gibt, z.B. Vergünstigen für Schwimmbäder oder Freibäder oder, dass z.B. Aufwandsentschädigungen pro Einsatz gezahlt werden.

Der Ausschussvorsitzende Tobias Pippart bedankt sich bei Dirk Heinrich.

Es wird der Antrag von der CDU gestellt, den Vorgang im Ausschuss zu belassen und an den Arbeitskreis zur Überarbeitung zu übergeben und anschließend in einer der folgenden Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses zu beschließen.

Es wird im ersten Schritt aber über folgenden Beschluss abgestimmt:

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, der überarbeiteten „Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen“ in der Fassung vom 22.02.2024 mit der Anpassung der U3 Zukaufstunden auf 7,60 € (Erhöhung um 15%) zu zustimmen.

Die Option für Erstattung der Gebühren für bestimmte Personenkreise soll im Arbeitskreis weiter ausgearbeitet werden.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n) (2 GRÜNE, 3 GfE), 3 Gegenstimme(n) (2 SPD, 1 CDU), 0 Stimmenthaltung(en)

Somit ist der Antrag der CDU abgelehnt.

**3. Anträge für die nächste Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024**  
**-Antrag der GfE-Fraktion-**  
Drucksache VII/216

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Tobias Pippart liest zur Einführung in das Thema den betreffenden Auszug aus der Niederschrift zur 16. Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 04.03.2024 vor.

Die SPD macht zusätzlich zu den von der GfE gestellten Anträgen den Vorschlag, dass eine Zusammenarbeit mit dem Kulturamt Langen geprüft werden sollte.

Die Ausschussmitglieder tauschen sich über das weitere Vorgehen aus und fassen folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zur Verbesserung der mittelfristigen Ertragssituation der Gemeinde die folgenden Themen zur Beratung für den Arbeitskreis und den Haupt- und Finanzausschuss vorzubereiten:

- a) für das Bürgerhaus die laufenden Kosten / Einnahmen / Nutzungsstatistiken zur Verfügung zu stellen
- b) Prüfung der Ansiedlung von Unternehmen zur Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen und notwendige Maßnahmen zur Ansiedlung
- c) für die Bücherei/Bücherbahnhof die laufenden Kosten / Einnahmen / Nutzungsstatistiken zur Verfügung zu stellen
- d) Prüfung der Schließung der Außengruppen „Waldkindergarten“ und „Flummis“. Was für Folgen ergeben sich daraus? Welche Kosteneinsparung hat dies auf die Gemeinde?

Der Vorgang soll zur weiteren Beratung im Haupt- und Finanzausschuss verbleiben.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**4. Antrag der SPD zur Kontrolle und Berichtswesen zu Beschlüssen aus der Gemeindevertretung**  
Drucksache VII/208

Dietrich Schmid stellt den Antrag der SPD kurz vor. Es wird die Frage aufgeworfen, wie weit zurück in die Vergangenheit mit der Beschlusskontrolle gegangen werden sollte.

Claudia Lange erläutert, dass sie bereits einen sehr großen Teil der ursprünglich offenen Vorgänge durchgesehen und bereinigt hätte und dass nunmehr nur noch 48 offene Vorgänge vorhanden wären. Sie wäre auch an den älteren Vorgängen ab 2012 oder 2016 interessiert. Weiterhin bittet Claudia Lange alle Fraktionen (sofern noch nicht erfolgt) ihre Ergänzungen unter Angabe der Drucksachen-Nr. einzureichen. Claudia Lange würde dann die Beschlusskontrolle im Sitzungsdienst entsprechend aktualisieren.

Beschluss:

Der Vorgang verbleibt zur weiteren Beratung im Haupt- und Finanzausschuss und wird nach dem 30.04.2024 wieder aufgerufen.



Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

**5. Ortsgericht Erzhausen;  
hier: Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen**  
Drucksache VII/210

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Tobias Pippart trägt die Sachdarstellung der Beschlussvorschläge vor und fragt die Ausschussmitglieder, ob es hierzu Vorschläge gibt. Es erfolgt ein Austausch unter den Mitgliedern und es wird im Folgenden der Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, das Ehrenamt des Ortsgerichtsschöffen öffentlich im Erzhäuser Anzeiger auszuschreiben. Details zu Inhalten und Umfang der Tätigkeit sind zu inkludieren.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**6. Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde  
Erzhausen**  
Drucksache VII/202

Tobias Pippart führt aus, dass die Drucksache ebenfalls in der 16. Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses beraten und beschlossen wurde.  
Für dem Haupt- und Finanzausschuss sei aus seiner Sicht aber nur die angepasste Benutzungsgebühr in § 5 relevant.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende „Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen“ mit den Änderungen vom 04.03.2024 zu beschließen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n) (3 GfE, 2 GRÜNE, 1 SPD, 1 CDU), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en) (SPD)

**7. Jahresabschluss 2022**  
**hier: Unterrichtung gemäß § 112 (5) HGO**  
Drucksache VII/217

Ina Schöne-Hilgert (Stellvertretende Fachbereichsleiterin FB Finanzen) erläutert kurz das Jahresergebnis 2022 und erklärt, woraus sich die größten Abweichungen zwischen dem ursprünglichen Haushaltsansatz 2022 und dem endgültigen Ergebnis ergeben und wo im Bericht dazu Bezug genommen wird.

Fragen der Ausschussmitglieder werden entsprechend beantwortet.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Jahresabschluss 2022 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Vor Aufruf des Tagespunktes Top 8 verabschiedet sich Steffen Greb (GRÜNE) und verlässt die Sitzung wegen Befangenheit um 21:54 Uhr.

**8. Antrag der SPD - Maßnahmen und Vermögensbilanz von privat genutzten gemeindlichen  
Grundstücken**

Dietrich Schmid stellt den Antrag der SPD vor. Claudia Lange fragt nach, ob sich der Antrag nur auf die in der Anlage aufgeführten Grundstücke bezieht. Das wird bejaht.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, hinsichtlich der in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten Grundstücke (Tabelle: Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke) nachzuweisen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um in Bezug auf diese Grundstücke einen gesetzmäßigen Zustand gemäß § 108 Abs. 2 HGO herzustellen.

2. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, der Gemeindevertretung eine entsprechend überarbeitete Vermögensbilanz vorzulegen, in der der Wert der in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten Grundstücke angegeben und eine mögliche Nutzungsentschädigung aufgeführt ist.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

## **9. Mitteilungen und Anfragen**

Nachdem keine weiteren Mitteilungen oder Anfragen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Tobias Pippart für die Mitarbeit und schließt die Sitzung gegen 22:00 Uhr.

Für die Ausfertigung

Tobias Pippart  
Ausschussvorsitzender

Ina Schöne-Hilgert  
Schriftführerin

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Frau Seibold
Datum:	22.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	04.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

**Überarbeitung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt der überarbeiteten Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen in der Fassung vom 22.02.2024 zu.

**Sachdarstellung:**

Wie im HH-Plan vorgesehen, sollen die Krippengebühren ab Mai um 15% angehoben werden.

Hierfür bedarf es einer Anpassung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen.

Die Überarbeitung enthält neben der Erhöhung der Krippengebühren um +15% weitere aktuelle Anpassungen, welche aus der Mustersatzung des HSGB entnommen wurden (Präambel, Datenschutz, Formulierungen).

Die Änderungen sind farblich markiert.

**Finanzierung:**

## Anlage(n):

1. Kostenbeitragssatzung Beschluss SKS 04.03.2024
2. Kostenbeitragssatzung Beschluss Hufina 14.03.2024
3. aktuelle Kostenbeitragssatzung
4. Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen\_in der Fassung vom 22.02.2024
5. Kita Betreuung Landkreisvergleich

## **Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 15.04.2024 nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum ersten eines Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Kindertagesstätte, für Zukaufstunden und für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen, Getränke und Frühstücksangebote.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

- (8) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
- Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
  - Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
  - Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
- (9) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (10) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
  - Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (10) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (10) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.



## § 2 Kostenbeiträge

### (1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten

#### a) Kindertagesstätten Hainpfad und Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 - 17:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €	110,20 €

#### b) Kindertagesstätten Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €

#### c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt

#### d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 27,55 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.



**(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten**

a) Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	259,90 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	259,90 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	346,15 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	432,40 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragsatz in Höhe von 43,30 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

**(3) Zukaufstunden**

a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	6,60 €/ Stunde

b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.

c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.

d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

**(4) Verpflegungsentgelte**

a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.

b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 € erhoben.

#### **(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)**

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind zu entrichten.

#### **§ 3 Ermäßigungen**

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:  
Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.

#### **§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einzuziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die





Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
  - a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
  - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.  
Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (9) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen/Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

- (10) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

## § 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsname des Kindes,
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Erzhausen besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Erzhausen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgabe der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter [www.erzhausen.de/datenschutz](http://www.erzhausen.de/datenschutz) einsehbar sind.  
Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU-DGSV.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 22.12.2022 außer Kraft



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen,

Claudia Lange  
Bürgermeisterin

## **Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 15.04.2024 nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum ersten eines Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Kindertagesstätte, für Zukaufstunden und für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen, Getränke und Frühstücksangebote.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

- (8) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
- Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
  - Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
  - Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
- (9) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (10) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
  - Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (10) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (10) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.



## § 2 Kostenbeiträge

### (1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten

#### a) Kindertagesstätten Hainpfad und Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 - 17:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €	110,20 €

#### b) Kindertagesstätten Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €

#### c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt

#### d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 27,55 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.



**(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten**

a) Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	259,90 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	259,90 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	346,15 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	432,40 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragsatz in Höhe von 43,30 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

**(3) Zukaufstunden**

a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	7,60 €/ Stunde

- b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.
- c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.
- d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

**(4) Verpflegungsentgelte**

- a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.
- b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 € erhoben.

#### **(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)**

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind zu entrichten.

#### **§ 3 Ermäßigungen**

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:  
Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.

#### **§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einzuziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die





Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
  - a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
  - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.  
Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (9) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen/Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

- (10) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

## § 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsname des Kindes,
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Erzhausen besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Erzhausen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgabe der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter [www.erzhausen.de/datenschutz](http://www.erzhausen.de/datenschutz) einsehbar sind.  
Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU-DGSV.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.



## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 22.12.2022 außer Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen,

Claudia Lange  
Bürgermeisterin

# **Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1- 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), den §§ 22, 22a, 90 des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10 2017 BGBl. I 3618) und den § 31 und § 32 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30.04.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 15.12.2022 nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem/der das Kind mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge (i) für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte, (ii) für Zukaufstunden und (iii) für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Getränke und Frühstücksangebote.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (7) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
  - a) Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
  - b) Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
  - c) Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten

- (8) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (9) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- a) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- c) Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden Monat um ein Zwölftel des im Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrags nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- d) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (9) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (9) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

## § 2 Kostenbeiträge

### (1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

#### a) KiTa Hainpfad und KiTa Sandhügel

Der Kostenbeitrag der Eltern beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Am Hainpfad und Sandhügelstraße:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 – 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 – 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 – 17:00 Uhr
Kostenbeitrag ab 01.02.2023	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.02.2023</i>	<i>Freigestellt</i>	<i>Freigestellt</i>	55,10 €	110,20 €



b) KiTa Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der KiTa Kiefernweg und der Flummigruppe der KiTa Hainpfad:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 – 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 – 15:00 Uhr
Kostenbeitrag ab 01.02.2023	165,30 €	165,30 €	220,40 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.02.2023</i>	<i>Freigestellt</i>	<i>Freigestellt</i>	55,10 €

c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der Waldgruppe der Kita Sandhügel:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr
Kostenbeitrag ab 01.02.2023	165,30 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.02.2023</i>	<i>Freigestellt</i>

d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von

Ab 01.02.2023	27,55 €
---------------	---------

pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

**(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr**

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg:

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	226,00 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	226,00 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	301,00 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	376,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 37,60 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde. Monatsbeiträge sind bis 0,49 € nach unten auf glatte € gerundet, ab 0,50 € nach oben.

### **(3) Zukaufstunden**

- a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	6,60 €/ Stunde

- b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.
- c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.
- d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

### **(4) Verpflegungsentgelte**

- a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.
- b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 €/Monat erhoben.

### **(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)**

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag von 25 € pro Kind zu entrichten.

## **§ 3 Ermäßigungen**

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.

- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und § 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.
- (4) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Kostenübernahme durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu beantragen.
- (5) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen / Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

#### **§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.



- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
- a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
  - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Bereits für die Zeit nach Eintritt der Erkrankung gezahlte Gebühren sind binnen zwei Monaten zurückzuerstatten.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (9) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

## **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierter Form gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder  
Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
  - b) Kostenbeitrag:  
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (KHJGB), EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (3) Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU –DGSV  
(Recht auf Auskunft, Artikel 15; Recht auf Berichtigung, Artikel 16; Recht auf Löschung, Artikel 17; Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18; Recht auf Datenverarbeitung; Artikel 20 Recht Widerspruch, Artikel 21).
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 28.03.2019 außer Kraft.

Erzhausen, den 22.12.2022 (Bekanntmachungsdatum)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen

  
Claudia Lange  
(Bürgermeisterin)





## Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11 (BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am xxxxx nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

### § 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum **ersten eines Monats** fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, **ist der andere Elternteil kostenpflichtig**. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung **des Kindes/der Kinder** in der Kindertagesstätte, für Zukaufstunden und für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen, Getränke und Frühstücksangebote.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

- (8) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
- Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
  - Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
  - Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
- (9) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (10) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird **für Kinder** in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird **für Kinder** in vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig **pro Stunde** für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
  - der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden **vollen** Monat um ein Zwölftel des im **jeweiligen** Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
  - Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (10) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft **in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten** leben) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (10) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.



## § 2 Kostenbeiträge

### (1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten

#### a) Kindertagesstätten Hainpfad und Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 - 17:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €	110,20 €

#### b) Kindertagesstätten Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €

#### c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt

#### d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 27,55 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.



**(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten**

- a) Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	259,90 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	259,90 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	346,15 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	432,40 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragsatz in Höhe von 43,30 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

**(3) Zukaufstunden**

- a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	6,60 €/ Stunde

- b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.
- c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.
- d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

**(4) Verpflegungsentgelte**

- a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.
- b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 € erhoben.





## **(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)**

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind zu entrichten.

### **§ 3 Ermäßigungen**

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:  
Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.

### **§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme **des Kindes** in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einzuziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die





Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, **gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen**, Fortbildung, Streik, **höherer Gewalt**) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
  - a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
  - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen **durchgehenden** Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, **kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.**
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.  
Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, **soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.**
- (9) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen/Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

- (10) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

## § 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsname des Kindes,
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Erzhausen besuchen,
  5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Erzhausen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgabe der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter [www.erzhausen.de/datenschutz](http://www.erzhausen.de/datenschutz) einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter [www.erzhausen.de/datenschutz](http://www.erzhausen.de/datenschutz). Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU-DGSV.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 22.12.2022 außer Kraft



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen,

Claudia Lange  
Bürgermeisterin

Kindergarten/-tagesstätten-Gebühren (ohne U-3) ohne Verpflegungsentgelte - €/Monat -

**nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Gebührensatzungen - Beitragsfreiheit für die ersten sechs Stunden (Ausnahmen s. u.)**

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere Kind	Kostenbeitragssatz pro Betreuungsstunde mtl.
1	Alsbach-Hähnlein	von 107,00 bis 198,00	50 %	frei	frei	23,80
2	Babenhhausen	Kein kommunaler Kindergarten				
3	Bickenbach	von 100,00 bis 250,00	50 %	frei	frei	25,00
4	Dieburg	Kein kommunaler Kindergarten				
5	Eppertshausen	von 146,45 € bis 233,95 €	minus 20,00 €	minus 40,00 €	frei	von 25,00 bis 28,74
6	Erzhausen	von 165,30 € bis 275,51 €	50%	frei	frei	27,55
7	Fischbachtal	Kein kommunaler Kindergarten				
8	Griesheim	von 111,00 bis 277,00	50 %	50 %	50 %	27,75
9	Groß-Bieberau	von 144,00 bis 240,00	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung	24,00
10	Groß-Umstadt	von 121,00 bis 241,00	von 61,00 bis 122,00	frei	frei	24,10
11	Groß-Zimmern	von 134,40 bis 261,00	50 %	frei	frei	24 - 29
12	Messel	von 198,00 bis 399,00	50 %	frei	frei	36,00
13	Modautal	von 156,00 bis 234,00	70 %	frei	frei	26,00
14	Mühltal	von 198,00 bis 324,00	75 %	frei	frei	36,00
15	Münster (Hessen)	18,50/Std. beitragsfrei 7,5 Std.	50 %	frei	frei	18,50
16	Ober-Ramstadt*	von 120,00 bis 291,00	von 91,20 bis 221,10*	von 72,80 bis 176,50*	von 72,80 bis 176,50*	30,00
17	Otzberg	von 144,00 bis 216,00	75 %	50 %	50 %	24,00 nachmittags 12,00
18	Pfungstadt**	von 142,50 bis 170,80	50 %	25 %	25 %	22,50
19	Reinheim	von 25,00 bis 150,00	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	von 15,00 bis 16,67
20	Roßdorf	von 113,20 bis 168,65	50 %	50 %	50 %	16,17
21	Schaafheim	Kein kommunaler Kindergarten				
22	Seeheim-Jugenheim	von 120,00 bis 198,00	50 %	frei	frei	(Kernzeit) 24,00 nachmittags 18,00
23	Weiterstadt	von 175,00 bis 293,00	50 %	frei	frei	29,30

\*2 Kinder (oder mehr) unter 16 Jahren im Haushalt

\*\*10% Ermäßigung für alleinerziehende Elternteile

**Kommunale Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Satzungen - €/Monat -**

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind	Kostenbeitragssatz pro Betreuungsstunde mtl.
1	Alsbach-Hähnlein	330,00	50 %	frei	34,74
2	Babenhausen	<b>Keine kommunale Einrichtung</b>			
3	Bickenbach	520,00	50 %	frei	52,00
4	Dieburg	<b>Keine kommunale Einrichtung</b>			
5	Eppertshausen	275,00 - 495,00	minus 40,00	drittes Kind minus 80,00	55,00
6	Erzhausen	von 226,00 bis 376,00	50%	frei	37,60
7	Fischbachtal	<b>Keine kommunale Einrichtung</b>			
8	Griesheim	297,00 - 424,00	50 %	50 %	42,40
9	Groß-Bieberau	188,00 - 275,00	frei	frei	34,18
10	Groß-Umstadt	187,00 - 374,00	93,00 - 186,00	frei	37,40
11	Groß-Zimmern	280,80	50 %	frei	52,00
12	Messel	ab dem vollendeten 1. Lebensjahr 300,00 - 520,00	50 %	frei	ab dem vollendeten 1. Lebensjahr 55,00
13	Modautal	276,00 - 414,00	70 %	frei	46,00
14	Mühltal	266,20 - 435,60	75 %	30% für das 3. Kind , 4. und jedes weitere Kind frei	48,40
15	Münster (Hessen)	42,50/Std.	50 %	frei	42,50
16	Ober-Ramstadt*	287,60 - 456,20	258,80 - 386,10*	230,00 - 332,70*	40,20
17	Otzberg	320,00 - 576,00	75 %	50 %	64,00
18	Pfungstadt**	365,00	50 %	25 %	30,50 Randzeiten 45,50
19	Reinheim	135,00 - 400,00	50%	frei	48,18
20	Roßdorf	293,00	293,00	293,00	
21	Schaafheim	<b>Keine kommunale Einrichtung</b>			
22	Seeheim-Jugenheim	232,00	50 %	frei	58,00
23	Weierstadt	256,00 - 512,00	50 %	frei	51,24

\* 2 Kinder (oder mehr) unter 16 Jahren im Haushalt

\*\*10% Ermäßigung für alleinerziehende Elternteile

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/216

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	06.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	04.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

### Anträge für die nächste Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024

#### -Antrag der GfE-Fraktion-

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zur Verbesserung der mittelfristigen Ertragssituation der Gemeinde die folgenden Themen zur Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024 vorzubereiten.

- a. Konzept für den kostendeckenden Betrieb des Bürgerhauses (bspw. Betreibergesellschaft)
- b. Prüfung der Ansiedlung von Unternehmen zur Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen und notwendige Maßnahmen zur Ansiedlung.
- c. Konzept zur verbesserten Kostendeckung für Bücherei/Bücherbahnhof z.B. durch:
  - Betrieb als Vereinskonzert/Ehrenamt.
  - Prüfung ob die Bücherei durch FSJ'ler zusätzlich zum derzeitigen Büchereiteam unterstützt werden kann.
  - Stärkere und gewinnbringendere Vermarktung des Bücherbahnhofsgebäudes (Hochzeiten, Lesungen, etc.)
- d. Prüfung der Schließung der Außengruppen „Waldkindergarten“ und „Flummis“. Was für Folgen ergeben sich daraus? Welche Kosteneinsparung hat dies auf die Gemeinde?

#### Sachdarstellung:

Da sich der Haushalt in den nächsten Jahren als äußerst schwierig abzeichnet, sind wir als Gemeinde angewiesen und herausgefordert, mittelfristige Einsparungen und Lösungen zu finden, die den Haushalt auf Dauer entlasten und das Plus auf der Einnahmeseite erhöht.

#### Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag der GfE Fraktion für die Sitzung der Gemeindevertretung

An  
Die Vorsitzende der  
Gemeindevertretung  
Frau Tanja Launer  
Rodenseestr. 3

64390 Erzhausen

**GfE - Gemeinsam für Erzhausen**  
Im Bensensee 4  
64390 Erzhausen  
info@gfe-erzhausen.de  
[www.gfe-erzhausen.de](http://www.gfe-erzhausen.de)

Erzhausen, 02.02.2024

## **Anträge für die nächste Gemeindevertretersitzung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Da sich der Haushalt in den nächsten Jahren als äußerst schwierig abzeichnet, sind wir als Gemeinde angewiesen und herausgefordert, mittelfristige Einsparungen und Lösungen zu finden, die den Haushalt auf Dauer entlasten und das Plus auf der Einnahmeseite erhöht.

Deswegen stellen wir folgende Anträge:

**Der Gemeindevorstand wird beauftragt zur Verbesserung der mittelfristigen Ertragssituation der Gemeinde die folgenden Themen zur Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Gemeindevertretung am 27.05.2024 vorzubereiten:**

- a. Konzept für den kostendeckenden Betrieb des Bürgerhauses (bspw. Betreibergesellschaft)
- b. Prüfung der Ansiedlung von Unternehmen zur Steigerung der Gewerbesteuererinnahmen & notwendige Maßnahmen zur Ansiedlung
- c. Konzept zur verbesserten Kostendeckung für Bücherei/Bücherbahnhof z.B. durch:
  - Betrieb als Vereinskonzert/Ehrenamt
  - Prüfung ob die Bücherei durch FSJ`ler zusätzlich zum derzeitigen Büchereiteam unterstützt werden kann.

- Stärkere und gewinnbringende Vermarktung des Bücherbahnhofsgebäudes (Hochzeiten, Lesungen, etc.)
- Oder durch sonstigen Einnahmen oder Unterstützungen

d. Prüfung der Schließung der Außengruppen „Waldkindergarten“ und Flummis“. Was für Folgen ergeben sich daraus? Welche Kosteneinsparung hat dies auf die Gemeinde?

Ihre <GfE>

Damit gute Ideen umgesetzt werden!



Markus Boulanger  
(Vorsitzender der Fraktion)



# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/210

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	22.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

**Ortsgericht Erzhausen;**  
**hier: Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen**

**Beschlussvorschlag:**

O f f e n

**Sachdarstellung:**

Die bisherige Zusammensetzung des Ortsgerichtes mit den Herren Heinz, Frese, Staudt, Brink und Roda Garcia hat sich über viele Jahre sehr gut bewährt.

Die Amtszeit des Herrn Roda Garcia ist abgelaufen. Der Genannte steht nach Rücksprache für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Er bleibt so lange im Amt bis eine andere Person gewählt und vereidigt wurde.

Den Bürgerinnen und Bürgern sollten auch zukünftig umfangreiche Sprechzeiten für den Bereich Ortsgericht angeboten werden. Dafür stehen der Ortsgerichtsvorsteher Jürgen Heinz und dessen Stellvertreter Wilhelm Frese (zwischenzeitlich Pensionär) zur Verfügung. Auch Terminvereinbarungen sind möglich.

**Es ist wichtig, dass sämtliche Mitglieder des Ortsgerichtes tagsüber erreichbar sind und für Schätzungen und etwaige Nachlasssicherungen im Ort zur Verfügung stehen.**

Gerne erwarten wir Vorschläge aus den Fraktionen und Parteien.

**Die wichtigsten Aufgaben des Ortsgerichtes sind:**

- Öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften
- Beglaubigung von Abschriften einer Urkunde oder Zeugnissen
- Erstattung von Sterbefallanzeigen an das zuständige Nachlassgericht
- Die Durchführung von Nachlasssicherungen
- Mitwirkung bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen
- Die Begutachtung und Wertschätzung von Grundstücken und Gebäuden

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/202

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1102 Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter/in:	Herr Arnheiter/Frau Trumppheller
Datum:	04.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	
Gemeindevertretung	14.12.2023	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	04.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

### Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende „Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen.“

#### Sachdarstellung:

*Die Unterbringung wurde bisher in eigenen Objekten realisiert, künftig soll die Unterbringung zusätzlich auch in angemieteten Immobilien erfolgen. Um eine verbindliche Grundlage für die Unterbringung der Obdachlosen und der damit verbundene Kostenerstattung zu schaffen, bedarf es einer Satzung. Die Gemeindevertretung wird um Beratung und Beschlussfassung der im Anhang befindlichen Satzung gebeten.*

#### Finanzierung:

#### Anlage(n):

1. Version nach Beratung durch SKS --Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfebedürftiger der Gemeinde Erzhausen
2. Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfebedürftiger der Gemeinde Erzhausen
3. Vergleichsdatei\_Änderungen13.12.2023
4. Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfebedürftiger der Gemeinde Erzhausen\_Version vom 13.12.2023

# Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.
2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

## **§ 3 Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen.
- (2) Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer

Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht.

- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.

#### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft und einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.
- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben Tage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf die gleiche Unterkunft besteht nicht. Eingebraachte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und nach weiteren vier Wochen verwertet oder vernichtet.

- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:  
Unterbringungskostenpauschale: 443 Euro pro Monat pro Person  
  
Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft 1/x der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.
- (4) Bei der Einweisung erhalten die Personen die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kautions in Höhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kautions 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kautions zu hinterlegen.

### **§ 6 Betreten der Unterkünfte**

Ein Zutritt zu den Unterkünften muss jederzeit für die Verwaltung oder für beauftragte Personen möglich sein (Beispiel: bei neuen Einweisungen, bei Meldungen von Verstößen (z. B. Rauch aus der Wohnung), bei Gefahr in Verzug oder bei offensichtlicher Verweigerung der Türöffnung.)

### **§ 7 Benutzungsordnung**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die damit verbundene jeweilige Hausordnung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

## **§ 8 Einrichtung der Unterkünfte**

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

## **§ 9 Verwaltungszwang**

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 11 Zuwiderhandlung**

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.



# Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

## **Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.
2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.



### **§ 3 Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Bei der Einweisung erhält die Person einen Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kaution in Höhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kaution 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kaution zu hinterlegen.
- (2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.  
  
Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht. Handlungen, die eine Belegung mit einer oder mehreren weiteren Personen verhindern oder erschweren, sind mit Sanktionen verbunden.
- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft der Gemeinde Erzhausen ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.
- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft

nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf eine Unterkunft besteht nicht. Eingebraachte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.
- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:

Unterbringungskostenpauschale: 410 Euro pro Monat pro Person

Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft  $1/x$  der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.

## **§ 6 Betreten der Unterkünfte**

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Erzhausen, sowie den von der Gemeinde Erzhausen beauftragten Dritten jederzeit gestattet.

## **§ 7 Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.

## **§ 8 Einrichtung der Unterkünfte**

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

## **§ 9 Regelung zum Umgang hinsichtlich einer vorübergehenden Unterbringung**

- (1) Die in den Unterkünften eingewiesenen Personen sind verpflichtet, in den Unterkünften, in den Außenbereichen und auf den Wegen zur Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen. Die Räum- und Streupflicht auf den Wegen ist einzuhalten.
- (2) In den Unterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Tage vor deren Besuch mitgeteilt werden. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind ausdrücklich nicht erlaubt.
- (3) In den Unterkünften bzw. auf deren Grundstücke ist es verboten:
  1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
  2. ohne Erlaubnis Fernsehgeräte sowie Antennen oder Satellitenschüssel anzubringen oder aufzustellen,

3. Tiere jeglicher Art zu halten,
  4. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
  5. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen.
  6. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.
  7. Lärm zu verursachen sowie Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben,
  8. ein Gewerbe zu betreiben,
  9. die Schließvorrichtungen auszutauschen,
  10. in der Unterkunft zu Rauchen oder sonstige Drogen zu konsumieren.
  11. in der Unterkunft Alkohol zu konsumieren.
  12. Hygienemängel zu tolerieren oder zu verursachen.
  13. Haus- oder Sperrmüll über mehrere Tage in der Unterkunft zu lagern.
  14. Gegenstände oder die Unterkunft selbst fahrlässig oder vorsätzlich zu beschädigen.
  15. Glückspieltätigkeiten nachzugehen.
- (4) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise und zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- (5) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Unterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe.

### **§ 10 Verwaltungszwang**

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Regelungen zur Einweisung aus § 3 nicht nachkommt oder nicht fristgerecht einhält.
2. Den Vorgaben aus der Benutzung aus § 4 und § 5 nicht vollumfänglich nachkommt.
3. Dem Betretungsgebot nach § 6 nicht einräumt.
4. Entgegen der Vorgaben nach § 8 handelt oder den dortigen Geboten durch Sachbeschädigung oder Missachtung zuwiderhandelt.
5. Gegen Regelungen zum Umgang und zur Sachdarlegung aus § 9 verstößt.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22.12.2023 mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

---

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im Erzhäuser Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

---

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Gem. Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschuss vom 07.12.2023 haben sich am 13.12.2023 Frau Sonja Weiß (GfE), Frau Julia Sipreck (Bündnis 90 / Die Grünen), Herr Diedrich Schmid (SPD), Herr Daniel Seibold (CDU) mit der Verwaltung (vertreten durch Frau Natascha Seibold (FDL Soziales) und Yvonne Trumpfheller (stellv. FDL Sicherheit und Ordnung) zu einem Arbeitstreffen verabredet.

Gemeinsam wurden verschiedene Stellen in der Satzung wie folgt gestrichen/ angepasst:

## Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

## ~~Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen~~

### § 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

### § 2 Begriffsbestimmung

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.



2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

### **§ 3 Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Bei der Einweisung erhalten die ~~Person~~Personen die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kautionshöhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kautionshöhe 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kautionshöhe zu hinterlegen.
- ~~(2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.~~
- (2) Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht. Handlungen, die eine Belegung mit einer oder mehreren weiteren Personen verhindern oder erschweren, sind mit Sanktionen verbunden.
- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft der Gemeinde Erzhausen ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft und einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht

mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.

- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben ~~Kalendertage~~Tage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf eine Unterkunft besteht nicht. Eingebraachte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und anschließend nach weiteren vier Wochen verwertet oder vernichtet.
- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:

Unterbringungskostenpauschale: ~~410~~443 Euro pro Monat pro Person

Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft 1/x der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.

### **§ 6 Betreten der Unterkünfte**

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Erzhausen, sowie den von der Gemeinde Erzhausen beauftragten Dritten jederzeit nach Vorankündigung gestattet.

### **§ 7 Benutzungsordnung**

(1) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die damit verbundene jeweilige Hausordnung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

### **§ 8 Einrichtung der Unterkünfte**

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

### **~~§ 9 Regelung zum Umgang hinsichtlich einer vorübergehenden Unterbringung~~**

~~(1) Die in den Unterkünften eingewiesenen Personen sind verpflichtet, in den Unterkünften, in den Außenbereichen und auf den Wegen zur Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen. Die Räum- und Streupflicht auf den Wegen ist einzuhalten.~~

~~(2) In den Unterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen~~

~~Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Tage vor deren Besuch mitgeteilt werden. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind ausdrücklich nicht erlaubt.~~

~~(3) In den Unterkünften bzw. auf deren Grundstücke ist es verboten:~~

- ~~1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,~~
- ~~2. ohne Erlaubnis Fernsehgeräte sowie Antennen oder Satellitenschüssel anzubringen oder aufzustellen,~~
- ~~3. Tiere jeglicher Art zu halten,~~
- ~~4. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,~~
- ~~5. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen.~~
- ~~6. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.~~
- ~~7. Lärm zu verursachen sowie Rundfunk oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben,~~
- ~~8. ein Gewerbe zu betreiben,~~
- ~~9. die Schließvorrichtungen auszutauschen,~~
- ~~10. in der Unterkunft zu Rauchen oder sonstige Drogen zu konsumieren.~~
- ~~11. in der Unterkunft Alkohol zu konsumieren.~~
- ~~12. Hygienemängel zu tolerieren oder zu verursachen.~~
- ~~13. Haus- oder Sperrmüll über mehrere Tage in der Unterkunft zu lagern.~~
- ~~14. Gegenstände oder die Unterkunft selbst fahrlässig oder vorsätzlich zu beschädigen.~~
- ~~15. Glückspieltätigkeiten nachzugehen.~~

~~(4) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise und zu jeder Zeit Folge zu leisten.~~

~~(5) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Unterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe.~~

### **§ 10§ 9 Verwaltungszwang**

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach

Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

~~Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.~~

~~Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:~~

- ~~1. Regelungen zur Einweisung aus § 3 nicht nachkommt oder nicht fristgerecht einhält.~~
- ~~2. Den Vorgaben aus der Benutzung aus § 4 und § 5 nicht vollumfänglich nachkommt.~~
- ~~3. Dem Betretungsgebot nach § 6 nicht einräumt.~~
- ~~4. Entgegen der Vorgaben nach § 8 handelt oder den dortigen Geboten durch Sachbeschädigung oder Missachtung zuwiderhandelt.~~
- ~~5. Gegen Regelungen zum Umgang und zur Sachdarlegung aus § 9 verstößt.~~

~~Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.~~

### **§ ~~12~~ § 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ~~am 22.12.2023~~ mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:~~

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

---

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im Erzhäuser Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

---

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

## Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.
2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

### **§ 3 Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Bei der Einweisung erhalten die Personen die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kautionshöhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kautionshöhe 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am

nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kautions hinterlegen.

- (2) Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht. Handlungen, die eine Belegung mit einer oder mehreren weiteren Personen verhindern oder erschweren, sind mit Sanktionen verbunden.
- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft der Gemeinde Erzhausen ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

#### **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft und einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.
- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.



- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben Tage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf eine Unterkunft besteht nicht. Eingebraachte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und nach weiteren vier Wochen verwertet oder vernichtet.
- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:  
Unterbringungskostenpauschale: 443 Euro pro Monat pro Person  
  
Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft  $1/x$  der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.

#### **§ 6 Betreten der Unterkünfte**

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Erzhausen, sowie den von der Gemeinde Erzhausen beauftragten Dritten nach Vorankündigung gestattet.

#### **§ 7 Benutzungsordnung**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die damit verbundene jeweilige Hausordnung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

### **§ 8 Einrichtung der Unterkünfte**

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

### **§ 9 Verwaltungszwang**

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/217

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	2101 Finanz- und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Schöne-Hilgert
Datum:	07.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	

### Jahresabschluss 2022

hier: Unterrichtung gemäß § 112 (5) HGO

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 112 (5) HGO soll der Gemeindevorstand nach Aufstellung des Jahresabschlusses die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 30.01.2024 die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 beschlossen.

Die **Bilanzsumme** laut Vermögensrechnung der Gemeinde Erzhausen beläuft sich für das Berichtsjahr 2022 auf **34.202.321,55 €**. Das bedeutet eine Mehrung von 347.956,03 € gegenüber dem Vorjahr.

Im **ordentlichen Ergebnis** 2022 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Jahresüberschuss von **1.072.257,79 €** ab. Es setzt sich aus dem Verwaltungsergebnis von 1.059.550,56 € und dem Finanzergebnis von + 12.707,23 € zusammen. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhen sich somit per 31.12.2022 auf 1.814.788,88 €.

Im **außerordentlichen Ergebnis** 2022 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **15.592,12 €** ab. Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses beträgt zum 31.12.2022 somit 565.378,19 €.

Das **Jahresergebnis** 2022 beträgt als Saldo somit **1.087.849,91 €**.

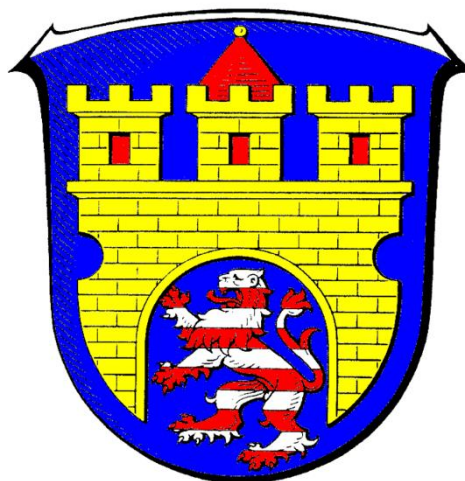
Anlage(n):

1. Jahresabschluss zum 31.12.2022



# Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022



Gemeinde Erzhausen





## Inhaltsverzeichnis

A.	Vermögensrechnung .....	5
B.	Ergebnisrechnung .....	7
C.	Finanzrechnung - direkt - .....	8
D.	Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung.....	10
D.1	Teilergebnisrechnung Fachbereich BGM (Bürgermeister, Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat ) .....	10
D.2	Teilfinanzrechnung Fachbereich BGM (Bürgermeister, Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat) .....	11
D.3	Teilergebnisrechnung Fachbereich 1 (Ordnung, Innere Verwaltung, Kultur, Soziales) ....	12
D.4	Teilfinanzrechnung Fachbereich 1 (Ordnung, Innere Verwaltung, Kultur, Soziales) .....	13
D.5	Teilergebnisrechnung Fachbereich 2 (Finanzen).....	14
D.6	Teilfinanzrechnung Fachbereich 2 (Finanzen).....	15
D.7	Teilergebnisrechnung Fachbereich 3 (Planung, Entwicklung und Bau) .....	16
D.8	Teilfinanzrechnung Fachbereich 3 (Planung, Entwicklung und Bau) .....	17
E.	Anhang.....	18
E.1	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss .....	18
E.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	20
E.3	Erläuterungen zur Vermögensrechnung .....	21
E.3.1	AKTIVA .....	21
E.3.2	PASSIVA.....	42
E.4	Erläuterung zur Ergebnisrechnung .....	60
E.4.1	ordentlichen Erträge .....	60
E.4.2	ordentliche Aufwendungen.....	66
E.4.3	Finanzergebnis und außerordentliches Ergebnis.....	70
E.5	Erläuterung zur Finanzrechnung .....	71
E.6	Sonstige Angaben.....	73
E.6.1	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen.....	73
E.6.2	Organe und Vertretungsbefugnis .....	73
E.6.3	Bezüge der Organe .....	77







E.6.4	Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	77
E.6.5	Steuerliche Verhältnisse.....	78
E.6.6	Nicht bilanzierte Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen sowie weitere nicht bilanzierte Verhältnisse .....	79
E.6.7	Sonstige finanzielle Verpflichtungen.....	80
E.6.8	Sonstige finanzielle Risiken.....	81
E.6.9	Fehlbeträge aus Vorjahren.....	83
E.6.10	Haushaltsermächtigungen.....	83
E.6.11	Ergebnisverwendung.....	85
E.7	Anlagen zum Anhang .....	86
E.7.1	Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagespiegel) .....	87
E.7.2	Eigenkapitalsspiegel .....	88
E.7.3	Rückstellungsspiegel.....	89
E.7.4	Forderungsübersicht .....	90
E.7.5	Verbindlichkeitenübersicht .....	91
E.7.6	Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushalts- ermächtigungen gem. § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO .....	92
F.	Rechenschaftsbericht.....	94
F.1	Vorbemerkungen.....	95
F.1.1	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss .....	95
F.2	Vollzug des Haushaltsplans .....	96
F.2.1	Verfahren der Haushaltsplanaufstellung.....	96
F.2.2	Erläuterung erheblicher Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen .....	99
F.2.3	Kennzahlen .....	106
F.2.4	Inanspruchnahme von Kassenkrediten .....	109
F.2.5	Besondere Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres .....	109
F.2.6	Ausblick auf die zukünftige Entwicklung .....	109



## A. Vermögensrechnung

-Euro-

nach Muster 20 zu § 49

Position	Aktiva	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
1	2	3	4
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>27.259.238,97</b>	<b>26.245.240,50</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>748.730,51</b>	<b>751.747,65</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	15.897,83	18.564,25
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	732.832,68	733.183,40
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>24.151.213,88</b>	<b>23.111.606,47</b>
1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.313.113,15	6.299.091,32
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.951.513,78	8.212.446,12
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	5.996.867,63	5.793.731,43
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	180.563,83	203.127,61
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	654.626,37	646.172,04
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.054.529,12	1.957.037,95
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>2.359.294,58</b>	<b>2.381.886,38</b>
1.3.3	Beteiligungen	2.260.396,97	2.260.396,97
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	98.547,61	91.484,50
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	350,00	30.004,91
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>6.937.048,75</b>	<b>7.598.730,38</b>
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>1.509.237,28</b>	<b>1.193.370,79</b>
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	583.944,52	470.553,33
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	793.844,56	648.626,48
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.249,04	28.097,35
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	51.361,56	29.337,62
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	63.837,60	16.756,01
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>5.427.811,47</b>	<b>6.405.359,59</b>
<b>3.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>6.033,83</b>	<b>10.394,64</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>34.202.321,55</b>	<b>33.854.365,52</b>



-Euro-

nach Muster 20 zu § 49

Position	Passiva	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
5	6	7	8
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>23.825.692,99</b>	<b>22.737.843,08</b>
<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	<b>21.440.906,98</b>	<b>21.440.906,98</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen, Sonderrücklagen</b>	<b>2.384.786,01</b>	<b>1.296.936,10</b>
1.2.1	Rücklagen a. Überschüssen d. ordentlichen Ergebnisses	1.814.788,88	742.531,09
1.2.2	Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentlichen Ergebnisses	565.378,19	549.786,07
1.2.3	Sonderrücklagen	4.618,94	4.618,94
<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.072.257,79	-265.078,45
	+ Einstellung in den Ergebnisvortrag	0,00	0,00
	-/+ Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-1.072.257,79	265.078,45
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	15.592,12	8.346,11
	-/+ Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-15.592,12	-8.346,11
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>5.657.944,58</b>	<b>5.808.205,47</b>
<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>5.616.216,58</b>	<b>5.778.867,85</b>
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.800.072,01	1.863.539,03
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	89.276,45	85.920,81
2.1.3	Investitionsbeiträge	3.726.868,12	3.829.408,01
<b>2.2</b>	<b>Sonderposten für Gebührenaussgleich</b>	<b>41.728,00</b>	<b>29.337,62</b>
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>2.873.576,35</b>	<b>3.390.845,79</b>
<b>3.1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	<b>2.873.576,35</b>	<b>3.390.845,79</b>
<b>3.2</b>	<b>Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach d. FAG u. f. Verpflichtungen im Rahmen v. Steuerschuld- verhältnissen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.152.765,00</b>	<b>1.264.796,70</b>
<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen</b>	<b>570.218,19</b>	<b>601.845,18</b>
	<i>davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr</i>	<i>31.626,99</i>	<i>31.626,99</i>
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	570.218,19	601.845,18
<b>4.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4.5</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen</b>	<b>17.897,20</b>	<b>18.743,44</b>
<b>4.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>409.381,07</b>	<b>476.516,62</b>
<b>4.7</b>	<b>Verbindlichkeiten a. Steuern u. steuerähnlichen Abgaben</b>	<b>14.100,43</b>	<b>20.411,09</b>
<b>4.8</b>	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Untern. u. geg. Untern. mit Beteiligungsverhältnis u. Sondervermögen</b>	<b>54.378,38</b>	<b>52.784,80</b>
<b>4.9</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>86.789,73</b>	<b>94.495,57</b>
<b>5.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>692.342,63</b>	<b>652.674,48</b>
	<b>Summe Passiva</b>	<b>34.202.321,55</b>	<b>33.854.365,52</b>



## B. Ergebnisrechnung

Euro -

Muster 15 zu §46

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fort- geschrieben- er Ansatz des Haushalts- jahres 2022	Ergebnis des Haushalts- jahres 2022	Vergleich fort- geschrieben- er Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	350.700,35	367.180,00	431.371,50	-64.191,50
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.913.733,43	2.023.950,00	1.833.658,55	190.291,45
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	167.587,25	123.425,00	165.776,34	-42.351,34
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	9.320.537,11	9.447.369,00	10.262.426,21	-815.057,21
6	547	Erträge aus Transferleistungen	406.538,39	403.715,00	425.581,02	-21.866,02
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.188.678,78	4.867.677,00	4.483.360,65	384.316,35
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	177.533,74	192.776,00	199.000,59	-6.224,59
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	293.066,75	388.677,00	381.149,81	7.527,19
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>16.818.375,80</b>	<b>17.814.769,00</b>	<b>18.182.324,67</b>	<b>-367.555,67</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.626.321,44	5.174.785,00	4.844.471,64	330.313,36
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	552.027,97	555.585,00	81.938,89	473.646,11
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.032.339,79	2.519.913,03	1.957.332,66	562.580,37
14	66	Abschreibungen	779.515,78	750.690,00	957.898,92	-207.208,92
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	900.382,59	1.018.661,00	812.499,94	206.161,06
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.213.534,56	8.201.163,00	8.459.656,68	-258.493,68
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.824,81	9.875,00	8.975,38	899,62
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>17.110.946,94</b>	<b>18.230.672,03</b>	<b>17.122.774,11</b>	<b>1.107.897,92</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-292.571,14</b>	<b>-415.903,03</b>	<b>1.059.550,56</b>	<b>-1.475.453,59</b>
21	56, 57	Finanzerträge	30.078,69	14.715,00	14.703,23	11,77
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	2.586,00	1.900,00	1.996,00	-96,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>27.492,69</b>	<b>12.815,00</b>	<b>12.707,23</b>	<b>107,77</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-265.078,45</b>	<b>-403.088,03</b>	<b>1.072.257,79</b>	<b>-1.475.345,82</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	111.597,51	0,00	179.249,02	-179.249,02
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	103.251,40	0,00	163.656,90	-163.656,90
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25./Nr. 26)</b>	<b>8.346,11</b>	<b>0,00</b>	<b>15.592,12</b>	<b>-15.592,12</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-256.732,34</b>	<b>-403.088,03</b>	<b>1.087.849,91</b>	<b>-1.490.937,94</b>



## C. Finanzrechnung - direkt -

- Euro-

nach Muster 16 zu § 47 Abs. 2

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschrieb. Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
		2021	2022	2022	
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	349.768,84	367.180,00	429.517,24	-62.337,24
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.960.875,67	2.023.950,00	1.871.667,71	152.282,29
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	170.863,38	123.425,00	163.279,07	-39.854,07
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	9.096.989,15	9.447.369,00	9.984.971,07	-537.602,07
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	391.388,59	403.715,00	416.237,63	-12.522,63
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.243.166,72	4.867.677,00	4.442.760,65	424.916,35
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	28.260,22	14.715,00	16.549,78	-1.834,78
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	410.057,86	388.677,00	537.324,98	-148.647,98
<b>9</b>	<b>Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>16.651.370,43</b>	<b>17.636.708,00</b>	<b>17.862.308,13</b>	<b>-225.600,13</b>
10	Personalauszahlungen	4.677.853,37	5.174.785,00	4.900.877,94	273.907,06
11	Versorgungsauszahlungen	508.006,68	544.585,00	529.696,89	14.888,11
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.153.774,60	2.519.913,03	1.979.681,24	540.231,79
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	953.150,90	1.018.661,00	905.520,83	113.140,17
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.213.012,57	8.205.223,00	8.470.033,71	-264.810,71
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.163,00	1.900,00	1.804,00	96,00
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	112.968,62	9.875,00	123.827,30	-113.952,30
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>16.620.929,74</b>	<b>17.474.942,03</b>	<b>16.911.441,91</b>	<b>563.500,12</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)</b>	<b>30.440,69</b>	<b>161.765,97</b>	<b>950.866,22</b>	<b>-789.100,25</b>



- Euro- <span style="float: right;">nach Muster 16 zu § 47 Abs. 2</span>					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschrieb. Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	998.129,70	1.097.306,00	58.962,55	1.038.343,45
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	9.500,00	0,00	0,00	0,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	62.482,00	5.750,00	29.654,91	-23.904,91
23	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>1.070.111,70</b>	<b>1.103.056,00</b>	<b>88.617,46</b>	<b>1.014.438,54</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	236.588,23	5.105.330,41	462.034,92	4.643.295,49
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	456.325,80	0,00	1.342.495,11	-1.342.495,11
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	117.825,20	2.108.137,56	138.404,57	1.969.732,99
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	8.024,24	8.200,00	8.024,41	175,59
28	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>818.763,47</b>	<b>7.221.667,97</b>	<b>1.950.959,01</b>	<b>5.270.708,96</b>
29	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)</b>	<b>251.348,23</b>	<b>-6.118.611,97</b>	<b>-1.862.341,55</b>	<b>-4.256.270,42</b>
30	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>281.788,92</b>	<b>-5.956.846,00</b>	<b>-911.475,33</b>	<b>-5.045.370,67</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	31.626,99	31.880,00	31.626,99	253,01
33	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)</b>	<b>-31.626,99</b>	<b>1.968.120,00</b>	<b>-31.626,99</b>	<b>1.999.746,99</b>
34	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>250.161,93</b>	<b>-3.988.726,00</b>	<b>-943.102,32</b>	<b>-3.045.623,68</b>
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	20.450,69	0,00	80.678,90	-80.678,90
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	25.378,44	0,00	115.124,70	-115.124,70
37	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)</b>	<b>-4.927,75</b>	<b>0,00</b>	<b>-34.445,80</b>	<b>34.445,80</b>
38	<b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>6.160.125,41</b>	<b>6.405.359,59</b>	<b>6.405.359,59</b>	<b>0,00</b>
39	<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)</b>	<b>245.234,18</b>	<b>-3.988.726,00</b>	<b>-977.548,12</b>	<b>-3.011.177,88</b>
40	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)</b>	<b>6.405.359,59</b>	<b>2.416.633,59</b>	<b>5.427.811,47</b>	<b>-3.011.177,88</b>



## D. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung

### D.1 Teilergebnisrechnung Fachbereich BGM

(Bürgermeister, Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat)

Euro -

Muster 18 zu §48 Abs. 1

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich fort-geschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushalts-jahres
			2021	2022	2022	(Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	0,00	150,00	183,93	-33,93
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	858,34	0,00	0,00	0,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	90,78	91,00	90,78	0,22
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	453,60	425,00	823,60	-398,60
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>1.402,72</b>	<b>666,00</b>	<b>1.098,31</b>	<b>-432,31</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	132.378,57	136.170,00	130.084,24	6.085,76
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	118.179,93	120.900,00	120.380,61	519,39
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	76.978,11	90.050,00	66.201,59	23.848,41
14	66	Abschreibungen	4.759,81	4.914,00	5.660,28	-746,28
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.211,77	2.500,00	2.460,22	39,78
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	50,00	0,00	50,00
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>334.508,19</b>	<b>354.584,00</b>	<b>324.786,94</b>	<b>29.797,06</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-333.105,47</b>	<b>-353.918,00</b>	<b>-323.688,63</b>	<b>-30.229,37</b>
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-333.105,47</b>	<b>-353.918,00</b>	<b>-323.688,63</b>	<b>-30.229,37</b>
25	59	Außerordentliches Erträge	300,00	0,00	0,00	0,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	5.709,23	0,00	0,00	0,00
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>-5.409,23</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen ( Nr. 24 u. Nr. 27)</b>	<b>-338.514,70</b>	<b>-353.918,00</b>	<b>-323.688,63</b>	<b>-30.229,37</b>
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen	11.415,18	6.147,00	21.646,01	-15.499,01
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-11.415,18</b>	<b>-6.147,00</b>	<b>-21.646,01</b>	<b>15.499,01</b>
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen ( Nr. 28 u. Nr. 31)</b>	<b>-349.929,88</b>	<b>-360.065,00</b>	<b>-345.334,64</b>	<b>-14.730,36</b>



## D.2 Teilfinanzrechnung Fachbereich BGM (Bürgermeister, Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat)

- Euro-

nach Muster 19 zu § 48 Abs. 1

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschrieb. Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	9.244,00	14.930,00	14.928,00	2,00
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>9.244,00</b>	<b>14.930,00</b>	<b>14.928,00</b>	<b>2,00</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-9.244,00</b>	<b>-14.930,00</b>	<b>-14.928,00</b>	<b>-2,00</b>





## D.3 Teilergebnisrechnung Fachbereich 1 (Ordnung, Innere Verwaltung, Kultur, Soziales)

Euro -							Muster 18 zu §48 Abs. 1
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres 2022	Ergebnis des Haushalts-jahres 2022	Vergleich fort-geschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushalts-jahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)	
1	2	3	4	5	6	7	
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	194.175,00	220.650,00	249.565,75	-28.915,75	
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	318.617,09	347.700,00	356.963,75	-9.263,75	
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	59.292,83	22.850,00	66.831,52	-43.981,52	
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
6	547	Erträge aus Transferleistungen	15.149,80	0,00	21.865,23	-21.865,23	
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.617.653,44	1.460.633,00	1.580.874,73	-120.241,73	
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	10.313,00	8.211,00	9.888,65	-1.677,65	
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	10.995,29	76.252,00	60.205,57	16.046,43	
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>2.226.196,45</b>	<b>2.136.296,00</b>	<b>2.346.195,20</b>	<b>-209.899,20</b>	
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.255.647,27	3.770.705,00	3.495.259,97	275.445,03	
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	340.117,92	340.245,00	-155.814,51	496.059,51	
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	651.764,66	780.027,06	743.257,65	36.769,41	
14	66	Abschreibungen	89.540,07	79.599,00	101.299,98	-21.700,98	
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	891.047,59	1.009.186,00	803.114,94	206.071,06	
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	114.403,59	138.650,00	128.391,15	10.258,85	
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	264,00	300,00	264,00	36,00	
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>5.342.785,10</b>	<b>6.118.712,06</b>	<b>5.115.773,18</b>	<b>1.002.938,88</b>	
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-3.116.588,65</b>	<b>-3.982.416,06</b>	<b>-2.769.577,98</b>	<b>-1.212.838,08</b>	
21	56, 57	Finanzerträge	60,00	100,00	85,00	15,00	
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>60,00</b>	<b>100,00</b>	<b>85,00</b>	<b>15,00</b>	
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-3.116.528,65</b>	<b>-3.982.316,06</b>	<b>-2.769.492,98</b>	<b>-1.212.823,08</b>	
25	59	Außerordentliches Erträge	37.960,70	0,00	162.791,62	-162.791,62	
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	95.302,64	0,00	122.913,63	-122.913,63	
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>-57.341,94</b>	<b>0,00</b>	<b>39.877,99</b>	<b>-39.877,99</b>	
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-3.173.870,59</b>	<b>-3.982.316,06</b>	<b>-2.729.614,99</b>	<b>-1.252.701,07</b>	
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00		0,00	0,00	
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen	474.230,58	478.569,00	52.752,42	425.816,58	
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-474.230,58</b>	<b>-478.569,00</b>	<b>-52.752,42</b>	<b>-425.816,58</b>	
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Nr. 28 und Nr. 31)</b>	<b>-3.648.101,17</b>	<b>-4.460.885,06</b>	<b>-2.782.367,41</b>	<b>-1.678.517,65</b>	



## D.4 Teilfinanzrechnung Fachbereich 1 (Ordnung, Innere Verwaltung, Kultur, Soziales)

- Euro-

nach Muster 19 zu § 48 Abs. 1

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschrieb. Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
		2021	2022	2022	6
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	2.711,86	14.500,00	22.349,89	-7.849,89
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>2.711,86</b>	<b>14.500,00</b>	<b>22.349,89</b>	<b>-7.849,89</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	371,20	0,00	947,24	-947,24
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	62.345,95	183.778,72	81.987,05	101.791,67
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	8.024,24	8.200,00	8.024,41	175,59
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>70.741,39</b>	<b>191.978,72</b>	<b>90.958,70</b>	<b>101.020,02</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./Auszahlungen)</b>	<b>-68.029,53</b>	<b>-177.478,72</b>	<b>-68.608,81</b>	<b>-108.869,91</b>



## D.5 Teilergebnisrechnung Fachbereich 2 (Finanzen)

Euro -

Muster 18 zu §48 Abs. 1

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fort- geschriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2022	Ergebnis des Haushalts- jahres 2022	Vergleich fort- geschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	11.504,19	2.780,00	12.421,92	-9.641,92
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	138,00	100,00	101,00	-1,00
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	9.320.537,11	9.447.369,00	10.262.426,21	-815.057,21
6	547	Erträge aus Transferleistungen	391.388,59	403.715,00	403.715,79	-0,79
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.567.001,00	2.881.834,00	2.902.419,92	-20.585,92
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	17.999,00	13.499,00	13.499,00	0,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	206.104,91	245.700,00	244.273,04	1.426,96
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>12.514.672,80</b>	<b>12.994.997,00</b>	<b>13.838.856,88</b>	<b>-843.859,88</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	228.991,03	229.150,00	252.879,34	-23.729,34
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	24.398,95	24.100,00	47.705,81	-23.605,81
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	74.620,34	138.612,38	127.374,42	11.237,96
14	66	Abschreibungen	992,23	186,00	124.419,51	-124.233,51
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.545.110,71	6.493.577,00	6.765.996,82	-272.419,82
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1,10	0,00	1,10	-1,10
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>6.874.114,36</b>	<b>6.885.625,38</b>	<b>7.318.377,00</b>	<b>-432.751,62</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>5.640.558,44</b>	<b>6.109.371,62</b>	<b>6.520.479,88</b>	<b>-411.108,26</b>
21	56, 57	Finanzerträge	30.018,69	14.615,00	14.618,23	-3,23
22	77	Finanzaufwendungen	2.586,00	1.900,00	1.996,00	-96,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>27.432,69</b>	<b>12.715,00</b>	<b>12.622,23</b>	<b>92,77</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>5.667.991,13</b>	<b>6.122.086,62</b>	<b>6.533.102,11</b>	<b>-411.015,49</b>
25	59	Außerordentliches Erträge	61.062,67	0,00	13.066,12	-13.066,12
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	284,53	0,00	513,95	-513,95
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>60.778,14</b>	<b>0,00</b>	<b>12.552,17</b>	<b>-12.552,17</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>5.728.769,27</b>	<b>6.122.086,62</b>	<b>6.545.654,28</b>	<b>-423.567,66</b>
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Nr. 28 und Nr. 31)</b>	<b>5.728.769,27</b>	<b>6.122.086,62</b>	<b>6.545.654,28</b>	<b>-423.567,66</b>



## D.6 Teilfinanzrechnung Fachbereich 2 (Finanzen)

- Euro-

nach Muster 19 zu § 48 Abs. 1

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschrieb. Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
		2021	2022	2022	6
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	21.157,20	21.200,00	21.157,20	42,80
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>21.157,20</b>	<b>21.200,00</b>	<b>21.157,20</b>	<b>42,80</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	840,08	4.212,62	4.147,91	64,71
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	31.626,99	31.880,00	31.626,99	253,01
	<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>32.467,07</b>	<b>36.092,62</b>	<b>35.774,90</b>	<b>317,72</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)</b>	<b>-11.309,87</b>	<b>-14.892,62</b>	<b>-14.617,70</b>	<b>-274,92</b>



## D.7 Teilergebnisrechnung Fachbereich 3 (Planung, Entwicklung und Bau)

Euro -

Muster 18 zu §48 Abs. 1

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	145.021,16	143.750,00	169.383,83	-25.633,83
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.594.978,34	1.676.150,00	1.476.593,80	199.556,20
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	108.294,42	100.425,00	98.760,89	1.664,11
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.166,00	525.210,00	66,00	525.144,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	149.130,96	170.975,00	175.522,16	-4.547,16
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	75.512,95	66.300,00	75.847,60	-9.547,60
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>2.076.103,83</b>	<b>2.682.810,00</b>	<b>1.996.174,28</b>	<b>686.635,72</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	1.009.304,57	1.038.760,00	966.248,09	72.511,91
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	69.331,17	70.340,00	69.666,98	673,02
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.228.976,68	1.511.223,59	1.020.499,00	490.724,59
14	66	Abschreibungen	684.223,67	665.991,00	726.519,15	-60.528,15
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	9.335,00	9.475,00	9.385,00	90,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	1.551.808,49	1.566.436,00	1.562.808,49	3.627,51
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.559,71	9.525,00	8.710,28	814,72
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>4.559.539,29</b>	<b>4.871.750,59</b>	<b>4.363.836,99</b>	<b>507.913,60</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-2.483.435,46</b>	<b>-2.188.940,59</b>	<b>-2.367.662,71</b>	<b>178.722,12</b>
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-2.483.435,46</b>	<b>-2.188.940,59</b>	<b>-2.367.662,71</b>	<b>178.722,12</b>
25	59	Außerordentliches Erträge	12.274,14	0,00	3.391,28	-3.391,28
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	1.955,00	0,00	40.229,32	-40.229,32
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)</b>	<b>10.319,14</b>	<b>0,00</b>	<b>-36.838,04</b>	<b>36.838,04</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-2.473.116,32</b>	<b>-2.188.940,59</b>	<b>-2.404.500,75</b>	<b>215.560,16</b>
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	1.040.413,47	1.005.016,00	599.577,66	405.438,34
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen	554.767,71	520.300,00	525.179,23	-4.879,23
<b>31</b>		<b>Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>485.645,76</b>	<b>484.716,00</b>	<b>74.398,43</b>	<b>410.317,57</b>
<b>32</b>		<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen (Nr. 28 und Nr. 31)</b>	<b>-1.987.470,56</b>	<b>-1.704.224,59</b>	<b>-2.330.102,32</b>	<b>625.877,73</b>



## D.8 Teilfinanzrechnung Fachbereich 3 (Planung, Entwicklung und Bau)

- Euro-

nach Muster 19 zu § 48 Abs. 1

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschrieb. Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
		2021	2022	2022	6
1	2	3	4	5	6
	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	974.260,64	1.061.606,00	15.455,46	1.046.150,54
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	9.500,00	0,00	0,00	0,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	62.482,00	5.750,00	29.654,91	-23.904,91
	<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00
	<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>1.046.242,64</b>	<b>3.067.356,00</b>	<b>45.110,37</b>	<b>3.022.245,63</b>
	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	236.217,03	5.105.330,41	461.087,68	4.644.242,73
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	456.325,80	0,00	1.342.495,11	-1.342.495,11
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	45.395,17	1.905.216,22	37.341,61	1.867.874,61
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>737.938,00</b>	<b>7.010.546,63</b>	<b>1.840.924,40</b>	<b>5.169.622,23</b>
	<b>Saldo (Einzahlungen ./Auszahlungen)</b>	<b>308.304,64</b>	<b>-3.943.190,63</b>	<b>-1.795.814,03</b>	<b>-2.147.376,60</b>



## E. Anhang

### E.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Am 25.04.2005 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen beschlossen, die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) zu führen. Die dafür notwendige Änderung der Hauptsatzung wurde von der Gemeindevertretung am 25.04.2005 verabschiedet und trat mit Wirkung vom 05.05.2005 in Kraft. Die Gemeindevertretung stellte am 19. August 2013 gemäß § 114 HGO die vom Revisionsamt Darmstadt-Dieburg geprüfte Eröffnungsbilanz 2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 32.519.335,94 € fest.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen hat in seiner Sitzung von 30.01.2024 beschlossen, den Jahresabschluss 2022 in der vorliegenden Form gemäß § 112 (9) HGO aufzustellen und gem. § 128 HGO zur Prüfung vorzulegen.

Der vorliegende Jahresabschluss beinhaltet alle Rechnungslegungskomponenten, die in der GemHVO vorgeschrieben sind:

1. Vermögensrechnung (Bilanz)
2. Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung)
3. Direkte Finanzrechnung (Cashflow-Rechnung)

Bilanzpositionen der Vermögensrechnung, die keinen Betrag ausweisen (**Nullpositionen**) werden nicht ausgewiesen.

Entsprechend den Teilhaushalten gem. § 1 Abs. 3 und § 4 GemHVO (Budget/Produkt) wurden Teilrechnungen aufgestellt. Den Werten der Teilrechnungen wurden die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenübergestellt.

Grundlage hierfür bildeten die geänderten Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung Landesrecht Hessen (GemHVO). Ergänzend wurden die Hinweise zur GemHVO sowie die subsidiär anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff. HGB zugrunde gelegt.



Bei der formalen Gestaltung, Aufbau und Inhalt der Schlussbilanz, des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes wurde sowohl Bezug genommen auf §§ 49 – 52 GemHVO und den entsprechenden Mustern in den Anlagen als auch den Vorschriften der §§ 94 bis 114 HGO.

Die letzte Inventur erfolgte im Jahr 2020, die nächste Inventur wird 2023 durchgeführt.





## E.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für die Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandt wurden, sind seitdem in den Folgebilanzen im Sinne der formellen und materiellen Bilanzkontinuität fortgeführt worden. Zugänge zum Anlagevermögen wurden dementsprechend zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet.

Anteilige Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten wurden nicht einbezogen.

Die Abschreibungen wurden anhand der bereits für die Eröffnungsbilanz verwendeten AfA-Tabellen unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauern festgelegt.

In der Wahl der Nutzungsdauern sind die Gemeinden in Hessen frei. Die Nutzungsdauern wurden der NKRS-Afa-Tabelle (Transferebene Hessen) soweit möglich direkt entnommen oder in vergleichbaren Fällen angewendet.

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 250,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Erinnerungswerte wurden mit 1 € angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Allen erkennbaren Ausfallrisiken werden durch die Bildung von angemessenen Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden erfasst und als Sonderposten passiviert. Sie werden über den Nutzungszeitraum entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.



## E.3 Erläuterungen zur Vermögensrechnung

### E.3.1 AKTIVA

1.	Anlagevermögen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		27.259.238,97 €	26.245.240,50 €	1.013.998,47 €

Die Entwicklung des Anlagevermögens kann neben den folgenden Ausführungen ebenfalls aus dem Anlagespiegel entnommen werden. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen gliedern sich entsprechend der Darstellung im Anlagespiegel (siehe 7.1 Anlagespiegel).

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		748.730,51 €	751.747,65 €	-3.017,14 €

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Dies sind z.B. Patente, Konzessionen, Nutzungsrechte, Softwarelizenzen oder auch an Dritte geleistete Investitionszuschüsse, die in der Bilanz aktiviert werden. Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um investive Maßnahmen, die von den Zuschussempfängern zum Nutzen der Gemeinde getätigt wurden und bei eigener Anschaffung oder Herstellung eine Aktivierungspflicht bestanden hätte. Nicht aktivierbar sind unentgeltlich erworbene oder selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter.



1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	15.897,83 €	18.564,25 €	-2.666,42 €

Unter diesem Punkt werden nur entgeltlich erworbene Software-Lizenzen für Anwendersoftware aktiviert.

Die Nutzungsdauer für Software beträgt gemäß der kommunalen Abschreibungstabelle Hessen einheitlich drei Jahre. Für die in Sammelposten einbezogenen abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände gilt eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren.

Die Veränderung stellt sich wie folgt dar:

Zugänge	8.705,47 €
Abgänge Restbuchwerte	- 4,00 €
Abschreibungen	- 11.367,89 €
	<b>- 2.666,42 €</b>

Bei den Zugängen handelt es sich um Ausgaben für Lizenzen.

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	732.832,68 €	733.183,40 €	-350,72 €

Die von der Gemeinde Erzhausen geleisteten Investitionszuschüsse gliedern sich in den Bereich der Zweckverbände (Anlagenbuchungsgruppe 0353000) und den der übrigen Bereiche (Anlagenbuchungsgruppe 0358000):



### geleistete Investitionszuschüsse Zweckverbände:

		Restbuchwert 2021	Zugang	Abschreibungen	Restbuchwert 2022	Restnutzungsdauer
		€	€	€	€	Jahre
ANL-2008-00056	Am Hainpfad	191.217,47	0,00	11.951,09	179.266,38	15,00
ANL-2016-048	Breitbandnetz	51.057,07	0,00	3.442,05	47.615,02	13,84
ANL-2020-046	Breitbandnetz	17.228,44	0,00	918,85	16.309,59	17,75
ANL-2021-009	Breitbandnetz	8.935,87	0,00	462,20	8.473,67	18,34
ANL-2022-001	Breitbandnetz	0,00	14.928,00	746,40	14.181,60	19,00
<b>Summe</b>		<b>268.438,85</b>	<b>14.928,00</b>	<b>17.520,59</b>	<b>265.846,26</b>	

#### ANL-2008-00056:

Im Haushaltsjahr 2008 wurden von der Gemeinde Erzhausen Investitionszuschüsse in Höhe von ursprünglich 358.532,76 € für Erschließungsarbeiten des Neubaugebietes „Am Hainpfad“ an den Zweckverband „Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen“ gewährt.

#### ANL-2016-048 / ANL-2020-046 / ANL-2021-009 / ANL-2022-001:

Bei den Anlagen handelt es sich um den Ausbau des Breitbandnetzes Erzhausen. Es wurden Investitionszuschüsse von insgesamt 111.390,00 € an den Zweckverband „NGA-Netz DA-DI“ geleistet.

### geleistete Investitionszuschüsse übrige Bereiche:

		Restbuchwert 2021	Zugang	Abgänge	Abschreibungen	Restbuchwert 2022	Restnutzungsdauer
		€	€	€	€	€	Jahre
ANL-2013-035	Anschaffung und Einrichtung Sport- u. Bewegungskindergarten	53.443,54	0,00	0,00	22.114,57	31.328,97	1,42
ANL-2015-031	Feuerwehr, RTW Sprinter	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00
ANL-2017-031	Bürgerhaus, Elektroladestation	1.301,56	0,00	0,00	371,87	929,69	2,50
ANL-2018-029	Seniorenzentrum, Möblierung Cafe-Bestuhlung	3.179,53	0,00	0,00	669,37	2.510,16	3,75
ANL-2018-039	Seniorenzentrum, Niederflurbetten	34.166,67	0,00	0,00	5.000,00	29.166,67	5,84
ANL-2019-015	Sportplatz, Kunstrasen	351.111,11	0,00	0,00	26.666,67	324.444,44	12,17
ANL-2019-038	elektronische Infotafel	554,54	0,00	0,00	553,54	1,00	0,00
ANL-2021-064	Modernisierung Tennisplatz	20.986,60	55.985,07	0,00	0,00	76.971,67	0,00
ANL-2022-032	Elektroladestation Bahnstr. 66	0,00	1.762,32	0,00	128,50	1.633,82	7,42
<b>Summe</b>		<b>464.744,55</b>	<b>57.747,39</b>	<b>1,00</b>	<b>55.504,52</b>	<b>466.986,42</b>	



ANL-2022-064:

Dem Tennisclub Blau Weiß Erzhausen wurde ein Zuschuss zur Modernisierung und Erneuerung der Clubanlage von insgesamt 120.000 € in 2020 und 2022 gewährt. Davon hat der Tennisclub bisher 76.971,67 € abgerufen. Die Auflösung erfolgt erst mit Beendigung der Maßnahmen.

1.2	Sachanlagen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		24.151.213,88 €	23.111.606,47 €	1.039.607,41 €

1.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		6.313.113,15 €	6.299.091,32 €	14.021,83 €

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Aufteilung	31.12.2022	01.01.2022	Differenz
	€	€	€
<b>Unbebaute Grundstücke</b>			
Grünflächen (Anlagenbuchungsgruppe 0501000)	1.130.886,80	1.127.531,64	3.355,16
Ackerland (Anlagenbuchungsgruppe 0502000)	1.521.111,22	1.511.668,29	9.442,93
sonstige, unbebaute Grundstücke (Anlagenbuchungsgruppe 0509000)	234.313,89	234.313,89	0,00
<b>Bebaute Grundstücke</b>			
-mit eigenen Bauten (Anlagenbuchungsgruppe 0510100)	1.649.848,68	1.655.157,24	-5.308,56
Straßen, Wege, Plätze (Anlagenbuchungsgruppe 0510200)	1.762.406,46	1.755.874,16	6.532,30
-mit fremden Bauten (Anlagenbuchungsgruppe 0511000)	14.546,10	14.546,10	0,00
<b>1.2.1 Bilanzwert</b>	<b>6.313.113,15</b>	<b>6.299.091,32</b>	<b>14.021,83</b>

Bei den Anlagenbewegungen im Bereich der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte handelt es sich um folgende Bewegungen:

Zugänge	14.021,83 €
Abgänge Restbuchwerte	0,00 €

**14.021,83 €**

Bei den Zugängen handelt es sich um Anschaffungskosten für den Kauf von Grundstücken.



<b>1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
	<b>7.951.513,78 €</b>	<b>8.212.446,12 €</b>	<b>-260.932,34 €</b>

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Aufteilung:	31.12.2022	01.01.2022	Differenz
	€	€	€
Sonderinvestitionen Konjunkturpaket Gebäude (Anlagenbuchungsgruppe 0530099)	561.003,73	592.680,42	-31.676,69
Kindergärten, -tagesstätten, Jugend-, Freizeiteinrichtungen (Anlagenbuchungsgruppe 0531000)	2.046.628,24	2.128.666,77	-82.038,53
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder (Anlagenbuchungsgruppe 0533000)	18.723,98	2.595,09	16.128,89
Theater, Bürgerhäuser, Büchereien/Bibliotheken (Anlagenbuchungsgruppe 0535000)	2.118.922,41	2.167.481,28	-48.558,87
Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen (Anlagenbuchungsgruppe 0536000)	1.360.333,75	1.398.468,58	-38.134,83
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude (Anlagenbuchungsgruppe 0537000)	1,00	1,00	0,00
Sonstige Betriebsgebäude (Anlagenbuchungsgruppe 0539000)	686.259,99	720.151,50	-33.891,51
Verwaltungsgebäude (Anlagenbuchungsgruppe 0541000)	864.248,63	885.327,86	-21.079,23
Andere Bauten (Anlagenbuchungsgruppe 0551000)	1,00	1,00	0,00
Gebäudeeinrichtung (Anlagenbuchungsgruppe 0559000)	79.955,92	70.688,55	9.267,37
Grundstückseinrichtungen (Anlagenbuchungsgruppe 0561000)	140.771,73	169.231,96	-28.460,23
Wohngebäude (Anlagenbuchungsgruppe 0591000)	74.663,40	77.152,11	-2.488,71
<b>1.2.2 Bilanzwert</b>	<b>7.951.513,78</b>	<b>8.212.446,12</b>	<b>-260.932,34</b>



Die Veränderung stellt sich wie folgt dar:

Zugänge	29.693,86 €
Abgänge Restbuchwerte	-1.060,25 €
Umbuchungen	18.304,01 €
Abschreibungen	-307.869,96 €
	<b>-260.932,34 €</b>

Bei den Zugängen handelt es sich hauptsächlich um Markisen für das Bürgerhaus und die Kita Sandhügel. Die Umbuchung betrifft das Mobile Soccerfeld.

1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		<b>5.996.867,63 €</b>	<b>5.793.731,43 €</b>	<b>203.136,20 €</b>

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Aufteilung:	31.12.2022	01.01.2022	Differenz
	€	€	€
Gemeindestraßen (Anlagenbuchungsgruppe 0613000)	3.916.120,85	3.672.910,92	243.209,93
Wege, Plätze (Anlagenbuchungsgruppe 0614000)	1.089.588,05	1.162.654,73	-73.066,68
Sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen (Anlagenbuchungsgruppe 0619000)	464.807,30	424.030,49	40.776,81
Kulturgüter (Anlagenbuchungsgruppe 0621000)	4.085,34	1.991,04	2.094,30
Öffentliche Grünflächen (Anlagenbuchungsgruppe 0623000)	3.710,75	4.126,91	-416,16
Sonstige Kulturgüter und Naturgüter (Anlagenbuchungsgruppe 0629000)	3,00	43,26	-40,26
Sonstige Gewässerbauten (Anlagenbuchungsgruppe 0649100)	72.182,28	80.353,86	-8.171,58



Aufteilung:	31.12.2022	01.01.2022	Differenz
	€	€	€
Anlagen u. Einrichtungen der Abfalleinsammlung (Anlagenbuchungsgruppe 0651000)	357,48	536,21	-178,73
Nutzwasseranlagen (Anlagenbuchungsgruppe 0658000)	650,02	733,90	-83,88
Sonstige öfftl. Ver- u. Entsorgungseinrichtungen (Anlagenbuchungsgruppe 0659000)	1.602,82	2.590,37	-987,55
Wald, Forsten (Grundstück) (Anlagenbuchungsgruppe 0660100)	306.046,54	306.046,54	0,00
Wald, Forsten (Aufwuchs) (Anlagenbuchungsgruppe 0660200)	137.713,20	137.713,20	0,00
<b>1.2.3 Bilanzwert</b>	<b>5.996.867,63</b>	<b>5.793.731,43</b>	<b>203.136,20</b>

Die Veränderung stellt sich wie folgt dar:

Zugänge	14.726,76 €
Abgänge Restbuchwerte	-2.253,84 €
Umbuchungen	489.892,63 €
Abschreibungen	-299.229,35 €
	<b>203.136,20 €</b>

Die Umbuchungen betreffen die Fertigstellung des Ausbaus der Brühlstraße (435 T€) sowie die Straßenbeleuchtung im Bensensee und Leimenäckern (54 T€).





1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	180.563,83 €	203.127,61 €	-22.563,78 €

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Aufteilung:	31.12.2022	01.01.2022	Differenz
	€	€	€
Anlagen der Energieversorgung. und Betriebstechnik (Anlagenbuchungsgruppe 0700100)	136.900,58	148.976,19	-12.075,61
Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung (Anlagenbuchungsgruppe 0710000)	15.560,48	19.619,74	-4.059,26
Medienbestand Bibliotheken u.a. Leistungseinrichtungen (Anlagenbuchungsgruppe 0760000)	26.663,29	34.510,68	-7.847,39
Sonstige Anlagen (Anlagenbuchungsgruppe 0770000)	1.438,48	20,00	1.418,48
Geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG) (Anlagenbuchungsgruppe 0790000)	1,00	1,00	0,00
<b>1.2.4 Bilanzwert</b>	<b>180.563,83</b>	<b>203.127,61</b>	<b>-22.563,78</b>

Die Veränderung stellt sich wie folgt dar:

Zugänge	1.773,10 €
Abgänge Restbuchwerte	0,00 €
Abschreibungen	-24.336,88 €
	<b>-22.563,78 €</b>

#### **Dokumentation „Medienbestand Bibliotheken u.a. Leistungseinrichtungen“ :**

Der Medienbestand der Bibliothek wurde gemäß § 35 (2) GemHVO anhand des Festwertverfahrens ermittelt und bewertet. Hierbei wurde nach der Vereinfachungsregel verfahren, wonach der Festwert auf Basis der letzten drei Rechnungsjahre gebildet werden kann.

Grundsätzlich ist alle drei Jahre, spätestens alle 5 Jahre, eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Ob dann eine Wertanpassung vorzunehmen ist, hängt von der Höhe des Inventurwertes ab (vgl. Richtlinie 5.4 Abs. 3 EStR). Gemäß dieser Richtlinie ist der für den Bilanzstichtag ermittelte Wert, wenn er den bisherigen um mehr als 10 % übersteigt, als neuer Festwert anzusetzen bzw. kann der ermittelte Wert, wenn er niedriger als der bisherige Festwert ist, als neuer Festwert angesetzt werden.



Entsprechend dieser Regelung wurde 2022 eine Anpassung des Festwerts vorgenommen. Gemäß § 240 Abs. 3 S. 2 HGB sowie der Richtlinie R 5.4 Abs. 4 S. 1 EStR kann der Festwert bis zur nächsten Bestandsaufnahme (31.12.2025) beibehalten werden. Die nächste Inventur bzw. Anpassung ist demnach zum 31.12.2025.

**Entwicklung Medienbestand Bibliotheken u.a. Leistungseinrichtungen (Konto 0760000):**

*(vgl. Dokumentationspapier „Medienbestand Bücherei Fortführung“)*

**ANL01142 (Bücherei)**

Bilanzwert 31.12.2021	34.510,68 €
Anpassung Festwert 31.12.2022	- 7.847,39 €
<b>Bilanzwert 31.12.2022</b>	<b>26.663,29 €</b>



<b>1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
	<b>654.626,37 €</b>	<b>646.172,04 €</b>	<b>8.454,33 €</b>

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Aufteilung:	31.12.2022	01.01.2022	Differenz
	€	€	€
Werkstatteneinrichtung und –geräte (Anlagenbuchungsgruppe 0800100)	289,88	497,54	-207,66
Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf-, Messmittel (Anlagenbuchungsgruppe 0801000)	91.006,08	98.471,34	-7.465,26
Lager- und Transporteinrichtungen (Anlagenbuchungsgruppe 0802000)	2,00	2,00	0,00
Sonstige andere Anlagen (Anlagenbuchungsgruppe 0809000)	5,00	5,00	0,00
Fuhrpark (Anlagenbuchungsgruppe 0810000)	361.825,21	367.271,94	-5.446,73
Sonstige Betriebsausstattung (Anlagenbuchungsgruppe 0840000)	46.402,74	39.729,88	6.672,86
Büromasch., Orga.mittel, DV- u. Kommunikationsanl. (Anlagenbuchungsgruppe 0851000)	83.219,11	67.806,81	15.412,30
Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände (Anlagenbuchungsgruppe 0860000)	29.066,29	26.247,48	2.818,81
Sonstige Geschäftsausstattung (Anlagenbuchungsgruppe 0880000)	36.461,90	41.541,27	-5.079,37
Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA (Anlagenbuchungsgruppe 0890000)	6.348,16	4.598,78	1.749,38
<b>1.2.5 Bilanzwert</b>	<b>654.626,37</b>	<b>646.172,04</b>	<b>8.454,33</b>

Die Veränderung stellt sich wie folgt dar:

Zugänge	112.438,87 €
Abgänge Restbuchwerte	-19,00 €
Umbuchungen	12.512,50 €
Abschreibungen	-116.478,04 €
	<b>8.454,33 €</b>



Die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Bauhof in Höhe von 42.616,22 € stellt den größten Zugang in diesem Bereich dar. Weiterhin entfallen auf den Bereich „Werkzeuge, Geräte, Modelle, Prüf-, Messmittel“ in Höhe von 13.476,55 € auf den Bauhof. Auf sonstige Betriebsausstattung entfallen 15.997,68 €, auf die Anschaffung von einer Frankiermaschine und Router 17.942,82 € sowie 13.878,87 € auf Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände, weitere 8.526,73 € auf sonstige Geschäftsausstattung und GWG.

<b>1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
	<b>3.054.529,12 €</b>	<b>1.957.037,95 €</b>	<b>1.097.491,17 €</b>

Die Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ beinhaltet Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, die noch nicht abgeschlossen sind und mithin noch nicht aktiviert werden können. Nach deren Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme werden die betreffenden Posten auf das entsprechende Sachkonto im Bereich des Sachanlagevermögens umgebucht und unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Abschreibung für Wertminderung.

Der Bilanzwert „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2022 €	Zugang 2022 €	Abgang 2022 €	Umbuchung 2022 €	Stand 31.12.2022 €
Geleistete Anzahlungen auf:					
Anlagen (Anlagenbuchungsgruppe 0900100)	335.940,21	471.293,96	0,00	0,00	807.234,17
Betriebs-/Geschäftsausstattung (Anlagenbuchungsgruppe 0905000)	13.227,10	17.940,70	0,00	-30.816,51	351,29
Sonstiges Infrastrukturvermögen (Anlagenbuchungsgruppe 0911000)	12.532,99	3.764,31	0,00	0,00	16.297,30
Hochbau allgemeine Verwaltung (Anlagenbuchungsgruppe 0951000)	146.484,97	319.422,48	-36.669,51	0,00	429.237,94
Sonstige Baumaßnahmen (Anlagenbuchungsgruppe 0953000)	117.322,54	4.007,05	0,00	0,00	121.329,59
Infrastrukturmaßnahmen im Bau (Anlagenbuchungsgruppe 0960000)	1.331.530,14	838.441,32	0,00	-489.892,63	1.680.078,83
	<b>1.957.037,95</b>	<b>1.654.869,82</b>	<b>-36.669,51</b>	<b>-520.709,14</b>	<b>3.054.529,12</b>



Gemäß obiger Aufteilung befinden sich im Einzelnen zum 31.12.2022 folgende Anlagen im Bau:

Anlagenbuchungsgruppe 0900100 Geleistete Anzahlungen auf Anlagen:

ANL-2019-035, „Gemeindezentrum, AiB Sanierung Bürgerhaus“	806.286,93 €
ANL-2022-026, „AiB Sirenenanlage Bücherei“	473,62 €
<u>ANL-2022-030, „AiB Sirenenanlage Hauptstr.12 Juze“</u>	<u>473,62 €</u>
	807.234,17 €

Anlagenbuchungsgruppe 0905000 Geleistete Anzahlungen auf Betriebs- / Geschäftsausstattung:

ANL-2022-051, „Gemeindezentrum, AiB Regale für das Feuerwehrgerätehaus“	351,29 €
-------------------------------------------------------------------------	----------

Anlagenbuchungsgruppe 0901100 Anzahlungen auf sonstiges Infrastrukturvermögen:

ANL-2020-044, „Im Hinkelstein, AiB Aufbau Jubiläumshain“	12.532,99 €
<u>ANL-2022-045, „Ostendstraße, AiB Illumination Park Ostendstraße“</u>	<u>3.764,31 €</u>
	16.297,30 €

Anlagenbuchungsgruppe 0951000 Anlagen im Bau Hochbau allgemeine Verwaltung:

ANL-2018-014, „Gemeindezentrum, AiB Erweiterung, Umbau, Brandschutz Gebäude Rathaus“	11.856,46 €
ANL-2020-003, „Kita Hainpfad, AiB Neubau Gebäude“	395.450,48 €
ANL-2020-032, „Gemeindezentrum, AiB Errichtung Helfer-Retter-Zentrum“	18.361,00 €
<u>ANL-2021-005, „Kita Vier Morgen, AiB Neubau Kita Vier Morgen“</u>	<u>3.570,00 €</u>
	429.237,94 €

Anlagenbuchungsgruppe 0953000 Anlagen im Bau sonstige Baumaßnahmen:

ANL-2007-0001, Industriestraße, AiB Herstellung Lärmschutzwand“	89.912,88 €
ANL-2021-002, „Kita Rodensee II, AiB Neugestaltung Außenanlage“	12.019,61 €
ANL-2021-061, „Friedhof, AiB Umgestaltung Friedhof“	15.210,94 €
ANL-2021-081, „Bau- und Recyclinghof, AiB Lagerplatz“	3.805,36 €
<u>ANL-2021-088, „Gemeindezentrum, AiB Brandmeldeanlage“</u>	<u>380,80 €</u>
	121.329,59 €

Anlagenbuchungsgruppe 0960000 Anlagen Infrastrukturmaßnahmen im Bau:

ANL-2007-0002, „Am Hainpfad, Erschließung Am Hainpfad“	1.621.064,66 €
ANL-2018-003, „Industriestraße, AiB grundhafte Sanierung Industriestraße“	33.032,16 €
<u>ANL-2020-051, „Die vier Morgen, AiB Baustraße“</u>	<u>25.982,01 €</u>
	1.680.078,83 €



1.3	Finanzanlagen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		2.359.294,58 €	2.381.886,38 €	-22.591,80 €

Nach dem Ansatz der Eigenkapital-Spiegelbildmethode werden die Anteile der Gemeinde an verbundenen Unternehmen bei den Finanzanlagen mit dem Betrag des Eigenkapitals ausgewiesen.

Die Ermittlung erfolgt nach dem Schema:

"Gezeichnetes Kapital"

+ Rücklagen

+/- Ergebnisvorträge

+/- Jahresergebnis

= Eigenkapital der Beteiligung

1.3.3	Beteiligungen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		2.260.396,97 €	2.260.396,97 €	0,00 €

Als Beteiligungen gelten sämtliche Arten der Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen (privatwirtschaftliche Gesellschaften, Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und Kommunalunternehmen).

Beteiligungen stellen dabei Anteile an den genannten Unternehmen und Einrichtungen dar, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen herzustellen.

Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen wurden in Höhe des eingelegten Anteils bzw. mit der Eigenkapital-Spiegelbildmethode in der Bilanz berücksichtigt. Die Mitgliedschaft bei den nichtbilanzierenden Zweckverbänden wurde jeweils zum Erinnerungswert mit einem Euro angesetzt.



Die Gemeinde Erzhausen verfügt über folgende Beteiligungen:

Zweckverband Abfall-und Wertstoffsammlung (ZAW) Messel	52.884,11 €
KIV Hessen (ekom21)	1,00 €
Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg	1,00 €
Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen	2.092.125,16 €
Gemeinschaftskasse DA-DI	1,00 €
Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	115.383,70 €
<u>Sporthallenbetreibergesellschaft Erzhausen (SBE)</u>	<u>1,00 €</u>
<b>1.3.3 Bilanzwerte</b>	<b>2.260.396,97 €</b>

Die Beteiligungen sind zum Vorjahr unverändert.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	98.547,61 €	91.484,50 €	7.063,11 €

Es sind die Wertpapiere des Anlagevermögens unter diesem Posten auszuweisen, die nicht als Anteile an verbundenen Unternehmen/Einrichtungen und nicht als Beteiligungen (fehlende Beteiligungsabsicht) zu betrachten sind. Sie stellen längerfristige Finanzanlagen dar und müssen über einen längeren Zeitraum gehalten werden (i.d.R. mehr als ein Jahr).

Zur Vorsorge der Finanzierung von Versorgungszahlungen verwaltet die Versorgungskasse Darmstadt als Anleger und treuhänderischer Eigentümer Fondsanteile beim Kommunalen Versorgungsrücklagefonds (KVR-Fonds) der Deka Bank für die Gemeinde Erzhausen:

Bewegungen in dieser Position wie folgt:

Zugänge Wertpapiere d. Anlageverm. an sonst. öffentl. Sonderrechnung (SK 1506010):

angeforderte Versorgungsrücklage 2022	7.062,33€
Rückgliederung	0,71 €
<u>Spitzenausgleich 2022</u>	<u>0,07 €</u>
<b>Veränderung gesamt</b>	<b>7.063,11 €</b>



1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	350,00 €	30.004,91 €	-29.654,91 €

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und die dem Geschäftsbetrieb dauernd dienen sollen. Beispiele hierfür bilden Darlehen, Grund- und Rentenschulden oder Hypotheken. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (L+L) gehören somit nicht zu den Ausleihungen – selbst dann nicht, wenn sie langfristig sind. Sie sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Bei den Ausleihungen wird die Abgrenzung gegenüber dem Umlaufvermögen durch die vereinbarte Mindestlaufzeit bestimmt: Ausleihungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr gehören stets zum Anlagevermögen. Beträgt diese ein Jahr oder weniger, handelt es sich um Umlaufvermögen.

Unter der Position „Sonstige Ausleihungen“ werden die nicht in den anderen Konten zu erfassenden Ausleihungen ausgewiesen.

Unter die sonstigen Ausleihungen fallen Kapitalforderungen gegenüber Dritte, denen langfristig Darlehen zur Verfügung gestellt wurden (Laufzeit über 1 Jahr); beispielsweise sind hier die Förderdarlehen zu nennen.

Die Zusammensetzung der sonstigen Finanzanlagen zum 31.12.2022 besteht wie folgt:

Volksbank Darmstadt Genossenschaftsanteile (SK 1601000) (14 Geschäftsanteile à 25,- €)	350,00 €
GWH Frankfurt Wohnungsbaudarlehen Ges. Ausleihungen an sonst. inl. Bereich (SK 1618000)	0,00 €

<b>1.3.6 Bilanzwert</b>	<b>350,00 €</b>
-------------------------	-----------------

Das Wohnungsbaudarlehen GWH Frankfurt wurde mit 29.654,91 € im Jahr 2022 vollständig getilgt.





<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>6.937.048,75 €</b>	<b>7.598.730,38 €</b>	<b>-661.681,63 €</b>

<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>1.509.237,28 €</b>	<b>1.193.370,79 €</b>	<b>315.866,49 €</b>

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich entsprechend der Darstellung der Übersicht über die Forderungen gem. § 112 Abs. 4 HGO (siehe E.7.4 Forderungsübersicht).

Bei den Forderungen handelt es sich um Ansprüche gegenüber Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Es wird hauptsächlich zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, den privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie den unter sonstigen Vermögensgegenständen aufgeführten sonstigen Forderungen unterschieden. Sie werden im Folgenden erläutert.

Die Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen ausgewiesen worden.

Uneinbringliche Forderungen wurden vollständig abgeschrieben.

Die Differenzierung der Forderungen erfolgt gemäß den Standards der Doppik.



2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	583.944,52 €	470.553,33 €	113.391,19 €

Übersicht der unter dieser Position aufgeführten Forderungen zum 31.12.2022:

Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	45.197,90 €
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen	89.638,10 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	425.011,03 €
Forderungen aus Transferleistungen	28.607,16 €
Wertberichtigungen	- 4.509,67€

---

**2.3.1 Bilanzwert** **583.944,52 €**

Die Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen enthalten im Wesentlichen:

- Zuweisungen für Integration von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen

Die Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen ergeben sich größtenteils aus:

- Personalkostenerstattung „Wilde Müllablagerungen“ vom ZAW
- Container-Stellplatz Gebühren vom ZAW

Die Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen bilden den größten Posten. Es handelt sich um Forderungen aus Sonderinvestitions- und Kommunalinvestitionsprogramm des Land Hessens.

Durch jährliche Tilgungsleistungen des Landes in Höhe von 21.157,20 € werden die Forderungen zurückgeführt.

Weiterhin bestehen noch Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 28.607,16 €.



2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		793.844,56 €	648.626,48 €	145.218,08 €

In dieser Kontengruppe werden die Forderungen der Gemeinde aus Steuern und Abgaben abgebildet, die gegenüber natürlichen und juristischen Personen bestehen. Im Gegensatz zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen lässt sich hier kein direktes Leistungs-Gegenleistungsverhältnis erkennen. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören die Gebühren-, Beitrags-, Steuerforderungen sowie sonstige Forderungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen.

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind mit ihrem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen ausgewiesen und teilen sich wie folgt auf:

Forderungen aus Steuern	1.011.876,34 €
Forderungen aus Gebühren	46.149,66 €
Forderungen aus Beiträgen	35.601,08 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	28.425,53 €
Wertberichtigungen	- 328.208,05 €

---

<b>2.3.2 Bilanzwert</b>	<b>793.844,56 €</b>
-------------------------	---------------------

Die Forderungen aus Steuern setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gewerbesteuer (433.351,11 €), Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (552.076,13 €) zusammen.

Bei den Forderungen aus Gebühren handelt es sich vornehmlich um Benutzungsgebühren und Beisetzungsgebühren.

Die Forderungen aus Beiträgen betreffen ausschließlich Forderungen aus Erschließungsgebühren für das Baugebiet Rodensee II.

Die sonstigen Forderungen aus Abgaben betreffen hauptsächlich die Konzessionsabgaben für Strom und Gas für 2022.

Für zweifelhafte Forderungen sind Einzelwertberichtigungen zu bilden. Diese können auch, insbesondere bei so genannten Massenforderungen, in Form von pauschalisierten Einzelwertberichtigungen erfolgen.



Uneinbringliche Forderungen werden vollständig abgeschrieben.

Zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos sind Pauschalwertberichtigungen auf die bereinigten Forderungsbestände zu bilden. Der Prozentsatz wird aus dem durchschnittlichen Forderungsausfall der vier Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt.

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen in diesem Bereich beträgt grundsätzlich bis zu einem Jahr.

Die laut Niederschlagungslisten vorgenommenen Wertberichtigungen betreffen vornehmlich Gewerbesteuer.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	16.249,04 €	28.097,35 €	-11.848,31 €

Die Forderungen bestehen gegenüber:

Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen Inland	114.560,64 €
Wertberichtigungen	-98.311,60 €

---

**2.3.3 Bilanzwert** **16.249,04 €**

2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	51.361,56 €	29.337,62 €	22.023,94 €

Die Forderungen bestehen gegen folgende Unternehmen:

Zweckverband Abfall-und Wertstoffsammlung (ZAW) Messel	9.520,06 €
Ekomm21	113,50 €
Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen	41.728,00 €

---

**2.3.4 Bilanzwert** **51.361,56 €**

Die Gemeinde Erzhausen weist oben aufgeführte Forderung aus der Gebührenausgleichsrücklage gegen den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen aus.



Bewegungen bezüglich des Postens „Gebührenausgleichsrücklage“ im Kalenderjahr 2022 wie folgt:

<b>Anfangsbestand 2022</b>	<b>29.337,62 €</b>
Zuführung GAK, Beitragsabrechnung 2021	12.390,38 €
<b>Endbestand 2022</b>	<b>41.728,00 €</b>

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	63.837,60 €	16.756,01 €	47.081,59 €

Hierunter fallen ausschließlich Forderungen, die den anderen Bilanzpositionen nicht zugeordnet werden können.

Der Bilanzwert in 2022 setzt sich zusammen aus:

Forderungen aus der Auflösung DZ Bankkonto	43.741,04 €
Umsatzsteuerforderung (Vorsteuerüberhang)	17.853,62 €
Geleistete Kautionen	1.200,00 €
Forderungen aus Versicherungsschäden	510,52 €
Sonstige Forderungen	95.753,11 €
Wertberichtigungen	- 95.220,69 €

<b>2.3.5 Bilanzwert</b>	<b>63.837,60 €</b>
-------------------------	--------------------

Bei den sonstigen Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um Mahngebühren, Säumniszuschläge, Stundungszinsen von Steuernachforderungen.



2.4	Flüssige Mittel	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		5.427.811,47 €	6.405.359,59 €	-977.548,12 €

Flüssige Mittel umfassen alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld sehr kurzfristig zur Disposition stehen. Damit wird die kurzfristige Zahlungsbereitschaft der Gemeinde gesichert. Zu den liquiden Mitteln zählen der Kassenbestand (z.B. Handkasse), Schecks sowie Bankguthaben.

Die Kassengeschäfte und damit auch die Bankkontoführung mit allen Geldbewegungen führt die Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg durch. Sie teilt die Stände zum Stichtag mit. Die Gemeinde Erzhausen besitzt diesbezüglich keine eigenen Konten.

Der Barkassenbestand kann maximal 3.600 € je Abrechnung betragen.

Bilanzwerte gemäß Saldenbestätigung Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg zum 31.12.2022:

Sparkasse Darmstadt	(Teilbetrag von Kto.: 548200)	3.022.297,42 €
DZ Bank AG	(Teilbetrag von Kto.: 23400)	0,00 €
Sparkasse Dieburg	(Teilbetrag von Kto.: 83303925)	133,03 €
Postbank Dortmund	(Teilbetrag von Kto.: 83182469)	1.781,02 €
Tagesgeld Sparkasse Darmstadt	(Kto.: 97000085)	2.400.000,00 €
Handkasse	(Sollbestand)	3.600,00 €
<b>2.4 Bilanzwert</b>		<b>5.427.811,47 €</b>

3.	Rechnungsabgrenzungsposten	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		6.033,83 €	10.394,64 €	-4.360,81 €

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es handelt es sich hier um die Beamtenbezüge für den Monat Januar.



## E.3.2 PASSIVA

1.	<b>Eigenkapital</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>23.825.692,99 €</b>	<b>22.737.843,08 €</b>	<b>1.087.849,91 €</b>

Die Position "Eigenkapital" steht für die Ausstattung der Verwaltungseinheiten mit dauerhaftem Kapital, das nicht mit einer bestimmten Rückzahlungsverpflichtung belastet ist.

Im Gegensatz dazu steht die Position des Fremdkapitals, das mit entsprechenden (Rück)Zahlungsverpflichtungen unterschiedlicher Art und Laufzeit verbunden ist.

In der öffentlichen Verwaltung wird Eigenkapital mangels satzungsgemäßer Kapitalausstattung im Regelfall als Nettoposition aus Aktivvermögen und Fremdkapital gebildet. Es ist somit eine Rechengröße und setzt sich zusammen aus den Komponenten "Nettoposition", den "gesetzlichen und freien Rücklagen", Verlustvorträgen aus den Vorjahren sowie dem Jahresergebnis.

Der Wert des Eigenkapitals ergibt sich aus:

Wert	31.12.2022	31.12.2021
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €
Rücklagen, Sonderrücklagen	2.384.786,01 €	1.296.936,10 €
Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €
<b>1 Bilanzwert</b>	<b>23.825.692,99 €</b>	<b>22.737.843,08 €</b>

1.1	<b>Netto-Position</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>21.440.906,98 €</b>	<b>21.440.906,98 €</b>	<b>0,00 €</b>

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Gemeinde dar und ist vergleichbar mit dem "Gezeichneten Kapital" gem. § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt. Diese ergibt sich rechnerisch aus der Differenz der Aktivseite der Bilanz und der übrigen Passivpositionen (Summe der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten).

Hinsichtlich des erstmalig festgestellten und grundsätzlich als Festwert fortgeführten Nettovermögens können gemäß § 108 Abs. 5 HGO Nachholungen bzw. Berichtigungen noch bis zur vierten Bilanz nach der Eröffnungsbilanz, in diesem Fall der Eröffnungsbilanz 2008, erfolgen.



Diese Veränderungen sind für das Haushaltsjahr ergebnisneutral direkt über die allgemeine Rücklage (Nettoposition) zu buchen.

Entwicklung des in der Eröffnungsbilanz 2008 erstmalig festgestellten Nettovermögens:

Nettoposition zum 01.01.2008:	22.215.725,02 €
./. Verlustvorträge bis Stand 31.12.2010	- 1.088.093,16 €
<u>(Zeitpunkt der buchungstechnischen Umsetzung: 31.12.2015)</u>	
Zwischenstand Nettoposition	21.127.631,86 €
EB-Berichtigung 2008 - 2011	+ 313.275,12 €

**1.1 Bilanzwert** **21.440.906,98 €**

1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		2.384.786,01 €	1.296.936,10 €	1.087.849,91 €

Rücklagen stellen einen bestimmten Teil des Eigenkapitals dar, der rechnerisch für einen bestimmten Zweck reserviert ist.

Die Bildung einer Gebührenaussgleichsrücklage ist gesetzlich verbindlich. Eine Bildung hat auch bei negativem Jahresergebnis zu erfolgen. Die Gebührenaussgleichsrücklage soll Gebührenschwankungen über den Gebührenkalkulationszeitraum ausgleichen.

Ebenso gelten bezüglich der Verwendung von Jahresüberschüssen sowie Jahresfehlbeträgen eines Bilanzjahres gesetzliche Vorgaben.

Gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO – Landesrecht Hessen hat die Gemeinde „eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden.“





1.2.1	Rücklagen a. Überschüssen d. ordentlichen Ergebnisses	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		1.814.788,88 €	742.531,09 €	1.072.257,79 €

Im Berichtsjahr 2022 wurde das ordentliche Ergebnis in Höhe von 1.072.257,79 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

1.2.2	Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentlichen Ergebnisses	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		565.378,19 €	549.786,07 €	15.592,12 €

Im Berichtsjahr 2022 wurde das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 15.592,12 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

1.2.3	Sonderrücklagen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		4.618,94 €	4.618,94 €	0,00 €

Unter dieser Position wird die Rücklage aus Stellplatzablöse ausgewiesen. Gemäß den Regelungen bezüglich der Verwendung von Stellplatzablösebeiträgen besteht die Rücklage unverändert gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 4.618,94 € (SK 3219100).

1.3	Ergebnisverwendung	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Ergebnisverwendung wurde mit den §§ 23-25 GemHVO gesetzlich geregelt. Es beinhaltet die Bildung von Rücklagen, den Ausgleich des Ergebnishaushalts und der Ergebnisrechnung sowie die Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen.

Gemäß § 113 HGO legt nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 114 HGO (1) Satz 1 muss diese bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den geprüften Jahresabschluss und der Ergebnisverwendung beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.



Der Gemeinde Erzhausen lag seitens des Revisionsamtes zum 22.02.2023 der Schlussbericht des geprüften Jahresabschlusses 2020 vor. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung vom 22.05.2023 über den Jahresabschluss 2020 sowie die Ergebnisverwendung in der Form wie im Jahresabschlussbericht 2020 erläutert beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2021 wurde vom Gemeindevorstand aufgestellt und dem Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Prüfung übersandt.

Die Ergebnisverwendung der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse lässt sich seit der erstmaligen Erstellung einer doppischen Bilanz der Gemeinde Erzhausen im Berichtsjahr 2008 wie folgt darstellen:

in €	ordentliches Ergebnis	außerordentl. Ergebnis	<b>Ergebnisvortrag</b>	/	<b>Rücklagen</b>
<b>2008:</b>	- 202.085,00	+ 151.151,03	o.E: - 202.085,00	a.o.E: +	151.151,03
<b>2009:</b>	- 759.907,66	+ 1.688.795,24	o.E: - 759.907,66	a.o.E: +	1.688.795,24
<b>2010:</b>	- 126.100,50	- 10.902,17	o.E: - 126.100,50	a.o.E: -	10.902,17
Zwischenstand:			o.E: - 1.088.093,16	a.o.E:	1.829.044,10

**Verrechnung der bisher kumulierten Ergebnisvorträge der ordentlichen Ergebnisse 2008 – 2010 gegen die Nettoposition (im Jahresabschluss 2015):**

Zwischenstand:			o.E.: 0,00	a.o.E:	1.829.044,10
<b>2011:</b>	- 967.828,85	+ 4.355,33	o.E: - 967.828,85	a.o.E: +	4.355,33
<b>2012:</b>	- 624.366,98	+ 151.039,26	o.E: - 624.366,98	a.o.E: +	151.039,26
<b>2013:</b>	- 306.300,15	+ 276.212,52	o.E: - 306.300,15	a.o.E: +	276.212,52
<b>2014:</b>	+ 4.103,26	- 9.326,91	o.E: + 4.103,26	a.o.E: -	9.326,90
<b>2015:</b>	-293.169,83	- 12.249,36	o.E: - 293.169,83	a.o.E: -	12.249,36
<b>2016:</b>	+996.602,50	- 366.569,35	o.E: + 996.602,50	a.o.E: -	366.569,35
<b>2017:</b>	+101.462,93	+ 2.055,41	o.E: + 101.462,93	a.o.E: +	2.055,41
Zwischenstand:			o.E: - 1.089.497,12	a.o.E:	1.874.561,01



**Verrechnung der bisher kumulierten Ergebnisvorträge der ordentlichen Ergebnisse 2011 – 2017 nach § 24 (2) und (3) GemHVO.**

Verrechnung:			o.E.: +1.089.497,12	a.o.E: - 1.089.497,12
Zwischenstand 31.12.2017:			o.E: 0,00	a.o.E: + 785.063,89
<b>2018:</b>	+ 335.206,91	+ 85.132,15	o.E: + 335.206,91	a.o.E: + 85.132,15
<b>2019:</b>	- 61.301,23	+ 371.968,30	o.E: - 61.301,23	a.o.E: + 371.968,30
<b>2020:</b>	+ 468.625,41	- 435.645,93	o.E: + 468.625,41	a.o.E: - 435.645,93
<b>2021:</b>	- 265.078,45	+ 8.346,11	o.E. 0,00	a.o.E: - 256.732,34
<b>2022:</b>	+ 1.072.257,79	+ 15.592,12	o.E. + 1.072.257,79	a.o.E. + 15.592,12
<b>Zum 31.12.2022 in der Bilanz auszuweisen</b>			<b>o.E: + 1.814.788,88</b>	<b>a.o.E: + 565.378,19</b>

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Das Jahresergebnis (kurz: Ergebnis) ist das Resultat der Ergebnisrechnung über ein Rechnungsjahr. Es errechnet sich als Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen. Dabei wird unterschieden zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Jahresergebnis.

Rechnerisch ergibt sich in der Bilanz für die Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ folgender Ausweis:

Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.072.257,79 €
Zuführung Rücklage a. Überschüssen d. ordentlichen Ergebnisses	-1.072.257,79 €
Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	15.592,12 €
<u>Zuführung Rücklage a. Überschüssen d. außerordentlichen Ergebnisses</u>	<u>-15.592,12 €</u>

**Bilanzposition 1.3.2** **0,00 €**



<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>5.657.944,58 €</b>	<b>5.808.205,47 €</b>	<b>-150.260,89 €</b>

Erhält die Gemeinde zur Finanzierung aktivierungsfähiger Vermögensgegenstände, die der Erfüllung konkreter investiver Maßnahmen dienen, Fördermittel und Beiträge, so ist dies eine Finanzierungsform, die als Sonderposten in der Vermögensrechnung bezeichnet wird. Die Sonderposten können weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zugeordnet werden.

Die Erfassung der Sonderposten erfolgt im Zuge der Erfassung der entsprechend zugehörigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Aktivierungsdatum und Auflösungszeitraum (Nutzungsdauer) der Sonderposten entspricht dem jeweiligen Anlagegut.

Pauschale Investitionszuweisungen erfolgen vom Land Hessen ohne konkreten Maßnahmenbezug und können daher keinem speziellen Anlagegut zugeordnet werden. In diesen Fällen beträgt die Nutzungsdauer 10 Jahre; die Auflösung dieser allgemeinen Investitionspauschalen beginnt mit 01.01. des Jahres ihrer Zuwendung.

<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>5.616.216,58 €</b>	<b>5.778.867,85 €</b>	<b>-162.651,27 €</b>

<b>2.1.1</b>	<b>Zuweisungen vom öffentlichen Bereich</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>1.800.072,01 €</b>	<b>1.863.539,03 €</b>	<b>-63.467,02 €</b>

Unter den Sonderposten sind Zuweisungen eine Form der Zuwendungen. Der Begriff der Zuweisungen bezeichnet Finanztransfers, die von einer Einheit des öffentlichen Sektors an eine andere Einheit des öffentlichen Sektors geleistet werden. Hierunter fallen Zuweisungen von Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.



Aufteilung erhaltene Zuweisungen vom öffentlichen Bereich wie folgt:

	Stand	Zugang	Abgang	Abschreibung	Stand
	01.01.2022	2022	2022	2022	31.12.2022
	€	€	€	€	€
SOPO aus Zuweisungen vom Bund (SK 3600100)	7.454,45	22.349,89	0,00	633,01	29.171,33
SOPO aus Zuweisungen vom Land (SK 3601000)	1.091.589,60	0,00	-1,00	42.265,75	1.049.322,85
SOPO aus Zuweisungen von Gemeinden (SK 3602000)	147.207,11	0,00	0,00	3.860,92	143.346,19
SOPO aus Zuweisungen vom sonst. öffentl. Bereich (SK 3604000)	11.931,97	0,00	-1,00	914,80	11.016,17
SOPO aus Zusch. sonst. öffentl. Sonderrechnungen (SK 3606000)	53.737,73	0,00	0,00	2.208,40	51.529,33
SOPO aus pausch. Investitionszuweisungen vom Land (SK 3621000)	27.013,00	0,00	0,00	13.499,00	13.514,00
SOPO aus bed. Rückzahlb.Zuweis. f. Invest. von Bund (SK 3640100)	62.462,40	0,00	0,00	3.374,35	59.088,05
Sonderinvestitionsprogramm SOPO (SK 3641990)	462.142,77	0,00	0,00	19.058,68	443.084,09
<b>2.1.1 Bilanzwert</b>	<b>1.863.539,03</b>	<b>22.349,89</b>	<b>-2,00</b>	<b>85.814,91</b>	<b>1.800.072,01</b>

Bei den Zuweisungen vom Bund in Höhe von 22.349,89 € handelt es sich mit 21.700,00 € um den Mittelabruf aus dem Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes für eine Sirenenanlage in der Bücherei und in der Hauptstr.12, JUZE. Die Abschreibung der Zuweisungen erfolgt erst mit Inbetriebnahme der Anlagen, was zum 31.12.2022 noch nicht der Fall war. Weiterhin gab es Zuweisungen in Höhe von 649,89 € aus dem Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ für die Anschaffung eines Kühlschranks für das JUZE.

2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		89.276,45 €	85.920,81 €	3.355,64 €

Hierunter fallen solche Zuschüsse an die Kommune, die von Vereinen, Privatpersonen oder Firmen zur Förderung von Investitionen geleistet werden und für die in der Regel keine Verpflichtung der Rückzahlung besteht.



Aufteilung der Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich wie folgt:

	Stand 01.01.2022	Zugang 2022	Abgang 2022	Abschreibung 2022	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€
SOPO aus Zusch. von privaten Unternehmen (SK 3617000)	2.989,11	0,00	-1,00	833,33	2.154,78
SOPO aus Zusch. von übrigen Bereichen (SK 3618000)	75.423,55	14.519,88	0,00	8.383,99	81.559,44
SOPO aus Zuschüssen von übrigen Bereichen (SK 3638000)	7.508,15	0,00	0,00	1.945,92	5.562,23
<b>2.1.2 Bilanzwert</b>	<b>85.920,81</b>	<b>14.519,88</b>	<b>-1,00</b>	<b>11.163,24</b>	<b>89.276,45</b>

Bei den Zuschüssen handelt es sich um Anschaffungen durch den Feuerwehrverein Erzhausen e.V. sowie um eine Schadenersatzzahlung von der Versicherung für die Ersatzbeschaffung einer Markise für das Bürgerhaus.

2.1.3 Investitionsbeiträge	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
	3.726.868,12 €	3.829.408,01 €	-102.539,89 €

Als bilanzielle Gegenposition zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde werden auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „erhaltene Investitionsbeiträge“ Erschließungsbeiträge sowie Straßenausbaubeiträge aufgenommen. Diese Beiträge werden verwendet für den Erwerb von Flächen und Herstellung von Erschließungsanlagen sowie für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen. Ebenfalls hierunter zählen Beiträge aus der Stellplatzabläse, deren Verwendung für Neubaumaßnahmen und Instandhaltung von Parkeinrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Entlastung des ruhenden Verkehrs vorgesehen sind. Die Investitionsbeiträge werden analog der Nutzungsdauer des jeweiligen Infrastrukturgutes ertragswirksam aufgelöst.

Erschließungsbeiträge, die erhoben wurden, sind der jeweiligen Straße als Sonderposten zugeordnet.



	Stand 01.01.2022	Zugang 2022	Abschreibung 2022	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
SOPO aus Zuschüssen von übrigen Bereichen (SK 3660100)	3.829.408,01	-520,45	102.019,44	3.726.868,12
<b>2.1.3 Bilanzwert</b>	<b>3.829.408,01</b>	<b>-520,45</b>	<b>102.019,44</b>	<b>3.726.868,12</b>

Bei den Zugängen 2022 handelt es sich um eine Korrektur der Erschließungsbeiträge für das Baugebiet „Rodensee II“.

2.2	Sonderposten für Gebührenaussgleich	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		41.728,00 €	29.337,62 €	12.390,38 €

Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist dann zu bilden, wenn die tatsächlichen Erträge aus den Benutzungsgebühren höher sind als die Kosten der Einrichtung. Überschüsse in den sogenannten Gebührenhaushalten gehören somit nicht zum Eigenkapital der Gemeinde, sondern stellen quasi Fremdkapital dar. Der Sonderposten wurde aus Überschüssen beim Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen gebildet.

Bewegungen auf dem Posten „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ (SK 3690010):

Stand 01.01.2022	29.337,62 €
Zugang zum Sonderposten für Gebührenaussgleich	12.390,38 €
<b>Endbestand 2022</b>	<b>41.728,00 €</b>

Diese Bewegungen finden sich auch unter der Bilanzposition 2.3.4 als Forderungen gegenüber dem Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen wieder.



<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>2.873.576,35 €</b>	<b>3.390.845,79 €</b>	<b>-517.269,44 €</b>

Rückstellungen sind Leistungsverpflichtung der Gemeinde, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht, noch nicht erfüllt, aber rechtlich bestehende Verpflichtungen darstellen.

Sind diese Verpflichtungen bezüglich dem Grunde und/oder Höhe nach mit Unsicherheiten behaftet, ihre Inanspruchnahme jedoch wahrscheinlich, so stellen sie ungewisse Verbindlichkeiten dar und gelten hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintrittes nach als unbestimmte Aufwendungen.

Rückstellungen sind als Passivposten in der Bilanz zu bilden und stellen einen Teil des Fremdkapitals dar. Die Bildung von Rückstellungen hat aufwandswirksamen Charakter und belastet demzufolge in der betreffenden Periode die Ergebnisrechnung.

Die nachfolgenden Rückstellungen sind gemäß dem Pflichtenkatalog des § 39 GemHVO gebildet worden.

<b>3.1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>2.873.576,35 €</b>	<b>3.390.845,79 €</b>	<b>-517.269,44 €</b>

Als Rückstellungen für Pensionen sind zunächst Verpflichtungen der Gemeinde Erzhausen für Versorgungsansprüche der aktiven und nicht aktiven Beamtinnen und Beamte sowie der sonstigen Versorgungsberechtigten ausgewiesen.

Die Pensionsrückstellungen wurden durch die Versorgungskasse Darmstadt mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 6“ durchgeführt. Dem Programm liegen als Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2018 G der Heubeck Richttafeln GmbH zugrunde, die für versicherungsmathematische Hochrechnungen allgemein anerkannt sind.

Am Bilanzstichtag ist der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 v. H.) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene gültige Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB (1,78 v. H.).

Gemäß Hinweise zu § 39 GemHVO würde sich bei Anwendung des Abzinsungssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB ein Rückstellungswert der Pensionsrückstellung in Höhe von 3.175.748,00 € ergeben. Der bilanzierte Wert beträgt 2.418.001,00 €.





Für die Passivierungspflicht trotz der Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse ist ausschlaggebend, dass die Gemeinde Erzhausen gegenüber den Beamtinnen und Beamten zur Zahlung der Pensionen und Beihilfen rechtlich verpflichtet bleibt.

Rückstellungen für Altersteilzeitregelungen sind ebenfalls zu bilden. Die zu bildenden Rückstellungen sind bei Vertragsabschluss einzubuchen.

Die Anzahl der Verträge über Altersteilzeit im Blockmodell beläuft sich nunmehr zum Bilanzstichtag 31.12.2022 auf zwei.

Gemäß Kommentierung zu § 39 GemHVO sind Altersteilzeitrückstellungen grundsätzlich mit einem Rechnungszins von 5,5 % abzuzinsen.

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen (vgl. hierzu auch Rückstellungsübersicht):

	Stand 01.01.2022 €	Zugang 2022 €	Inanspruch- nahme 2022 €	Stand 31.12.2022 €
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle und für unverfallbare Anwartschaften (SK 3700100 + 3701000)	2.698.894,00	286.091,00	566.984,00	2.418.001,00
Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (SK 3710000)	111.671,79	0,00	69.511,44	42.160,35
Beihilfeverpflichtungen (SK 3720000 + 3730000)	580.280,00	0,00	166.865,00	413.415,00
<b>3.1 Bilanzwert</b>	<b>3.390.845,79</b>	<b>286.091,00</b>	<b>803.360,44</b>	<b>2.873.576,35</b>

3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach d. FAG u. f. Verpflichtungen im Rahmen v. Steuerschuldverhältnissen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		0,00 €	0,00 €	0,00 €

Unter dieser Position sind Rückstellungen für Verbandsumlagen sowie für die Kreis- und Schulumlage bilanziert.

Die wirtschaftliche Entstehung der Rückstellungsverpflichtungen für Steuerschuldverhältnisse erfolgt in erster Linie auf Grundlage der Steuerertragskraft. Die Veränderungen der Kreis- und Schulumlagen werden im Wesentlichen von den Schwankungen der Gewerbesteuererträgen



aus der Vergangenheit beeinflusst und können in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen. Die Pflichtrückstellung gemäß § 39 Abs.1 Nr. 7 GemHVO sieht daher vor, bei ungewöhnlich hohen Erträgen eine Rückstellung für diese "außergewöhnlichen Ereignisse" zwingend zu passivieren.

Eine Rückstellung für Kreisumlage und Schulumlage musste für 2022 nicht gebildet werden.

<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>1.152.765,34 €</b>	<b>1.264.796,70 €</b>	<b>-112.031,36 €</b>

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Das Schuldverhältnis kann auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen.

Verbindlichkeiten sind gem. § 52 Abs. 2 GemHVO nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Ihr Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Die Aufgliederung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten werden in der Verbindlichkeitenübersicht dargestellt ( 7.5 Verbindlichkeitenübersicht).

<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen</b>	<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>Stand 01.01.2022</b>	<b>Differenz</b>
		<b>570.218,19 €</b>	<b>601.845,18 €</b>	<b>-31.626,99 €</b>

Aufgrund der Bedeutung von Krediten für die Finanzierung kommunaler Investitionen wird nach den Bereichen „Kreditinstitute“ und „öffentliche Kreditgeber“ (Bund und Land) sowie nach sonstigen Kreditgebern unterschieden.

Im Berichtsjahr bestanden ausschließliche Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern.



4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	Stand 31.12.2022 570.218,19 €	Stand 01.01.2022 601.845,18 €		Differenz -31.626,99 €
	Stand 01.01.2022 €	Zugang 2022 €	Tilgung 2022 €	Stand 31.12.2022 €
energetische Sanierung Bürgerhaus, Pflegeheim, Rathaus, KITA Sandhügel				
Darlehen 750 005 9375	304.800,04	0,00	-16.933,33	287.866,71
Darlehen 750 006 0765	12.191,74	0,00	-641,66	11.550,08
Darlehen 750 006 0793	9.035,84	0,00	-475,56	8.560,28
Fenstersanierung, KITA Sandhügel				
Darlehen 750 006 0914	15.008,10	0,00	-789,90	14.218,20
<i>Darlehen aus Konjunkturförderung</i>	<i>341.035,72</i>	<i>0,00</i>	<i>-18.840,45</i>	<i>322.195,27</i>
energetische Sanierung Bürgerhaus, Sanierung Brühlstr.				
Darlehen 750 205 1685	42.261,89	0,00	-1.457,31	40.804,58
Darlehen 750 205 1686	169.047,57	0,00	-5.829,23	163.218,34
Darlehen 750 205 1687	49.500,00	0,00	-5.500,00	44.000,00
<i>Darlehen aus Kommunalinvestitionsprogramm</i>	<i>260.809,46</i>	<i>0,00</i>	<i>-12.786,54</i>	<i>248.022,92</i>
<b>4.2.2 Bilanzwert</b>	<b>601.845,18</b>	<b>0,00</b>	<b>-31.626,99</b>	<b>570.218,19</b>



4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		17.897,20 €	18.743,44 €	-846,24 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Gemeinden beinhalten die zu leistenden Kostenausgleiche für Kindertageseinrichtungen.

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten a. Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Gemeinden (GV) (SK 4302000)	11.093,39 €
Verb. Zuweis.u.Zusch. übr.Bereich (SK 4308001)	6.803,81 €
<b>4.5 Bilanzwert</b>	<b>17.897,20 €</b>

4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		409.381,07 €	476.516,62 €	-67.135,55 €

Bei dieser Position handelt es sich um die Verbuchung von Rechnungen für Leistungen, die in 2022 erbracht wurden, Zahlungen aber erst nach dem Bilanzstichtag 31.12.2022 geleistet wurden.

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen Inland (SK 4401000)	165.314,32 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen Inland -investiv (SK4400001)	244.066,75 €
<b>4.6 Bilanzwert</b>	<b>409.381,07 €</b>



4.7	Verbindlichkeiten a. Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		14.100,43 €	20.411,09 €	-6.310,66 €

Steuerähnliche Abgaben sind Abgaben, die rechtlich keinen Steuern zuzurechnen sind, jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer aufweisen.

Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptzollamt	
Kfz-Steuer	6,00 €
Stadt Gießheim	
Abrechnung Ordnungsbehördenbezirk	14.094,43 €
<hr/>	
<b>4.7 Bilanzwert</b>	<b>14.100,43 €</b>

4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Untern. u. geg. Untern. mit Beteiligungsverhältnis u. Sondervermögen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		54.378,38 €	52.784,80 €	1.593,58 €

Die Forderungen bestehen gegenüber folgende Unternehmen:

Zweckverband Abfall- und Wertstoffsammlung (ZAW)	-32,40 €
Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg (GEMKA)	420,00 €
ekom21	5.266,35 €
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen (SK 4664 400)</i>	<i>5.653,95 €</i>
<hr/>	
Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg (GEMKA)	48.724,43 €
<i>Sonstige Verbindlichkeiten (SK4690 007)</i>	<i>48.724,43 €</i>
<b>4.8 Bilanzwert</b>	<b>54.378,38 €</b>

Bei der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ handelt es sich um das negative Eigenkapital der Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg.

Die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Weiterstadt als Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gemäß ihrer Verbandsatzung ist der, sich in der Bilanz des Verbandes ergebende nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag



zum Stichtag 31.12.2007 in Höhe von 1.852.384,66 € von den zum 01. Januar 2008 bestehenden Verbandsmitgliedern anteilig auszugleichen.

Die Gemeinde Erzhausen hat am Gesamtfehlbetrag des Zweckverbandes einen Anteil von 6,308032724 % zu tragen.

„Mit Beschluss vom 26.02.2015 hat sich der Vorstand der Gemka für einen systematischen Abbau des negativen Eigenkapitals – außerhalb der Umlagefinanzierung – über einen Zeitraum von 20 Jahren entschieden. Gemäß Tilgungsplan erfolgt mit Beginn im Kalenderjahr 2015 jeweils zum 01. Juli die Fälligkeit der zinslosen Ratenzahlung in Höhe von jeweils 4.060,37 €“.

Verbindl. ggü. GEMKA (SK 4690 007) aus negativem Eigenkapital

<b>Anfangsbestand 2022</b>	<b>52.784,80 €</b>
Tilgung	- 4.060,37 €
<hr/>	
<b>Stand 31.12.2022</b>	<b>48.724,43 €</b>

4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		86.789,73 €	94.495,57 €	-7.705,84 €

In den sonstigen Verbindlichkeiten werden sämtliche kurz-, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfasst, die keinem anderen Posten innerhalb der Verbindlichkeiten zuzuordnen sind:

- Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden aus dem eigenen Steuerschuldverhältnis der Gemeinde als Steuerpflichtiger (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kfz-Steuer u. ä.).
- Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit, die sich für den Arbeitgeber Kommune für eigene Mitarbeiter aus dem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis ergeben (noch abzuführende Sozialabgaben, Beihilfeverpflichtungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge u. ä.).
- Verbindlichkeiten, welche gegenüber Mitarbeitern im Rahmen des laufenden oder beendeten Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses ausgewiesen werden (z.B. Entgelte, Bezüge, Reisekostenabrechnungen) sowie übrige sonstige Verbindlichkeiten. Hierin enthalten sind beispielsweise Schadenersatzansprüche, Versicherungsleistungen, kreditorische Debitoren, Kautionen, Mietverbindlichkeiten, durchlaufende Gelder.



Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt (SK 4830011)	61.190,57 €
Verbindlichkeiten gg. Sozialversicherungsträgern (SK 4840011)	1.311,30 €
Verbindlichkeiten gegenüber Personal (SK 4850500), (SK 4851000), (SK 4859000)	855,22 €
Verbindlichkeiten aus Überzahlungen, durchlaufende Gelder (SK 4860900), (SK 4861000)	13.918,23 €
andere sonstige Verbindlichkeiten (SK 4890000)	9.514,41 €
<b>4.9 Bilanzwert</b>	<b>86.789,73 €</b>

5.	Rechnungsabgrenzungsposten	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Differenz
		692.342,63 €	652.674,48 €	39.668,15 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Folgebilanzen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie dienen der periodengerechten Zuordnung von Erträgen.

Unter dieser Position sind zum Großteil Zahlungen für die Grabnutzungsrechte ab dem 01.01.1978 aufgeführt. Die Gebühr für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts wird im Voraus für den gesamten Zeitraum durch die Kommune erhoben. Das vom Bürger entrichtete Entgelt ist bilanziell abzugrenzen und der Ertrag auf die vertraglich vereinbarten Nutzungsjahre zu verteilen.

Für die erstmalige Bewertung der Rechnungsabgrenzung der Grabnutzungsgebühren wurde ein Mittelwert aus den verschiedenen Nutzungsdauern gebildet und einheitlich auf 30 Jahre festgelegt.

Ab dem 01.01.2008 erfolgt die Bildung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend dem tatsächlichen Nutzungsrecht.



Der Bilanzwert setzt sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2022	Zugang 2022	Auflösung 2022	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€
aus Zuweisungen und Zuschüssen (SK 4910000)	8.509,71	0,00	1.000,00	7.509,71
aus Friedhofseinnahmen (SK 4990100)	634.109,69	66.960,41	34.423,97	666.646,13
aus Überzahlungen GemKa (SK 4990200)	10.055,08	18.186,79	10.055,08	18.186,79
<b>5 Bilanzwert</b>	<b>652.674,48</b>	<b>85.147,20</b>	<b>45.479,05</b>	<b>692.342,63</b>





## E.4 Erläuterung zur Ergebnisrechnung

### E.4.1 ordentlichen Erträge

Euro -

Muster 15 zu §46

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fort- geschrieben- er Ansatz des Haushalts- jahres 2022	Ergebnis des Haushalts- jahres 2022	Vergleich fort- geschrieben- er Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	350.700,35	367.180,00	431.371,50	-64.191,50
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.913.733,43	2.023.950,00	1.833.658,55	190.291,45
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	167.587,25	123.425,00	165.776,34	-42.351,34
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	9.320.537,11	9.447.369,00	10.262.426,21	-815.057,21
6	547	Erträge aus Transferleistungen	406.538,39	403.715,00	425.581,02	-21.866,02
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.188.678,78	4.867.677,00	4.483.360,65	384.316,35
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	177.533,74	192.776,00	199.000,59	-6.224,59
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	293.066,75	388.677,00	381.149,81	7.527,19
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>16.818.375,80</b>	<b>17.814.769,00</b>	<b>18.182.324,67</b>	<b>-367.555,67</b>

Die Summe der ordentlichen Erträge von rd. 18.182 T€ liegt mit rd. 368 T€ über dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres (17.815 T€). Die Erhöhung der ordentlichen Erträge ergibt sich hauptsächlich aus erhöhten Steuereinnahmen.

Die Summe der ordentlichen Erträge setzt sich zusammen aus:



<b>1 Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	<b>431.371,50 €</b>	<b>350.700,35 €</b>

Privatrechtliche Leistungsentgelte umfassen Erträge aus privatrechtlichen Verträgen und setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b>Vorjahr</b>
Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude und Räume	165.524,58 €	140.142,08 €
Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	3.406,03 €	806,03 €
Umsatzerlöse aus d. sonst. Nutzung v. Vermögen/ Recht	4.461,34 €	4.694,67 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	12.396,75 €	11.426,27 €
sonstige Umsatzerlöse	245.582,80 €	193.631,30 €
<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>431.371,50 €</b>	<b>350.700,35 €</b>

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie um Entgelte für die Verpflegung von Kindern im Kindergarten.

Gegenüber dem geplanten Ansatz ( 367 T€) sind die Erträge um rund 64 T€ höher ausgefallen. Im Wesentlichen handelt es sich hier um erhöhte Erträge aus Entgelten für die Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten und Erträge aus der Vermietung der Grillhütte und dem Bürgerhaus.

<b>2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	<b>1.833.658,55 €</b>	<b>1.913.733,43 €</b>

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten bestehen weitgehend aus Benutzungsgebühren, Kanalbenutzungsgebühren und Gebühren für versiegelte Flächen.



Die öffentlichen-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b>Vorjahr</b>
öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	99.690,82 €	98.068,12 €
öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	277.802,10 €	257.433,45 €
Graberwerbsgebühren	35.558,56 €	33.832,12 €
Kanalbenutzungsgebühren	930.292,66 €	1.042.481,87 €
versiegelte Fläche	490.314,41 €	481.917,87 €
<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>1.833.658,55 €</b>	<b>1.913.733,43 €</b>

Die ausgewiesenen Benutzungsgebühren betreffen unter anderem Kindergarten und Friedhofsgebühren.

Insgesamt liegen die öffentlichen-rechtlichen Leistungsentgelte mit rd. 190 T€ unter dem geplanten Haushaltsansatz. Im Wesentlichen handelt es um die Kanalbenutzungsgebühren, die mit 176 T€ niedriger ausfallen als geplant. Die Verbrauchsmenge lag mit ca. 55.000 m<sup>3</sup> unter dem Vorjahresverbrauch. Die verringerte Verbrauchsmenge und die zeitlich verzögerte Abrechnung der Verbrauchswerte führen trotz Erhöhung der Abwassergebühren per 01.04.2022 zu geringeren Kanalbenutzungsgebühren.

<b>3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	<b>165.776,34 €</b>	<b>167.587,25 €</b>

Hierunter fallen Erträge für erbrachte Leistungen an Gemeinden und Zweckverbänden.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b>Vorjahr</b>
Kostenerstattungen vom Bund	30.653,10 €	27.993,21 €
Kostenerstattungen vom Land	0,00 €	518,23 €
Kostenerstattungen von Gemeinde	276,90 €	0,00 €
Kostenerstattungen von Zweckverbände	82.063,15 €	75.415,25 €
Kostenerstattung Sozialversicherung	35.271,12 €	25.955,27 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	16.636,07 €	27.111,11 €
andere Kostenersatzleistungen	876,00 €	10.594,18 €
<b>Kostenersatzleistungen und -erstattungen</b>	<b>165.776,34 €</b>	<b>167.587,25 €</b>

Im Wesentlichen handelt es sich bei den Kostenerstattungen von Zweckverbänden um Erstattungen vom ZAW für Müllbeseitigung und Container-Stellplatzgebühren.



<b>5 Steuern und steuerähnliche Erträge</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	<b>10.262.426,21 €</b>	<b>9.320.537,11 €</b>

Unter Steuern werden sämtliche direkt erhobenen Steuererträge sowie die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer ausgewiesen.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b>Vorjahr</b>
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.156.310,90 €	6.115.043,80 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	199.540,24 €	226.054,85 €
Grundsteuer A	9.761,87 €	6.148,42 €
Grundsteuer B	1.713.696,48 €	1.187.829,39 €
Gewerbsteuer	2.128.463,70 €	1.745.680,94 €
Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	13.094,02 €	4.423,71 €
Hundesteuer	41.559,00 €	35.356,00 €
<b>Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen</b>	<b>10.262.426,21 €</b>	<b>9.320.537,11 €</b>

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge betragen im Berichtsjahr 10.262 T€ und lagen somit mit rund 815 T€ über den geplanten Erträgen (9.447 T€). Mehrerträge ergaben sich hauptsächlich aus Gewerbesteuer (+ 655 T€), aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer (+ 84 T€), sowie aus Grundsteuer (+ 66 T€).

<b>6 Erträge aus Transferleistungen</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	<b>425.581,02 €</b>	<b>406.538,39 €</b>

Die Erträge aus Transferleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b>Vorjahr</b>
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	403.715,79 €	391.388,59 €
Erstattung v. sozialen Leistungen von Gemeinden/GV	21.865,23 €	15.149,80 €
<b>Erträge aus Transferleistungen</b>	<b>425.581,02 €</b>	<b>406.538,39 €</b>

Die Erträge liegen mit rund 22 T€ über dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres (404 T€).



<b>7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
<b>für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen</b>	<b>4.483.360,65 €</b>	<b>4.188.678,78 €</b>

Hierunter sind Erträge erfasst, die durch Dritte (z.B. Land) zur finanziellen Unterstützung der Gemeinde ohne Gegenleistungsanspruch gezahlt werden.

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b>Vorjahr</b>
Schlüsselzuweisungen	2.880.595,00 €	2.567.001,00 €
Sonstige Zuweisungen des Landes	0,00 €	0,00 €
Zuweisungen für lfd Zwecke vom Bund	3.120,51 €	0,00 €
Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	1.593.329,14 €	1.577.765,13 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden, GemVerbände	316,00 €	316,00 €
Zuschüsse für lfd Zwecke von übrigen Bereichen	6.000,00 €	43.596,65 €
<b>Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen</b>	<b>4.483.360,65 €</b>	<b>4.188.678,78 €</b>

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen blieben mit rund 384 T€ unter dem geplanten Haushaltsansatz (4.867 T€). Bei den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land handelt sich hauptsächlich um Zuschüsse der Hessenkasse für Instandhaltungsmaßnahmen, die mit 510 T€ geplant wurden, aber in 2022 nicht abgerufen werden konnten sowie um Landesförderungen für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag, die um ca. 111 T€ höher ausgefallen sind als geplant.

<b>8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	<b>199.000,59 €</b>	<b>177.533,74 €</b>

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.  
(vgl. auch E.3.2 Passiva 2. Sonderposten)



Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vorjahr
Erträge Auflösung SOPO Sonderinvest. (Tilg. Land)	19.058,68 €	15.327,99 €
Erträge Auflösung SOPO Invest. vom öffentl. Bereich	66.758,23 €	70.391,16 €
Erträge Auflösung SOPO Invest. nicht öffentl. Bereich	11.164,24 €	11.152,08 €
Erträge Auflösung SOPO Investitionsbeiträgen	102.019,44 €	80.662,51 €
<b>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten</b>	<b>199.000,59 €</b>	<b>177.533,74 €</b>

9 Sonstige ordentliche Erträge	2022	2021
	<b>381.149,81 €</b>	<b>293.066,75 €</b>

Die Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vorjahr
Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	50.148,80 €	48.131,28 €
Nebenerlöse aus Abgabe von Energien und Abfällen	23.226,03 €	24.242,78 €
Nebenerlöse aus Veranstaltungen	3.195,00 €	0,00 €
Konzessionsabgaben	244.045,82 €	205.877,50 €
andere sonstige Nebenerlöse	57.097,00 €	8.227,50 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	2.291,62 €	5.453,01 €
Steuererstattungen	181,15 €	0,00 €
Ertr. a. d. Eigenbet. für Wahlleistungen -aktive-	359,10 €	453,60 €
Ertr. a. d. Eigenbet. für Wahlleistungen -Vers.E.-	604,80 €	680,40 €
andere sonstige betriebliche Erträge	0,49 €	0,68 €
<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>381.149,81 €</b>	<b>293.066,75 €</b>

Die sonstigen ordentlichen Erträge von insgesamt rund 381 T€ liegen nur knapp unter dem geplanten Haushaltsansatz von rund 389 T€. Den größten Anteil an den Erträgen haben die Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser. Bei den anderen sonstigen Nebenerlösen handelt es sich um Teilnahmegebühren für die Ferienbetreuung und der Sommergruppe sowie für Reisen mit dem Partnerschaftsverein, die in Höhe von rund 16 T€ geringer ausgefallen sind als der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres (73 T€). Pandemiebedingt wurden Reisen mit dem Partnerschaftsverein im geringeren Umfang als geplant vorgenommen.



## E.4.2 ordentliche Aufwendungen

Euro -

Muster 15 zu §46

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fort- geschrieben-er Ansatz des Haushalts- jahres 2022	Ergebnis des Haushalts- jahres 2022	Vergleich fort- geschrieben-er Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.626.321,44	5.174.785,00	4.844.471,64	330.313,36
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	552.027,97	555.585,00	81.938,89	473.646,11
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.032.339,79	2.519.913,03	1.957.332,66	562.580,37
14	66	Abschreibungen	779.515,78	750.690,00	957.898,92	-207.208,92
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	900.382,59	1.018.661,00	812.499,94	206.161,06
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.213.534,56	8.201.163,00	8.459.656,68	-258.493,68
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.824,81	9.875,00	8.975,38	899,62
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>17.110.946,94</b>	<b>18.230.672,03</b>	<b>17.122.774,11</b>	<b>1.107.897,92</b>

Für das Haushaltsjahr wurden ordentliche Aufwendungen von rd. 18.230 T€ geplant. Das Ergebnis des Haushaltsjahres weist eine Unterschreitung der ordentlichen Aufwendungen von rd. 1.108 T€ aus. Der Hauptanteil der verringerten Aufwendungen entfällt auf die Positionen Personal- und Versorgungsaufwendungen (- 804 T€) sowie auf die Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-562 T€).

<b>11/12 Personal- und Versorgungsaufwendungen</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	<b>4.926.410,53 €</b>	<b>5.178.349,41 €</b>

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vorjahr
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	4.045.969,16 €	3.851.734,90 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	781.104,62 €	769.727,59 €
sonstige Personalaufwendungen	17.397,86 €	4.858,95 €
Versorgungsaufwendungen	81.938,89 €	552.027,97 €
<b>Personal- und Versorgungsaufwendungen</b>	<b>4.926.410,53 €</b>	<b>5.178.349,41 €</b>



Die Personalaufwendungen liegen aufgrund nicht besetzter Stellen rd. 330 T€ unter dem Ansatz für das Haushaltsjahr.

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von rd. 82 T€ liegen mit rund 473 T€ ebenfalls unter dem geplanten Ansatz. Aufgrund des Wechsels eines Mitarbeiters von der aktiven in die passive Phase hat die Neubewertung der Pensionsrückstellung einen geringeren Rückstellungsbedarf ergeben und somit zu geringeren Aufwendungen als geplant.

<b>13</b>	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
		<b>1.957.332,66 €</b>	<b>2.032.339,79 €</b>

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b>Vorjahr</b>
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten	625.833,05 €	686.075,41 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	771.429,92 €	869.887,16 €
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	321.235,00 €	255.288,21 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Reisen und Repräsentation	108.491,93 €	90.590,74 €
Aufwendungen für Beiträge und Wertkorrekturen sowie Sonstiges	130.342,76 €	130.498,27 €
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>1.957.332,66 €</b>	<b>2.032.339,79 €</b>

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ( 1.957 T€) liegen mit -563 T€ weit unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von rund 2.520 T€. Auf den Bereich Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen 771 T€, das sind rund 448 T€ weniger als der geplanten fortgeschriebenen Ansatz ( 1.219 T€). Hier drunter fällt u.a. die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen (- 275 T€) sowie die Instandhaltung von Sachanlage- und Infrastrukturvermögen (- 68 T€), die aufgrund nicht ausgeführter Maßnahmen unter dem geplanten Ansatz geblieben sind.

Auch die Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten sind mit - 61 T€ unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von rund 687 T€ geblieben. Mit dem „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ wird der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen rückwirkend ab dem 1. Oktober





2022 bis Ende März 2024 von 19 auf 7 Prozent reduziert. Die sich damit ergebene Preissenkung und zusätzliche Einsparmaßnahmen haben zu verringerten Aufwendungen bei Strom und Gas von insgesamt 38 T€ in 2022 geführt.

Auch im Bereich der Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Reisen und Repräsentation wurden in Höhe von rund 50 T€ weniger Aufwendungen verausgabt als geplant

<b>14 Abschreibungen</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	<b>957.898,92 €</b>	<b>779.515,78 €</b>

Unter Abschreibung wird der Werteverzehr des Vermögens des Haushaltsjahres abgebildet. Die Abschreibungen auf Anlagevermögen betragen im Haushaltsjahr 832 T€ und liegen somit mit rund 82 T€ über den geplanten Ansatz. Details werden im Anlagenspiegel (7.1 Anlagenspiegel) dargestellt.

Weiterhin werden unter der Position die Veränderungen auf Wertminderungen auf Forderungen in Höhe von 126 T€ erfasst.

<b>15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
<b>sowie besondere Finanzaufwendungen</b>	<b>812.499,94 €</b>	<b>900.382,59 €</b>

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b>Vorjahr</b>
Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden (GV)	430.363,11 €	442.825,02 €
Zuw. für lfd. Zwecke an gesetzl. Sozialversicherungen	0,00 €	2.000,00 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	382.136,83 €	455.557,57 €
<b>Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse</b>	<b>812.499,94 €</b>	<b>900.382,59 €</b>

Unter dieser Position werden überwiegend Zuschüsse an die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten, sowie Zuschüsse an Vereine ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse lagen im Berichtsjahr mit rund 206 T€ unter dem geplanten Ansatz (1.019 T€). Bei den Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden ergibt sich eine Unterschreitung von 42 T€.

Im Bereich der Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche ergibt sich ebenfalls eine Unterschreitung in Höhe von 164 T€. Grund für die Abweichung ist die Weiterleitung der Zuschüsse für die Freistellung von Kitabeiträgern ( - 69 T€) sowie der Betriebskostenzuschuss



( - 97 T€) an den evangelischen Kindergarten. Diese Zuschüsse werden mit der Betriebskostenabrechnung 2022 verrechnet. Die Abrechnung für 2022 ergab ein Guthaben.

<b>16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
<b>Umlageverpflichtungen</b>	<b>8.459.656,68 €</b>	<b>8.213.534,56 €</b>

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b>Vorjahr</b>
Heimatumlage	113.999,58 €	102.157,69 €
Kreisumlage	3.996.041,00 €	3.996.144,00 €
Schulumlage	2.341.395,00 €	2.162.850,00 €
Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen	1.824.773,50 €	1.787.991,19 €
Gewerbesteuerumlage	183.447,60 €	164.391,68 €
<b>Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen</b>	<b>8.459.656,68 €</b>	<b>8.213.534,56 €</b>

Die Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen in Höhe von rund 8.459 T€ überschreiten den geplanten fortgeschriebenen Ansatz (8.201 T€) mit rund 258 T€. Aufgrund des Erlass vom 22.09.2022 des Hessischen Ministerium der Finanzen wurde der Hebesatz für die Schulumlage von 18,77 % auf 20,32 % erhöht, daraus ergab sich für das Haushaltsjahr 2022 eine um 178 T€ höhere Umlage als der geplante Ansatz. Weiterhin sind die Gewerbesteuerumlage (+ 55 T€) und Heimatumlage (+ 34 T€) höher ausgefallen als geplant.

<b>18 Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	<b>8.975,38 €</b>	<b>6.824,81 €</b>

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>Ergebnis des Haushaltsjahres</b>	<b>Vorjahr</b>
Grundsteuer	7.406,28 €	5.224,71 €
Kfz-Steuer	1.568,00 €	1.599,00 €
Kapitalertragsteuer	1,10 €	1,10 €
<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>8.975,38 €</b>	<b>6.824,81 €</b>



## E.4.3 Finanzergebnis und außerordentliches Ergebnis

Euro - Muster 15 zu §46

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2022	Ergebnis des Haushalts- jahres 2022	Vergleich fort- geschriebe- ner Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-292.571,14</b>	<b>-415.903,03</b>	<b>1.059.550,56</b>	<b>-1.475.453,59</b>
21	56, 57	Finanzerträge	30.078,69	14.715,00	14.703,23	11,77
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	2.586,00	1.900,00	1.996,00	-96,00
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>27.492,69</b>	<b>12.815,00</b>	<b>12.707,23</b>	<b>107,77</b>
<b>24</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-265.078,45</b>	<b>-403.088,03</b>	<b>1.072.257,79</b>	<b>-1.475.345,82</b>
25	59	Außerordentliche Erträge	111.597,51	0,00	179.249,02	-179.249,02
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	103.251,40	0,00	163.656,90	-163.656,90
<b>27</b>		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25./Nr. 26)</b>	<b>8.346,11</b>	<b>0,00</b>	<b>15.592,12</b>	<b>-15.592,12</b>
<b>28</b>		<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	<b>-256.732,34</b>	<b>-403.088,03</b>	<b>1.087.849,91</b>	<b>-1.490.937,94</b>

Das Finanzergebnis weist im Berichtsjahr Erträge in Höhe von rd. 15 T€ aus. Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Verspätungszuschlägen. Die Finanzaufwendungen betragen im Berichtsjahr rd. 2 T€. Unter den Finanzaufwendungen werden hauptsächlich die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage ausgewiesen.

Das außerordentliche Ergebnis von rd. 16 T€ setzt sich aus außerordentlichen Erträgen in Höhe von 179 T€ und gegenläufigen außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 163 T€ zusammen. Die Erträge entfallen mit rd. 86 T€ auf periodenfremden Erträge und mit rd. 80 T€ auf außerordentliche Erträge. Die außerordentlichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Kosten-erstattungen für die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine (65 T€). Weiterhin sind im Berichtsjahr noch Erträge aus bereits abgeschriebenen Forderungen in Höhe von rd. 13 T€ erzielt worden.

Die Summe der außerordentlichen Aufwendungen (163 T€) setzt sich aus 43 T€ periodenfremden und 80 T€ außerordentlichen Aufwendungen sowie 40 T€ aus Abgängen des Anlagevermögens zusammen. Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten hauptsächlich die Aufwendungen für die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine (53 T€) sowie pandemiebedingte Aufwendungen für Masken und Corona-Tests (21 T€). Die Aufwendungen für Abgänge des Anlagevermögens beinhaltet im Wesentlichen, die Auflösung der Anlage im Bau „Neugestaltung Freizeitgelände“ (37 T€), da die ursprünglich geplante Maßnahme so nicht mehr ausgeführt wird.



## E.5 Erläuterung zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Informationen über die Zahlungsströme sowie die Zahlungsmittelbestände der Kommune und über die Frage, wie die Kommune finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche zahlungswirksamen Investitions- und Finanzrechnungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

Während Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung auch nicht zahlungswirksame Vorgänge (insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen) beinhalten, werden im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung ausschließlich alle zahlungswirksamen Vorgänge dargestellt.

Neben den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, weist die Finanzrechnung auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten sowie die Aufnahmen und Tilgungen von Krediten, welche den Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit darstellen, aus.

### Darstellung der Positionen

Auf eine Darstellung aller Positionen aus der Finanzrechnung wird weitgehend verzichtet, da sie im Wesentlichen mit den Positionen aus der Ergebnisrechnung übereinstimmen. Abweichungen zur Ergebnisrechnung ergeben sich insbesondere durch die nicht in der Finanzrechnung enthaltenen und nicht zahlungswirksamen Erträge bzw. Aufwendungen (z.B. Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen oder Rückstellungen) sowie durch die nicht ergebniswirksamen Ein- und Auszahlungen (z.B. Aufnahme Kredite, Kauf von Grundstücken).

Weitere Abweichungen resultieren aus der periodengenauen Zuordnung der Erträge und Aufwendungen, von denen die Ein- und Auszahlungen zwangsläufig (gerade zum Bilanzstichtag besonders deutlich) abweichen. Diese Abweichungen finden sich sowohl in den Forderungen und Verbindlichkeiten, als auch in den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen wieder.

Zusammen mit dem Zahlungsmittelbestand am Anfang der Periode werden die Zahlungsmittelflüsse zum Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode aufsummiert.



**Die Gesamtf finanzrechnung 2022 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:**

- Euro -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022
1	2	5
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ . Nr. 18)	950.866,22
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ . Nr. 28)	-1.862.341,55
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>-911.475,33</b>
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ . Nr. 32)	-31.626,99
<b>34</b>	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>-943.102,32</b>
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ . Nr. 36)	-34.445,80
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	6.405.359,59
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-977.548,12
<b>40</b>	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)</b>	<b>5.427.811,47</b>

Die Finanzrechnung weist im Berichtsjahr einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 951 T€ aus. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von rund 162 T€ ist das eine Verbesserung von 789 T€. Die Abweichung beruht auf um rd. 225 T€ höheren Einzahlungen bei gleichzeitig um rd. 564 T€ geringeren Auszahlungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz. Zu den Abweichungen wird auf die Erläuterungen unter „E. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung“ verwiesen.

Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten in Höhe von rd. 1.862 T€ setzt aus Einzahlungen von rund 89 T€ und Auszahlungen von rund 1.951 T€ zusammen. Somit liegt der Bedarf mit rd. 4.256 T€ unter dem fortgeschriebenen Ansatz ( - 6.118 T€).

Für das Berichtsjahr hat sich ein Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit von rund 32 T€ ergeben. Im Haushaltsansatz wurden zusätzlich Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von 2 Mio. € vorsorglich veranschlagt, um bei möglichen finanziellen Engpässen Optionen für die Finanzierung zu haben. Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der investiven Maßnahmen war im Berichtsjahr nicht notwendig. Daher ergibt sich im Bereich der Finanzierungstätigkeit eine Abweichung zum geplanten Haushaltsansatz ( + 1.968 T€) in gleicher Höhe.



## E.6 Sonstige Angaben

### E.6.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Gemeinde Erzhausen ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Kreis Darmstadt-Dieburg. Als Gebietskörperschaft verwaltet Sie ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg. Die obere Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Darmstadt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern und für Sport des Landes Hessen. Zum 30.06.2022 hat die Gemeinde Erzhausen 8.112 Einwohner (Angaben: Statistisches Landesamt) und umfasst eine Fläche von 740,7 Hektar. Gemäß § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen am 16.08.1999 die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen beschlossen. Mit der 2. Änderung der Hauptsatzung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen am 25.04.2005 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) anzuwenden.

### E.6.2 Organe und Vertretungsbefugnis

Die Organe der Gemeinde Erzhausen sind gemäß § 9 HGO die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand.














Gemeindevertretung: Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde Erzhausen. Nach § 38 HGO Abs. 1 beträgt die Zahl der Gemeindevertreter/innen in der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen 31 Mitglieder. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat von § 38 Abs. 2 HGO Gebrauch gemacht und mit der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 16.08.1999 am 30. August 2004 beschlossen die Anzahl der Gemeindevertreter/innen ab dem 01. April 2006 auf 25 Mitglieder festzusetzen.



Diese verteilen sich 2022 nach der Kommunalwahl vom 14.03.2021 wie folgt:

### Fraktion Anzahl der Sitze

	9
	6
	3
	7

Im Jahr 2022 gehörten folgende Mitglieder der <b>Gemeindevertretung</b> der Gemeinde Erzhausen an:		
Name	Partei	Eintritt/Austritt
Blüm, Roland		06.03.16/31.03.23
Boulanger, Markus		14.03.21/noch aktiv
Gottsmann, Andreas		06.03.16/noch aktiv
Gügel, Annette		06.03.16/31.01.23
Launer, Tanja		06.03.16/noch aktiv
Pippart, Tobias		14.03.21/noch aktiv
Schaupp, Harald		15.07.21/noch aktiv
Schnur, Achim		14.03.21/noch aktiv
Sperber, Wolfgang		06.03.16/noch aktiv
Becker, Emilie		14.03.21/noch aktiv
Bozkurt, Primin		14.03.21/noch aktiv
Dohn, Jörg		14.03.21/ noch aktiv
Gün, Özlem		06.03.16/noch aktiv
Schmid, Dietrich		06.03.16/noch aktiv
Schneider, Norman		14.03.21/noch aktiv



Neumann, Reinhard		06.03.16/noch aktiv
Seibold, Daniel		14.03.21/noch aktiv
Spohn, Christian		23.04.19/noch aktiv
Battenberg, Renate		23.05.22/ noch aktiv
Endres, Bastian		14.03.21/noch aktiv
Greb, Stefen		14.06.22/noch aktiv
Heidenreich, Florian		14.03.21/30.06.22
Hoffmann, Aylin		14.03.21/30.04.22
Ludwig, Lotta		14.03.21/noch aktiv
Spireck, Julia		14.03.21/noch aktiv
Süllow, Klaus		14.03.21/noch aktiv
Wolf, Maximilian		14.03.21/noch aktiv

Die Gemeindevertretung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes.

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss

Bau- Verkehrs- und Umweltausschuss

Sport-, Kultur- und Sozialausschuss







Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.





Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin und sechs ehrenamtlichen Beigeordneten.

Im Jahr 2022 gehörten folgende Mitglieder dem <b>Gemeindevorstand</b> der Gemeinde Erzhausen an:			
Name	Partei	Eintritt/Austritt	
Bürgermeisterin Lange, Claudia	parteilos	01.01.19/noch aktiv	hauptamtlich
Dr. Heidenreich, Andreas (1. Beigeordneter)		14.03.21/noch aktiv	ehrenamtlich
Dr. Hechler, Jochen		01.01.22/noch aktiv	ehrenamtlich
Klaus, Adelheid		14.03.21/noch aktiv	ehrenamtlich
Dr. Launer, Marc		14.03.21/noch aktiv	ehrenamtlich
Mönch, Axel		20.09.21/noch aktiv	ehrenamtlich
Riedl, Hubertus		11.04.16/noch aktiv	ehrenamtlich

Der/Die Bürgermeister/in wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde direkt gewählt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt.

Der/Die erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des/der Bürgermeisters/in.

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereit gestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde Erzhausen. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach außen.



### E.6.3 Bezüge der Organe

Die Mitglieder der gemeindlichen Gremien erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten Leistungen nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Erzhausen.

Die gewährten Entschädigungen setzen sich zusammen aus Sitzungs- und Funktionspauschalen. Die Fraktionen erhalten seit dem 01.01.2013 keine Mittel gemäß § 36 a HGO aus dem Haushalt.

Der/Die Bürgermeister/in ist Wahlbeamter mit der Besoldungsgruppe A16.

### E.6.4 Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anzahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt 2022:

	Vollzeit	Teilzeit
Beschäftigte	48	56
Beamte	2	
Auszubildende/r	0	
FSJ	0	
Anerkennungspraktikum	3	



### E.6.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Erzhausen ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher grundsätzlich als solche nicht steuerpflichtig. Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wo juristische Personen des öffentlichen Rechts Betriebe gewerblicher Art unterhalten. Nach § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ist die Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig bei Betrieben gewerblicher Art, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Im Jahr 2022 unterhielt die Gemeinde Erzhausen das Bürgerhaus als Betrieb gewerblicher Art.

In diesem Fall unterliegt die Gemeinde Erzhausen in vollem Umfang der Körperschaftsteuerpflicht. Da bisher jedoch die Aufwendungen die Erträge überschritten, wurden keine Steuerforderungen erhoben.

Nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts mit ihren Betrieben gewerblicher Art auch umsatzsteuerpflichtig.

Die jährlichen Umsatzsteuererklärungen werden durch den Fachbereich Finanzen erstellt.

Der neu eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) in Abstimmung mit europäischem Recht ab dem 1. Januar 2017 grundlegend neu. Die Gemeinde Erzhausen hat zunächst von der Optionsfrist bis zum 31.12.2020 Gebrauch gemacht. Die Optionsfrist zum neuen § 2b UStG wurde um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert. Im Hinblick auf zukünftig durch die jPdöR zu erfüllende steuerliche Pflichten ist eine systematische Aufarbeitung der Tätigkeiten ein elementarer Schritt. Dies steht auch im Zusammenhang mit einem ggf. noch einzurichtenden Tax-Compliance Management System, welches grundsätzlich vor erheblichen finanziellen sowie politischen und schließlich strafrechtlichen Konsequenzen schützen kann.



## E.6.6 Nicht bilanzierte Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen sowie weitere nicht bilanzierte Verhältnisse

### Altersversorgung

Die Zusatzversorgungskassen gewähren Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst aufgrund der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgungskasse eine Pensionszusage. Diese stellen mittelbare Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers (Gemeinde Erzhausen) dar. Nach § 40 GemHVO ist aber ein bilanzieller Ansatz nicht zulässig. Von daher erfolgt lediglich ein Hinweis dieser möglichen Verpflichtung im Anhang.

### Ökopunkte

Unter die immateriellen Vermögensgegenstände würden auch die sogenannten Ökopunkte fallen. Da allerdings für diese keine Anschaffungskosten angefallen sind, werden sie bilanziell nicht aktiviert aber im Anhang erläutert. Die Gemeinde Erzhausen hat mit Bescheid vom 08.03.2016 Ökopunkte in Höhe von 282.450 Punkten für die Durchführung der Renaturierung der Bäche und wasserführende Gräben (Gänswiesengraben, Schwarzwiesengraben, Hahnwiesenbach) in der Gemarkung Erzhausen erhalten.

Am 21.07.2023 wurde auf schriftliche Nachfrage diese Einbuchung von 282.450 Punkten vom Landkreis bestätigt. Jedoch wurde auch darauf hingewiesen, dass dieser Kontostand zurzeit nur unter großem Vorbehalt zu betrachten sei.

Es bestehen Ökopunkte-Verbindlichkeiten aus den beiden Wohngebieten Südliche Hauptstraße und Südliche Goethestraße.

Im Jahr 2024 wird eine komplette Inventur aller Bebauungspläne, deren Kompensationsbedarf und der daraus resultierender Ökopunkte-Inanspruchnahme durchgeführt. Auch die Renaturierungsmaßnahme, die zu einem plus führte, ist noch einmal zu prüfen.

Anhand der Gegebenheiten kann zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierte Aussage zum zukünftigen Ökopunktebestand getroffen werden.



### E.6.7 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO, sind in der Anlage der Bilanz jene Sachverhalte anzugeben, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Nachstehend sind die wesentlichen finanziellen Verpflichtungen aus Verträgen ab einem Gegenstandswert über 20.000 € angegeben:

<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>jährliche Verpflichtung rd.</b>
Abwasserbeseitigung und –reinigung	1.518.000,00 €
Kostenbeteiligung Ev. Kindertagesstätte	295.000,00 €
Strom, Wasser, Gas Entega Plus GmbH	186.000,00 €
Umlage Gemeinschaftskasse	138.000,00 €
Umlage Ordnungsbehördenbezirk Egelsbach/Erzhausen	101.000,00 €
Strom Straßenbeleuchtung	96.000,00 €
Gebäudereinigung	76.000,00 €
Datenverarbeitung Ekom21	66.000,00 €
Unfallversicherung	41.000,00 €
Versicherungen GVV	39.000,00 €
Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	36.000,00 €
Gebäudeversicherung	25.000,00 €

#### Kautionen

Mietkaution 13.000,00 € für Gaststätte Bürgerhaus gegen Vorlage eines Sparbuches der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt; Rückgabe nach Pachtbeendigung.

Mietkautionen 6.300,40 € incl. Zinsen für 5 Wohnungen, Anlage als Sparbuch bei der Sparkasse Darmstadt

#### Bodenbevorratungsverfahren

Die Gemeinde hat mit der Hessischen Landesgesellschaft mbH Kassel (HLG) eine Vereinbarung über ein Bodenbevorratungsverfahren am 22.07.2009 vereinbart. Zum 31.12.2022 ergibt sich aus einer Zwischenabrechnung der HLG für das Wohnungsbaugelände „Die vier Morgen“ ein Saldo Höhe von - 838.100,75 € mit einer Gesamtfläche von 1.780 qm für bereits getätigte



Grundstücksankäufe sowie für verausgabte Vermessungs-, Planungs- und Baukosten. Demnach ergibt sich derzeit ein durchschnittlicher Betrag von rund 470,84 € je Quadratmeter.

Sollte eine kostendeckende Verwertung nicht möglich sein, so hat die Gemeinde den sich ergebenden Fehlbetrag aus der Abrechnung zu übernehmen. Laut Zwischenabrechnung der HLG sind bisher für den Zeitraum 2017 – 2021 Finanzierungszinsen in Höhe von 14.928,84 € und für das Jahr 2022 in Höhe von 5.592,62 € angefallen. Die Kosten der Aufstellung eines Bebauungsplanes, der Erschließungsplanung sowie aller damit zusammenhängenden vorbereitenden Arbeiten sind Bestandteile der Bodenbevorratungsvereinbarung und werden durch die HLG vorfinanziert.

#### Übersicht über fremde Finanzmittel zum Bilanzstichtag

Fremde Finanzmittel werden unter dem Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ gebucht (Bilanzposition 4.9). Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 waren folgende fremde Finanzmittel zu verzeichnen:

Verwahrgelder (treuhänderische Gelder), Verbindlichkeiten aus Überzahlungen, durchlaufende Gelder (Konten 4860*/4861*/4890*)	13.918,23 €
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

#### E.6.8 Sonstige finanzielle Risiken

##### Risiken wegen der Mitgliedschaft in Zweck-, Wasser- und Bodenverbänden

Diese Risiken werden grundsätzlich als gering eingeschätzt, da diese Verbände auf Dauer angelegt sind und die Wahrscheinlichkeit, dass Mitglieder ausscheiden oder der Verband sich ganz auflöst als sehr gering eingeschätzt wird.



## Kommunale Informationsverarbeitung Hessen (KIV)

Bezüglich der Mitgliedschaft in der KIV Hessen wird angemerkt, dass Eventualverpflichtungen bestehen, die sich aus § 17 der Satzung KIV Hessen ergeben. Für den Fall des Ausscheidens einer Kommune aus der KIV bzw. für den Fall der Auflösung der KIV ist ein bestimmtes Auseinandersetzungsverfahren vorgesehen. Dies hat den Hintergrund, die verbleibenden Mitglieder der KIV vor dem Risiko des Ausscheidens von Mitgliedern zu schützen bzw. für den Fall der Auflösung der KIV die Befriedigung der Pensionsverpflichtungen zu gewährleisten. Hieraus ergeben sich auch Umlagebeiträge zum Verlustausgleich. Darüber hinaus besteht ein Darlehensrisiko für ein Darlehen, welches von der KIV und dem KGRZ Kassel für deren Gemeinschaftsunternehmen ekom21 GmbH gegeben worden ist.

## Beteiligungen

Die Gemeinde Erzhausen ist mit 33,3 % an der Sporthallenbetreibergesellschaft Erzhausen beteiligt. Ein sich aus einem festgestellten Abschluss ergebender Verlust wird durch die Gemeinde Erzhausen unter ausdrücklicher Freistellung der beiden anderen Gesellschafter getragen.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, endet damit das Recht zur Gebrauchsüberlassung für die beiden anderen Gesellschafter; ein etwaiges Gesellschaftsvermögen steht der Gemeinde Erzhausen in Höhe der Summe der von ihr bislang übernommenen Verluste zu, ein diesen Betrag übersteigendes Gesellschaftsvermögen wird zur Hälfte der Gemeinde und zu je ein Viertel den beiden anderen Gesellschaftern übertragen.

Endet die Gesellschaft aus anderen Gründen oder wird sie aufgelöst, fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Erzhausen.

Des Weiteren besteht ein Genossenschaftsanteil bei der Volksbank Darmstadt in Höhe von 350,00 €.



## E.6.9 Fehlbeträge aus Vorjahren

Haushaltsjahr	Ordentliches Ergebnis €	Außerordentliches Ergebnis €	Abbau Fehlbetrag €	Entwicklung Fehlbetrag €
2008	-202.085,00	151.151,03		202.085,00
2009	-759.907,66	1.688.795,24		961.992,66
2010	-126.100,50	-10.902,17	1.088.093,16	0,00
2011	-967.828,85	4.355,33		967.828,85
2012	-624.366,98	151.039,26		1.592.195,83
2013	-306.300,15	276.212,52		1.898.495,98
2014	4.103,26	-9.326,90	4.103,26	1.894.392,72
2015	-293.169,83	-12.249,36		2.187.562,55
2016	996.602,50	-366.569,35		1.190.960,05
2017	101.462,93	2.055,41	1.190.960,05	0,00
2018	335.206,91	85.132,15		
2019	-61.301,23	371.968,30		
2020	468.625,41	-435.645,93		
2021	-265.078,45	8.346,11		

## E.6.10 Haushaltsermächtigungen

Im Gegensatz zur Kameralistik belasten Übertragungen von Haushaltsermächtigungen bei einer Inanspruchnahme das neue und nicht das alte Wirtschaftsjahr. Die Übertragung erfolgt buchungstechnisch und führt zu einer Erhöhung des Budgetvolumens des neuen Wirtschaftsjahres.

Übertragung von 2021 nach 2022	
Erschließung Baugebiet Hainpfad	1.119.230,00
Neubau Kita „ Hainpfad“	930.174,00
Herstellung Freizeitgelände	623.000,00
Sanierung Bürgerhaus	523.230,00
Errichtung Kita „Vier Morgen“	229.930,00
Erweiterung Rathaus	129.426,00





Herstellung Lagerplatz auf dem Bau- und Recyclinghof	56.194,00
Anschaffung Fuhrpark Bauhof	59.000,00
Umgestaltung Friedhof	33.999,00
Investitionskostenzuschuss TCE	29.013,00
Errichtung Soccerfeld	16.054,00
Errichtung Jubiläumshain	12.384,00
Gestaltung Außengelände Kita „Kiefernweg“	11.138,00
Ausstattung Kita „Kiefernweg“	3.774,00
<b>Summe</b>	<b>3.776.546,00</b>

#### Übertragung von 2022 nach 2023

Neubau Kita „ Hainpfad“	1.612.060,00
Sanierung Bürgerhaus	1.352.883,00
Herstellung Freizeitgelände	623.000,00
Erschließung Baugebiet Hainpfad	288.553,00
Errichtung Kita „Vier Morgen“	229.930,00
Erweiterung Rathaus	199.426,00
Herstellung Lagerplatz auf dem Bau- und Recyclinghof	56.194,00
Investitionskostenzuschuss TCE	43.027,00
Umgestaltung Friedhof	33.999,00
Errichtung Jubiläumshain	12.384,00
Brandmeldeanlage Schillerschule	10.000,00
Gestaltung Außengelände Kita „Kiefernweg“	7.130,00
Ausstattung Kita „Kiefernweg“	4.471,00
Ausstattung Feuerwehrgerätehaus	3.648,00
Ausstattung Kita Hainpfad	2.084,00
<b>Summe</b>	<b>4.478.789,00</b>



## E.6.11 Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung wurde gemäß § 24 GemHVO i.V. m. § 112 HGO im Berichtsjahr dargestellt.

### Jahresüberschuss

In den Folgejahren verändern Jahresüberschüsse sowie Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung die Netto-Position zunächst nicht. Erwirtschaftete Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses werden in eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses werden in eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt (§ 23 GemHVO).

Gemäß § 106 HGO hat die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen, soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind.

Erzhausen, den 30.01.2024

- Claudia Lange -

Bürgermeisterin



## E.7 Anlagen zum Anhang



## E.7.1 Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Muster 21 zu § 52 Abs. 1	
	Anfangsstand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR	Endstand EUR	Anfangsstand EUR	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr		Endstand EUR	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres EUR	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres EUR
							Umbuchung EUR	Endstand EUR			
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	74.538,31	8.705,47	4,00	0,00	83.239,78	55.974,06	11.367,89	0,00	67.341,95	15.897,83	18.564,25
1.1.2 Geleistete Investitionsleistungen und -zuschüsse	1.164.159,17	72.675,39	1,00	0,00	1.236.833,56	430.975,77	73.025,11	0,00	504.000,88	732.832,68	733.183,40
	<b>1.238.697,48</b>	<b>81.380,86</b>	<b>5,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.320.073,34</b>	<b>486.949,83</b>	<b>84.393,00</b>	<b>0,00</b>	<b>571.342,83</b>	<b>748.730,51</b>	<b>751.747,65</b>
<b>1.2 Sachanlagen</b>											
1.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.299.091,32	14.021,83	0,00	0,00	6.313.113,15	0,00	0,00	0,00	0,00	6.313.113,15	6.299.091,32
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	15.310.896,67	29.693,86	1.060,25	18.304,01	15.357.834,29	7.098.450,55	307.869,96	0,00	7.406.320,51	7.951.513,78	8.212.446,12
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	9.410.707,65	14.726,76	2.253,84	489.892,63	9.913.073,20	3.616.976,22	299.229,35	0,00	3.916.205,57	5.996.867,63	5.793.731,43
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	365.270,09	1.773,10	0,00	0,00	367.043,19	162.142,48	24.336,88	0,00	186.479,36	180.563,83	203.127,61
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.726.009,44	112.438,87	19,00	12.512,50	1.850.941,81	1.079.837,40	116.478,04	0,00	1.196.315,44	654.626,37	646.172,04
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.957.037,95	1.654.869,82	36.669,51	-520.709,14	3.054.529,12	0,00	0,00	0,00	0,00	3.054.529,12	1.957.037,95
	<b>35.069.013,12</b>	<b>1.827.524,24</b>	<b>40.002,60</b>	<b>0,00</b>	<b>36.856.534,76</b>	<b>11.957.406,65</b>	<b>747.914,23</b>	<b>0,00</b>	<b>12.705.320,88</b>	<b>24.151.213,88</b>	<b>23.111.606,47</b>
<b>1.3 Finanzanlagen</b>											
1.3.3 Beteiligungen	2.260.396,97	0,00	0,00	0,00	2.260.396,97	0,00	0,00	0,00	0,00	2.260.396,97	2.260.396,97
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	91.484,50	7.063,11	0,00	0,00	98.547,61	0,00	0,00	0,00	0,00	98.547,61	91.484,50
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	30.004,91	0,00	29.654,91	0,00	350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	350,00	30.004,91
	<b>2.381.886,38</b>	<b>7.063,11</b>	<b>29.654,91</b>	<b>0,00</b>	<b>2.359.294,58</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.359.294,58</b>	<b>2.381.886,38</b>
<b>Zusammenfassung:</b>											
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	1.238.697,48	81.380,86	5,00	0,00	1.320.073,34	482.836,92	84.393,00	0,00	571.342,83	748.730,51	751.747,65
<b>1.2 Sachanlagen</b>	35.069.013,12	1.827.524,24	40.002,60	0,00	36.856.534,76	12.783.193,01	747.914,23	0,00	12.705.320,88	24.151.213,88	23.111.606,47
<b>1.3 Finanzanlagen</b>	2.381.886,38	7.063,11	29.654,91	0,00	2.359.294,58	0,00	0,00	0,00	0,00	2.359.294,58	2.381.886,38
	<b>38.689.596,98</b>	<b>1.915.968,21</b>	<b>69.662,51</b>	<b>0,00</b>	<b>40.535.902,68</b>	<b>13.266.029,93</b>	<b>832.307,23</b>	<b>0,00</b>	<b>13.276.663,71</b>	<b>27.259.238,97</b>	<b>26.245.240,50</b>



## E.7.2 Eigenkapitalspiegel - EUR -

	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres 2022	Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2022
<b>1. Eigenkapital</b>		
<b>1.1 Netto-Position</b>	<b>21.440.906,98</b>	<b>21.440.906,98</b>
<b>1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen</b>	<b>1.296.936,10</b>	<b>2.384.786,01</b>
1.2.1 Rücklagen a. Überschüssen d. ordentlichen Ergebnisses	742.531,09	1.814.788,88
1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerordentlichen Ergebnisses	549.786,07	565.378,19
1.2.3 Sonderrücklagen	4.618,94	4.618,94
<b>1.3 Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00
<b>1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-265.078,45	1.072.257,79
-/+ Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	-1.072.257,79
Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	8.346,11	15.592,12
-/+ Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	256.732,34	-15.592,12
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>22.737.843,08</b>	<b>23.825.692,99</b>



## E.7.3 Rückstellungsspiegel - EUR -

lfd. Nr.	Rückstellungen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.698.894,00	566.984,00		286.091,00	2.418.001,00
2.	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen n. dem FAG u. für Verpflicht. im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00				0,00
3.	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00				0,00
4.	Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	0,00				0,00
5.	Sonstige Rückstellungen	0,00				0,00
5.1	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	580.280,00	166.865,00			413.415,00
5.2	Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit u. ähnl. Maßnahmen	111.671,79	69.511,44			42.160,35
5.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00				0,00
5.4	Rückstellung für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhäng. Gerichtsverfahren	0,00				0,00
5.5	Rückstellung für drohende Verluste aus schwebende Geschäften	0,00				0,00
5.6	Weitere Rückstellungen nach § 39 Abs. 2 GemHVO	0,00				0,00
	<b>Summe</b>	<b>3.390.845,79</b>	<b>803.360,44</b>	<b>0,00</b>	<b>286.091,00</b>	<b>2.873.576,35</b>



## E.7.4 Forderungsübersicht - EUR -

	<b>Laufzeiten</b>					
	Gesamt 31.12.2021	Gesamt 31.12.2022	Wertberich- tigungen 31.12.2022	bis zu einem Jahr (2023)	über einem bis fünf Jahre (2024 bis 2027)	über fünf Jahre (ab 2028)
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und - zuschüssen und Investitionsbeiträgen	470.553,33	583.944,52	-4.509,67	184.600,36	84.628,80	319.225,03
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	648.626,48	793.844,56	-328.208,05	1.121.985,61	67,00	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28.097,35	16.249,04	-98.311,60	113.830,14	730,50	0,00
Forderungen gegenüber Bediensteten, Organmitgliedern und Gesellschaftern	0,00	0,00				
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	29.337,62	51.361,56	0,00	51.361,56	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	16.756,01	63.837,60	-95.220,69	159.058,29	0,00	0,00
	<b>1.193.370,79</b>	<b>1.509.237,28</b>	<b>-526.250,01</b>	<b>1.630.835,96</b>	<b>85.426,30</b>	<b>319.225,03</b>

Hinweis: Die Wertberichtigungen sind nur im jeweiligen Gesamtbetrag (Spalten Gesamt) enthalten.



## E.7.5 Verbindlichkeitenübersicht - EUR -

**Laufzeiten**

	Gesamt 31.12.2021	Gesamt 31.12.2022	bis zu einem Jahr (2023)	über einem bis fünf Jahre (2024 bis 2027)	über fünf Jahre (ab 2028)
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	601.845,18	570.218,19	31.626,99	126.507,96	412.083,24
Verb. aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	18.743,44	17.897,20	17.897,20	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	476.516,62	409.381,07	409.381,07	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnliche Abgaben	20.411,09	14.100,43	14.100,43	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Untern. u. geg. Untern. mit Beteiligungs- verhältnis und Sondervermögen	52.784,80	54.378,38	9.714,32	16.241,48	28.422,58
sonstige Verbindlichkeiten	94.495,57	86.789,73	86.789,73	0,00	0,00
	<b>1.264.796,70</b>	<b>1.152.765,00</b>	<b>569.509,74</b>	<b>142.749,44</b>	<b>440.505,82</b>





### E.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushalts-ermächtigungen gem. § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO - EUR –

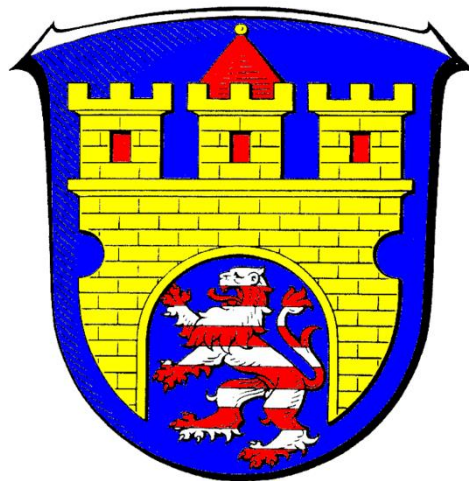
Investitionsnummer	Bezeichnung	Kostenstelle	Betrag
IN1404-002	Betriebsausstattung KITA Hainpfad	1404-051	2.084,00
IN1404-003	Betriebsausstattung KITA Kiefernweg	1404-053	4.471,00
IN1405-001	Vereinsförderung -Investitionszuschüsse-	1405-001	43.027,00
IN3104-002	Herstellung Freizeitgelände	3104-058	623.000,00
IN3104-010	Möblierung Außengelände KITA "Kiefernweg"	3104-053	7.130,00
IN3104-011	Regale Feuerwehrgerätehaus	3104-013	3.648,00
IN3104-058	Friedhofsgelände -Baumaßnahmen-	3104-252	33.999,00
IN3104-102	Rathaus -Umbau und Erweiterung-	3104-011	199.426,00
IN3104-162	Neubau KITA "Vier Morgen"	3104-062	229.930,00
IN3104-203	Grundhafte Sanierung Bürgerhaus	3104-101	1.352.883,00
IN3104-205	Grundstücks- und Gebäudeeinricht. Bau-Recyclinghof	3104-012	56.194,00
IN3104-208	Brandmeldeanlage Schillerschule	3104-208	10.000,00
IN3104-251	Neubau Kindertagesstätte Hainpfad	3104-051	1.612.060,00
IN3301-002	Erschließung Baugebiet "Am Hainpfad"	3301-001	288.553,00
IN3401-001	Errichtung Jubiläumshain	3401-001	12.384,00
			<b><u>4.478.789,00</u></b>





# Rechenschaftsbericht

für das Haushaltsjahr 2022



**Gemeinde Erzhausen**

Landkreis Darmstadt-Dieburg



## F. Rechenschaftsbericht

### F.1 Vorbemerkungen

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Rechenschaftsbericht, sollen nach der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 51 GemHVO) folgende Kernaspekte dargestellt werden:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Die letzte Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) wurde im Jahr 2020 durchgeführt.

#### F.1.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Es liegt nunmehr der Jahresabschluss für das Jahr 2022 vor. Der Jahresabschluss 2020 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22. Mai 2023 beschlossen und dem Gemeindevorstand die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2021 wurde vom Gemeindevorstand aufgestellt und dem Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Prüfung übersandt.



## F.2 Vollzug des Haushaltsplans

### F.2.1 Verfahren der Haushaltsplanaufstellung

Am 17.02.2022 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen der Haushalt für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Der Haushalt 2022 wurde der Kommunalaufsicht mit Bericht vom 28.02.2022 mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Mit der Festsetzung eines Gesamtbetrages für Investitionskredite sowie eines Höchstbetrages an Liquiditätskrediten enthielt die Haushaltssatzung für 2022 genehmigungsbedürftigen Bestandteile.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte mit Verfügung vom 28.03.2022. Hierbei wurde unter anderem folgendes mitgeteilt:

„Der im Ergebnishaushalt geplante Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund 443 T€ kann durch die Rücklagen ausgeglichen werden. ... Die ersten Hochrechnungen des Ergebnisses des Jahres 2021 lassen jedoch hoffen, dass ein gewisser Rücklagenbestand verbleibt, um auch noch die aktuell geplanten Defizite in den Jahren 2023 und 2024 auffangen zu können.

Der Finanzhaushalt stellt sich nicht nur im Jahr 2022 als ausgeglichen im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO dar, sondern auch in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung, also bis einschließlich 2025. Die Gemeinde Erzhausen ist also stetig dazu in der Lage, die fälligen Tilgungen der Investitionskredite aus dem laufenden Verwaltungsgeschäft zu erwirtschaften. ... Nicht unerwähnt sollte allerdings bleiben, dass der Haushaltsausgleich ohne die vorgenommene Erhöhung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer — bei ansonsten gleichbleibenden Haushaltsdaten — nicht zu erreichen gewesen wäre.

Der etatisierte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2 Mio. € bedarf, wie eingangs erwähnt, meiner Genehmigung. Ich habe anhand der Planungszahlen festgestellt, dass es der Gemeinde auch ohne die Aufnahme von Darlehen möglich wäre, ihre geplanten investiven Vorhaben zu finanzieren. ... Insofern bitte ich, bei künftigen Haushalten die Kredite bedarfsgerecht festzusetzen. Ich gehe davon aus — und habe mit der Gemeinde Erzhausen keine gegenteiligen Erfahrungen gemacht — dass die Verwaltung sich der gesetzlichen Pflicht bewusst ist, Kredite nur im Bedarfsfall und nachrangig aufzunehmen (§ 93 HGO), und erteile daher ausnahmsweise meine diesbezügliche Genehmigung. ... Auch die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite (1 Mio. €) erfolgte laut Auskunft der Verwaltung nur vorsorglich. Die Liquiditätsplanung, die Bestandteil des Finanzstatusberichtes ist, lässt nämlich keinen unterjährigen Kreditbedarf erkennen. Die Liquiditätskredite dürften allenfalls zur zulässigen Zwischenfinanzierung von Investitionen erforderlich werden, weswegen ich auch hier meine Genehmigung erteile.“



Die Haushaltssatzung 2022 wurde wie folgt festgesetzt:

### im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 10+21) auf	17.829.484 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 19+22) auf	18.272.039 EUR
mit einem Saldo von	-442.555 EUR

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 27) auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 28) auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbetrag von	-442.555 EUR
--------------------------	--------------

### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 19) auf	122.299 EUR
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23) auf	1.103.056 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 28) auf	3.405.655 EUR
mit einem Saldo von	-2.302.599 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 31) auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 32) auf	31.880 EUR
mit einem Saldo von	1.968.120 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt (Pos. 34).	-212.180 EUR
----------------------------------------------------------------------------------	--------------



Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Der Haushalt enthält genehmigungspflichtige Teile.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

Die Genehmigung lautet wie folgt:

### **Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**2.000.000,00 €**

(in Worten: Zwei Millionen Euro);

2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.000.000,00 €**

(in Worten: Eine Million Euro).

Im Auftrag

Koch





## F.2.2 Erläuterung erheblicher Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen

Plan – Ist – Vergleich Ergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
1	<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>367.180,00 €</b>	<b>431.371,50 €</b>	<b>-64.191,50 €</b>
	höhere Erträge aus Entgelten für die Verpflegung von Kindern im Kindergarten (+ 27.533,00 €) sowie höhere Erträge aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen (+ 28.274,58 €)			
2	<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>2.023.950,00 €</b>	<b>1.833.658,55 €</b>	<b>190.291,45 €</b>
	Eine im Vergleich zum Vorjahr geringere Verbrauchsmenge sowie die zeitlich verzögerte Abrechnung der Verbrauchswerte führen zu geringeren Erträgen aus Kanalbenutzungsgebühren (-175.707,34 €).			
3	<b>Kostenersatzleistungen und -erstattungen</b>	<b>123.425,00 €</b>	<b>165.776,34 €</b>	<b>-42.351,34 €</b>
	Erhöhte Kostenerstattungen von Zweckverbänden hauptsächlich für Müllbeseitigung (17.563,15 €) sowie erhöhte Kostenerstattungen aus Sozialversicherungen (35.271,12 €) und von der Kreisagentur für Beschäftigung für den Zuschuss von Arbeitsentgelt (8.653,10 €) sowie verminderte Erträge bei den Kostenerstattungen von übrigen Bereichen hauptsächlich aus Betankung (-19.388,93€)			
4	<b>Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
5	<b>Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen</b>	<b>9.447.369,00 €</b>	<b>10.262.426,21 €</b>	<b>-815.057,21 €</b>
	Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuer ist mit + 84.332,14 € sowie die Erträge aus Gewerbesteuer sind mit+ 655.463,70 € und Grundsteuer mit + 65.858,35 € höher ausgefallen.			
6	<b>Erträge aus Transferleistungen</b>	<b>403.715,00 €</b>	<b>425.581,02 €</b>	<b>-21.866,02 €</b>
	Die Erträge aus Kostenausgleich gem. § 28 HKJGB 2022 sind höher ausgefallen (+ 21.865,23 €).			
7	<b>Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen</b>	<b>4.867.677,00 €</b>	<b>4.483.360,65 €</b>	<b>384.316,35 €</b>
	Verminderter Abruf von Zuschüssen der Hessenkasse für Sanierungsmaßnahmen (-510.210,00 €), die Landesförderung für Betreuung von Kindergartenkindern und Freistellung vom Kindergartenbeitrag fällt hingegen höher aus (+ 111.121,22 €)			
8	<b>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen</b>	<b>192.776,00 €</b>	<b>199.000,59 €</b>	<b>-6.224,59 €</b>
	Die Abweichungen zu den Planansätzen resultieren auf Änderungen des Anlagenbestandes, die zum Planungszeitpunkt noch nicht bekannt waren.			
9	<b>Sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>388.677,00 €</b>	<b>381.149,81 €</b>	<b>7.527,19 €</b>
	<i>Unwesentliche Abweichung</i>			
10	<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>17.814.769,00 €</b>	<b>18.182.324,67 €</b>	<b>-367.555,67 €</b>





Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
11	<b>Personalaufwendungen</b>	<b>5.174.785,00 €</b>	<b>4.844.471,64 €</b>	<b>330.313,36 €</b>
	verringerte Personalaufwendungen aufgrund nicht besetzter Stellen			
12	<b>Versorgungsaufwendungen</b>	<b>555.585,00 €</b>	<b>81.938,89 €</b>	<b>473.646,11 €</b>
	Versorgungsaufwendungen fallen aufgrund des Wechsels eines Mitarbeiters von der aktiven in die passive Phase geringer aus als geplant. Für Pensionsrückstellung ergab sich im HH-Jahr eine Veränderung von - 280.893,00 € und für die Beihilferückstellung von - 166.865,00 €.			
13	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>2.519.913,03 €</b>	<b>1.957.332,66 €</b>	<b>562.580,37 €</b>
	Die Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten sind unter dem Haushaltsansatz geblieben (- 61.365,88 €). Die Einführung der Preisbremse für Energiekosten hat in dem Bereich zu geringeren Aufwendungen geführt. Verminderte Aufwendungen ergaben sich auch für bezogene Leistungen (- 448.306,80 €), da ursprünglich geplante Maßnahmen u.a. für die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen (- 274.690,24€) und für die Instandhaltung von Sachanlagen (- 68.210,21 €) im Haushaltsjahr nicht ausgeführt wurden. Weiterhin gab es Minderaufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Reisen und Repräsentation (- 50.188,07€).			
14	<b>Abschreibungen</b>	<b>750.690,00 €</b>	<b>957.898,92 €</b>	<b>-207.208,92 €</b>
	Die Abweichungen zu den Planansätzen resultieren auf Änderungen des Anlagenbestandes, die zum Planungszeitpunkt noch nicht bekannt waren sowie nicht geplante Wertminderungen für Forderungsbestände. Erhöhte Abschreibungen ergaben sich für das Sachanlagevermögen (78.304,23 €) hauptsächlich aus Abschreibungen auf Gebäude und Infrastruktur (50.812,62 €). Die Veränderung auf Wertminderungen auf Forderungen beträgt 125.591,69 €.			
15	<b>Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen</b>	<b>1.018.661,00 €</b>	<b>812.499,94 €</b>	<b>206.161,06 €</b>
	Bei den Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden ergibt sich eine Unterschreitung von 42.536,89 € und bei den Zuschüssen für laufende Zwecke an übrige Bereiche ebenfalls eine Unterschreitung von 163.624,17 €, die sich hauptsächlich aus geringeren Zuschüssen an den ev. Kindergarten ergeben.			
16	<b>Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen</b>	<b>8.201.163,00 €</b>	<b>8.459.656,68 €</b>	<b>-258.493,68 €</b>
	Die Überschreitung ergibt sich hauptsächlich aus der Erhöhung des Hebesatzes der Schulumlage von 18,77% auf 20,32% mit 178.368,00 €. Die Gewerbesteuerumlage (+ 54.501,60 €) sowie die Heimatumlage (+ 33.867,58 €) fallen ebenfalls erhöht aus.			
17	<b>Transferaufwendungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
18	<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>9.875,00 €</b>	<b>8.975,38 €</b>	<b>899,62 €</b>
	Unwesentliche Abweichung			
19	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>18.230.672,03 €</b>	<b>17.122.774,11 €</b>	<b>1.107.897,92 €</b>
20	<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-415.903,03 €</b>	<b>1.059.550,56 €</b>	<b>-1.475.453,59 €</b>
21	<b>Finanzerträge</b>	<b>14.715,00 €</b>	<b>14.703,23 €</b>	<b>11,77 €</b>
	Unwesentliche Abweichung			
22	<b>Zinsen und andere Finanzaufwendungen</b>	<b>1.900,00 €</b>	<b>1.996,00 €</b>	<b>-96,00 €</b>
23	<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>12.815,00 €</b>	<b>12.707,23 €</b>	<b>107,77 €</b>
24	<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)</b>	<b>-403.088,03 €</b>	<b>1.072.257,79 €</b>	<b>-1.475.345,82 €</b>



Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
25	<b>Außerordentliche Erträge</b>	0,00 €	179.249,02 €	-179.249,02 €
Die Erträge entfallen in Höhe von 86.007,54 € auf periodenfremde Erträge u.a. für Kostenausgleichszahlungen gem. § 28 HKJGB für Vorjahre ( 34.306,20 €) und aus der Abrechnung des Betriebskostenzuschusses 2021 für den evangelischen Kindergarten (27.789,30 €) sowie Erträge aus Entschädigungszahlungen für den Verdienstausfall wegen Corona (13.295,74 €).				
26	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	0,00 €	163.656,90 €	-163.656,90 €
Die Aufwendungen setzen sich aus periodenfremden Aufwendungen in Höhe von 43.278,67 € (davon Kostenausgleichszahlungen gem. § 28 HKJGB 41.295,79 €), aus Verlusten aus Abgängen des Anlagevermögens von 40.007,60 € und außerordentlichen Aufwendungen von 80.370,63 € zusammen.				
27	<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25./Nr. 26)</b>	0,00 €	15.592,12 €	-15.592,12 €
28	<b>Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)</b>	-403.088,03 €	1.087.849,91 €	-1.490.937,94 €

## Plan-Ist-Vergleich der Investitionen

		fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres	vorläufiges Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
20	<b>Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen</b>	1.097.306,00 €	58.962,55 €	-1.038.343,45 €
geplante Fördermittel Hessenkasse und Kommunales Investitionsprogramm (1.055 T€) wurden bisher nicht abgerufen, da die Maßnahmen nicht abgeschlossen sind bzw. nicht umgesetzt wurden, es gab Fördermittel für die Erweiterung der Sirenenanlage der Feuerwehr in Höhe von 22 T€ (HH-Ansatz 14,5 T€), der vom Land übernommene Tilgungsanteil für frühere Sonderinvestitionsprogramme und Konjunkturpakete betrug 21 T€				
21	<b>Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	<b>Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens</b>	5.750,00 €	29.654,91 €	23.904,91 €
Einzahlung zur Tilgung des Wohnungsbaudarlehen GWH Frankfurt				
23	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	1.103.056,00 €	88.617,46 €	-1.014.438,54 €

		Haushalts-ermächtigung	fortgeschriebene Ansatz des Haushaltsjahres	vorläufiges Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-3.161.529,00 €	-1.943.801,41 €	-462.034,92 €	-4.643.295,49 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00 €	0,00 €	-1.342.495,11 €	1.342.495,11 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-615.017,00 €	-1.493.120,56 €	-138.404,57 €	-1.969.732,99 €
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	-8.200,00 €	-8.024,41 €	-175,59 €
28	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	-3.776.546,00 €	-3.445.121,97 €	-1.950.959,01 €	-5.270.708,96 €
29	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	-3.776.546,00 €	-2.342.065,97 €	-1.862.341,55 €	4.256.270,42 €



Die Abweichungen aus den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten stellen sich dann wie folgt dar:



Investitionsnummer		Haushalts-ermächti-gung	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich des Haushalts-jahres	Aus-schöpfungs-grad	Erläuterung der Abweichung
<b>Fachbereich BGM (Bürgermeister, Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat)</b>							
<b>Auszahlungen Fachbereich BGM</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		
<b>Fachbereich 1 (Ordnung, Innere Verwaltung, Kultur, Soziales)</b>							
IN0102-001	Zuschuss Zweckverband NGA Netz		14.930,00	14.928,00	2,00	99,99%	NGA Netz Investitionskostenzuschuss 2022
IN1104-001	GWG Meldewesen		1.052,88	1.052,88	0,00	100,00%	
IN1106-001	Technische Ausstattung Freiwillige Feuerwehr		9.723,10	7.899,79	1.823,31	81,25%	
IN1106-006	Erweiterung Sirenenanlage		30.000,00	947,24	29.052,76	3,16%	Sirenen wurden durch den Bund gefördert, Förderbescheide liegen vor, die Fertigstellung erfolgt erst in 2023
IN1202-002	Büromaschinen, Daten- u. Kommunikationsanlagen		1.500,00	1.401,82	98,18	93,45%	
IN1203-003	Erwerb von Lizenzen		4.019,25	4.019,25	0,00	100,00%	
IN1203-004	Büromaschinen, Daten- u. Kommunikationsanlagen		17.326,40	0,00	17.326,40	0,00%	
IN1401-004	GWG Soziale Angelegenheiten		1.947,12	1.913,41	33,71	98,27%	
IN1403-001	GWG Jugendpflege		400,00	1.049,79	-649,79	262,45%	Kühlschrank für Juze 649,89 €, Finanzierung über Förderung
IN1404-001	Sonstige Betriebsausstattung -KITA Sandhügelstr.		3.000,00	2.917,73	82,27	97,26%	
IN1404-002	Sonstige Betriebsausstattung -KITA Hainpfad		4.700,00	2.615,78	2.084,22	55,65%	
IN1404-003	Betriebsausstattung Betreuung-KITA Kiefernweg	3.774,00	5.800,00	5.461,17	4.112,83	57,04%	
IN1404-004	Sonstige Betriebsausstattung -Sportkindergarten-		1.005,99	1.005,99	0,00	100,00%	
IN1404-005	Sonstige Betriebsausstattung -Waldgruppe-		516,98	516,98	0,00	100,00%	
IN1405-001	Vereinsförderung -Investitionszuschüsse-	29.013,00	70.000,00	52.132,46	46.880,54	52,65%	Investitionszuschuss TCE 26 T€ (HH-Ansatz 50 T€) Flutlichtanlage, 5 T€ (HH-Ansatz 20 T€) Kanalanschluss, 21 T€ Kunstrasen
<b>Auszahlungen Fachbereich 1</b>		<b>32.787,00</b>	<b>165.921,72</b>	<b>97.862,29</b>	<b>100.846,43</b>	<b>49,25%</b>	



Investitionsnummer		Haushalts-ermächti-gung	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich des Haushalts-jahres	Aus-schöpfungs-grad	Erläuterung der Abweichung
<b>Fachbereich 2 (Finanzen)</b>							
IN2101-002	Anschaffungen Finanzverwaltung		4.212,62	4.147,91	64,71	98,46%	
<b>Auszahlungen Fachbereich 2</b>		<b>0,00</b>	<b>4.212,62</b>	<b>4.147,91</b>	<b>64,71</b>	<b>98,46%</b>	
<b>Fachbereich 3 (Planung, Entwicklung und Bau)</b>							
IN3102-002	Lizenzen Bau- und Grundstücksordnung		4.686,22	0,00	4.686,22	0,00%	
IN3104-002	Kinderspielplätze / Freizeitgelände	623.000,00	0,00	0,00	623.000,00	0,00%	HH-Ansatz für Herstellung Freizeitgelände
IN3104-004	Erwerb und Verkauf von Grundstücken		113.691,00	12.798,09	100.892,91	11,26%	HH-Ansatz für Prüfung Grundstückankauf Helfer-Retter-Zentrum 20 T€; Grunderwerb für Radschnellweg 60 T€; Grunderwerb für die Maßnahme 100 Wilde Bäche 15 T€; Sonstiges 20 T€
IN3104-008	Umbau und Sanierung Hessenplatz		84.000,00	0,00	84.000,00	0,00%	
IN3104-010	Möblierung Außengelände KITA "Kiefernweg"	11.138,00	0,00	4.007,05	7.130,95	35,98%	
IN3104-011	Innenausstattung Feuerwehrrätehaus		4.000,00	351,29	3.648,71	8,78%	
IN3104-022	Betriebsausstattung Grundstücke-u. Gebäude allg.		4.000,00	3.950,20	49,80	98,76%	
IN3104-027	Betriebsausstattung für Friedhofsgelände		5.200,00	492,93	4.707,07	9,48%	
IN3104-042	Betriebsausstattung Grillhütte		17.000,00	8.838,28	8.161,72	51,99%	
IN3104-045	GWG Sparkassenzelt		2.500,00	2.155,01	344,99	86,20%	
IN3104-047	Gebäudeeinrichtung KITA Sandhügel		6.615,82	6.615,82	0,00	100,00%	
IN3104-058	Friedhofsgelände -Baumaßnahmen	33.999,00	0,00	0,00	33.999,00	0,00%	
IN3104-060	Bewegungskindergarten		4.600,00	0,00	4.600,00	0,00%	
IN3104-065	Sonstige Betriebsausstattung Gaststätte		0,00	5.940,29	-5.940,29	-	Ersatzbeschaffung Speisewärmebecken GVO 7/202; Pizzakühltisch, Mikrowelle und Wandbord
IN3104-069	Errichtung Helfer-Retter-Zentrum		1.309,00	0,00	1.309,00	0,00%	
IN3104-070	Grundstückseinrichtung Gaststätte		30.000,00	0,00	30.000,00	0,00%	HH-Ansatz Barrierefreiheit Biergarten Gaststätte
IN3104-071	Waldkindergarten Grundstückseinrichtungen		885,59	885,59	0,00	-	Sonnenschutzanlage GVO 7/217
IN3104-102	Rathaus -Umbau und Erweiterung	129.426,00	70.000,00	0,00	199.426,00	0,00%	
IN3104-104	Ausstattung Sportgelände	16.054,00	0,00	16.804,01	-750,01	104,67%	
IN3104-153	Gebäudeeinrichtungen Gaststätte		16.000,00	13.686,72	2.313,28	85,54%	
IN3104-162	Neubau KITA "Vier Morgen"	229.930,00	0,00	0,00	229.930,00	0,00%	
IN3104-203	Grundhafte Sanierung Bürgerhaus	523.230,00	1.300.000,00	408.641,73	1.414.588,27	22,41%	BA 0 u. 1.1 kurz vor Fertigstellung, weitere Module kommen in die Beratung
IN3104-204	Gebäudeeinrichtungen Rathaus		80.000,00	380,80	79.619,20	0,48%	
IN3104-205	Grundstücks- u. Gebäudeeinricht. Bau-Recyclinghof	56.194,00		3.805,36	52.388,64	6,77%	Projekt derzeit zurückgestellt, bis auf Anschaffung Bauzaun
IN3104-208	Gebäude Schillerschule -Gebäudeeinrichtungen-		10.000,00		10.000,00	0,00%	HH-Ansatz Brandmeldeanlage Gebäude Schillerschule
IN3104-251	Neubau Kindertagesstätte Hainpfad	930.174,00	1.000.000,00	337.429,55	1.592.744,45	17,48%	
IN3104-252	Grundstückseinrichtungen Friedhofsgelände		5.000,00	0,00	5.000,00	0,00%	



Investitionsnummer		Haushalts-ermächti-gung	Fortge-schriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich des Haushalts-jahres	Aus-schöpfungs-grad	Erläuterung der Abweichung
IN3301-002	Erschließung "Am Hainpfad"	1.119.230,00	0,00	772.776,77	346.453,23	69,05%	Abnahme Enderschließung ist am 22.12.22 erfolgt allerdings mit Mängelliste, Zahlungen werden bis zur Behebung der Mängel zurückgehalten
IN3301-005	Radwegebau		13.300,00	0,00	13.300,00	0,00%	
IN3301-008	Herstellung von Parkeinrichtungen		152.000,00	0,00	152.000,00	0,00%	Planung steht aus
IN3301-010	Ausstattung Straßen und Wege		0,00	743,98	-743,98	-	Streugutbehälter Bestellung 2021 - Auslieferung erst in 2022
IN3301-015	Umbau Barrierefreiheit		50.000,00	0,00	50.000,00	0,00%	
IN3301-016	Herstellung von Straßen und Wege		0,00	224.095,58	-224.095,58	-	hier handelt es sich um die Sanierung Brühlstr., die in 2021 fertig gestellt wurde. Die Auszahlungen der Rechnungen erfolgte jedoch zum Teil erst in 2022.
IN3301-019	Ladestation Elektrofahrzeuge		0,00	1.762,32	-1.762,32	-	Kommunaler Kostenzuschuss für errichteten einer Ladesäule
IN3301-021	Fahrradstellplätze		75.000,00	0,00	75.000,00	0,00%	Förderbescheid liegt vor; Vergleichsangebote werden erwartet, dann Beauftragung nach Beschluss
IN3301-023	Ankauf von Straßen und Wege		0,00	1.223,74	-1.223,74	-	
IN3301-025	Verkehrsberuhigung		20.000,00	0,00	20.000,00	0,00%	HH-Ansatz Planungskosten Neckarstraße Beruhigung
IN3401-001	Erweiterung Grünflächen und Feldholzinseln	12.384,00	0,00	4.965,95	7.418,05	40,10%	
IN3401-002	Ausstattung von Grünanlagen		177.000,00	3.764,31	173.235,69	2,13%	Park Ostendstraße sowie Ausgleichsfläche: Planungsleistung läuft, Neugestaltung Grünanlage Annastr. unbearbeitet
IN3402-001	Renaturierung von Bächen und Gräben		15.000,00	0,00	15.000,00	0,00%	
IN4000-001	Werkzeuge, Werksggeräte Bauhof		5.000,00	4.809,03	190,97	96,18%	
IN4100-001	Fuhrpark Bauhof	59.000,00	0,00	0,00	59.000,00	0,00%	Anschaffung Mitsubishi Fuso Canter im Dezember 2022; Auszahlung ist erst im Januar 2023 erfolgt
<b>Auszahlungen Fachbereich 3</b>		<b>3.743.759,00</b>	<b>3.266.787,63</b>	<b>1.840.924,40</b>	<b>5.169.622,23</b>	<b>26,26%</b>	
<b>Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen</b>							
Pos. 27	Auszahlungen in Finanzanlagevermögen		8.200,00	8.024,41	175,59	97,86%	Versorgungsrücklage
<b>Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen</b>		<b>0,00</b>	<b>8.200,00</b>	<b>8.024,41</b>	<b>175,59</b>	<b>97,86%</b>	
Pos. 28	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.776.546,00</b>	<b>3.445.121,97</b>	<b>1.950.959,01</b>	<b>5.270.708,96</b>	<b>27,02%</b>	



### F.2.3 Kennzahlen

Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage

#### *Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad*

Ein ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad von 100 % bildet immer den Haushaltsausgleich durch ein ordentliches Ergebnis ab. Veränderungen im ordentlichen Deckungsgrad können als Frühwarnfunktion im Zeitverlauf genutzt werden.

**Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad: ordentliche Erträge x 100 / ordentliche Aufwendungen.**

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (%)	106,26	98,45	102,88	99,68

#### *Steuerquote*

Die Steuerquote ist ein Indikator für die Steuerkraft einer Kommune und zeigt, zu welchem Teil die Kommune sich von außen finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

**Steuerquote: Steuererträge (05) x 100 / ordentliche Erträge**

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (%)	56,40	55,32	53,79	55,63

#### *Pro-Kopf-Steuerkraft*

**Pro-Kopf-Steuerkraft: Erträge aus Steuern (05) / Einwohnerzahl**

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (EUR)	1.265,09	1.164,48	1.131,75	1.130,30

#### *Zuwendungsquote*

Die Zuwendungsquote ist ein Maß für die Abhängigkeit der Kommune von den Ausgleichsmassen des kommunalen Finanzausgleichs im weiteren Sinne (z.B. auch für übertragene Aufgaben)

**Zuwendungsquote: Zuwendungen (07) x 100 / ordentliche Erträge**

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (%)	24,64	24,86	27,75	23,88



### Personalaufwandsquote

Neben den gesetzlichen Umlagen stellen die Personalaufwendungen ein großes Volumen der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Kennzahl Personalaufwandsquote ist daher ein Indikator für die Höhe des relativ fixen Aufwands für Personal und für die Auswirkungen von Gehaltsänderungen.

Personalaufwandsquote: Personalaufwand (11 u. 12) x 100 / ordentliche Aufwendungen

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (%)	28,77	30,26	30,04	30,82

### Sach- und Dienstleistungsquote

Dieser Aufwandsbereich stellt den Sachmittelaufwand zur Leistungserbringung bzw. den Aufwand für den Leistungsbezug von Dritten im Verhältnis zum ordentlichen Aufwand dar. Die Quote ist stets auch mit der Personalaufwandsquote in Bezug zu bringen.

Sach- und Dienstleistungsquote: Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (13) x 100 / ordentlichen Aufwendungen

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (%)	11,43	11,88	11,99	12,53

### Zinslastquote

Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen wieder und spiegelt die Belastungen der Kommunen durch Fremdfinanzierungen wider. Eine hohe Quote ist ein Indiz für eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommune.

Zinslastquote: Zinsaufwendungen (22) x 100 / ordentliche Aufwendungen

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (%)	0,01	0,02	0,02	0,16





### *Umlagequote*

Die Umlagequote gibt den Anteil der Umlagen an andere Körperschaften und für die Gewerbesteuerumlage im Verhältnis zu den Steuereinnahmen an.

**Umlagequote: Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen (16) x 100 / Steuererträge (05)**

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (%)	82,43	88,12	87,43	84,34

### Kennzahlen zur Finanzlage

#### *Eigenkapitalquote*

Sie beschreibt die Kapitalstruktur der Kommune und gibt den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals an der Bilanzsumme wieder.

Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität des „Unternehmens“ und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern.

**Eigenkapitalquote: Eigenkapital (1) x 100 / Bilanzsumme**

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (%)	69,66	67,16	69,76	71,21

#### *Fremdkapitalquote*

Die Fremdkapitalquote zeigt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital eines „Unternehmens“. Sie dient dazu, das Kapitalrisiko zu beurteilen. Mit einer hohen Fremdkapitalquote steigt das Risiko des „Unternehmens“, da mit steigender Verschuldung sowohl das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit als auch einer Überschuldung zunehmen.

**Fremdkapitalquote: Fremdkapital (4.2) x 100 / Bilanzsumme**

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (%)	1,67	1,78	1,92	1,18



### Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung gibt die Höhe des Fremdkapitals der Kommune in Relation zu den Einwohnern wieder.

Pro-Kopf-Verschuldung: Fremdkapital (4.2) / Einwohnerzahl

Jahr	2022	2021	2020	2019
Ergebnis (EUR)	70,29	75,19	79,68	47,68

### F.2.4 Inanspruchnahme von Kassenkrediten

In der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022 wurde in § 4 vorsorglich ein Kassenkredit in Höhe von einer Million € veranschlagt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dieser Festsetzung wurde erteilt.

### F.2.5 Besondere Vorgänge nach Schluss des Haushaltsjahres

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2022 sind über die dargestellten Vorgänge hinaus keine Ereignisse eingetreten, die für die Gemeinde Erzhausen für das Haushaltsjahr von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Kommune führen könnten.

### F.2.6 Ausblick auf die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Der Haushaltsplan 2023 wurde am 15. Dezember 2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Dessen Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 236.278 € aus. Das geplante Defizit für den Haushalt 2023 wurde kurz vor dem Satzungsbeschluss von 543.600 € um 307.350 € auf 236.278 € reduziert, nachdem der in 2022 vorgesehene Abruf des Zuschusses der Hessenkasse noch ins Jahr 2023 verschoben werden konnte.

Ein Haushaltsausgleich des geplanten Fehlbetrags im ordentlichen Ergebnis ist gemäß Finanzerlass vom 14.10.2022 letztmalig durch die Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage möglich. Die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses würde sich dann von 565.378,19 € auf 329.100,19 € zum 31.12.2023 reduzieren.

Der Bestand der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bleibt nach dieser Planung zum 31.12.2023 in Höhe von 1.814.788,88 € unangetastet gegenüber dem Bestand vom 31.12.2022.



Mit Bescheid vom 28.08.2023 des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg, wurde die Kreis- und Schulumlage vorläufig für 2023 mit Hebesätzen von 36,58 % und 20,57 % angesetzt. In der Haushaltsplanung 2023 wurde der Gemeindevertretung eine angekündigte Erhöhung der Beitragssätze zur Berücksichtigung im Haushalt der Gemeinde vorgestellt, die Gemeindevertretung entschied sich jedoch gegen deren Aufnahme in den Haushaltsplan 2023. Die im Bescheid mitgeteilte Erhöhung ist geringer als zuvor angekündigt, daraus ergeben sich für die Gemeinde nach derzeitigen Stand aber überplanmäßige Aufwendungen von rund 166 T€.

Aufgrund der unterjährigen Entwicklung in 2023 besteht zum Zeitpunkt der Berichterstattung die Erkenntnis, dass das ordentliche Jahresergebnis auch unter Berücksichtigung dieser überplanmäßigen Aufwendungen ungefähr wie geplant, mit einem Fehlbetrag in Höhe von ca. 250.000 € ausfallen wird. Der Fehlbetrag wird wie oben dargelegt mit den vorhandenen Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Nach der eingebrachten Haushaltsplanung 2024 wird der Ergebnishaushalt mit einem Defizit in Höhe von ca. 833.000 € geplant. Ein Ausgleich ist unter Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage im Jahr 2024 und auch im Jahr 2025 möglich. Für die ebenfalls defizitäre Planung der Jahre 2026 und 2027 reicht die Rücklage aber nicht mehr aus.

Wesentliche Faktoren: Die Tarifsteigerungen im Bereich der Personalkosten (310.300 €), die erhöhten Kosten für Kinderbetreuung (72.500 €), die Steigerungen der Umlagen (440.000 €) erschweren deutlich den Haushaltsausgleich.

Auf der Ertragsseite steht der Gemeinde für 2024 aus dem Hessenkassenzuschuss ein um 210.000 € geringerer Betrag als in 2023 zur Verfügung.

Dementsprechend sieht der eingebrachte Haushaltsplan 2024 ein Haushaltssicherungskonzept vor.

Zur Sicherung der Liquidität für den Fall, dass alle geplanten Investitionen umgesetzt werden, sieht der Haushaltsentwurf die Aufnahme eines Kassenkredites sowie eines Investitionsdarlehens vor. Die Tilgung würde allerdings künftige Finanzhaushalte belasten, die Zinsen einen künftigen Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes weiter erschweren.

Bei zukünftigen Haushaltsbeschlüssen sollte darauf geachtet werden, die Haushaltsermächtigungen nicht zu stark aufzubauen. Dies hat nämlich zur Folge, der Finanzhaushalt nicht mehr aussagekräftig dargestellt werden kann.

Strukturelle Situation: Die Gemeinde finanziert sich zu gut einem Drittel über den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Schwankungen in diesem Bereich treffen die Gemeinde daher stärker als Schwankungen im Bereich der der Gewerbesteuer. Das Risiko für die Gemeinde Erzhausen besteht insbesondere darin, dass sie hinsichtlich der Zuweisungen im Finanzausgleich stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf sowie von Entscheidungen der Bundesregierung über Einkommensteuerentlastungen abhängig ist und darauf kaum Einfluss nehmen



kann. Die Möglichkeiten der Gemeinde die Entwicklung anderer Steuererträge und andere Erträge zu beeinflussen sind begrenzt (z.B. Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Ausweisung neuer Baugebiete, Anhebung der Hebesätze bei den Steuern, Erhöhung der Verwaltungsgebühren). Mit der Ausweisung neuer Baugebiete kann in begrenztem Umfang positiv Einfluss auf die Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und des Grundsteueraufkommens genommen werden.

Ein großes Vorhaben der Gemeinde ist die Schaffung von neuem Wohnraum und damit auch die Ansiedlung von mehr Einwohnern. Mit der Umsetzung des Baugebietes „Vier Morgen“ soll dieses Ziel in den nächsten Jahren erreicht werden. Auf der anderen Seite wird die Umsetzung des Baugebietes aber auch zu erheblichem Mehrbedarf an Betreuungsplätzen für Kinder, Grünflächenpflege und allgemeinen Verwaltungstätigkeiten mit einhergehenden erhöhtem Personalbedarf und damit zusammenhängenden Aufwendungen und Auszahlungen führen. Die Kosten hierfür wurden bei der Festsetzung der Einwurfs- und Zuteilungswerte berücksichtigt und enthalten auch in zulässigem Umfang Risikopuffer. Inwieweit die Ereignisse wie den Ukraine-Krieg mit Rohstoffknappheit und starken Preiserhöhungen sowie der aktuellen Immobilienkrise abfedern, bleibt abzuwarten.

Erzhausen hat aktuell, wie ein Großteil der kommunalen Familie, die Herausforderung, dass die Pflichtaufgaben zunehmend wachsen und die damit verbundenen Kosten steigen. Dies gilt für die unmittelbaren Pflichtaufgaben und auch für diejenigen, die der Landkreis ausführt, deren Kosten er aber über die Kreisumlage anteilig von den Kommunen bekommt. In besonderem Maße betrifft dies den sozialen Bereich. Hinzu kommen Tariferhöhungen, gestiegene Anforderungen an Schulung, Sicherheit, Organisation und Ausstattung. Die finanzielle Ausstattung dafür wächst allerdings nicht mit. Auf politischem Weg und über die Verbände fordern die Kommunen eine angemessene Ausstattung mit den für ihre Pflichtaufgaben notwendigen Mitteln und Bürokratieabbau sowie Erleichterungen bei der Nutzung von Fördermitteln. Solche Maßnahmen sind wichtig, damit Erzhausen auch zukünftig in der Lage ist seinen Aufgaben gerecht zu werden und z.B. eine zuverlässige Kinderbetreuung und die Instandhaltung der vorhandenen Infrastrukturen sicherstellen.

# GEMEINDE ERZHAUSEN

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/213

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Plößer
Datum:	25.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

### Antrag der SPD - Maßnahmen und Vermögensbilanz von privat genutzten gemeindlichen Grundstücken

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, hinsichtlich der in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten Grundstücke (Tabelle: Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke) nachzuweisen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um in Bezug auf diese Grundstücke einen gesetzmäßigen Zustand gemäß § 108 Abs. 2 HGO herzustellen.
2. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, der Gemeindevertretung eine entsprechend überarbeitete Vermögensbilanz vorzulegen, in der der Wert der in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten Grundstücke angegeben und eine mögliche Nutzungsentschädigung aufgeführt ist.

#### Sachdarstellung:

Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2024 sind alle notwendigen Informationen zu entnehmen.

#### Finanzierung:

#### Anlage(n):

1. Antrag SPD-Fraktion 05.01.2024 Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke
2. Anlage Tabelle der Grundstücke
3. HGO\_§\_108



# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen  
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der  
Gemeindevertretung Erzhausen  
Frau Tanja Launer  
Rodenseestraße 3  
64390 Erzhausen

05. Januar 2024

## Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, hinsichtlich der in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten Grundstücke (Tabelle: Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke) nachzuweisen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um in Bezug auf diese Grundstücke einen gesetzmäßigen Zustand gemäß § 108 Abs. 2 HGO herzustellen.
2. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, der Gemeindevertretung eine entsprechend überarbeitete Vermögensbilanz vorzulegen, in der der Wert der in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten Grundstücke angegeben und eine mögliche Nutzungsentschädigung aufgeführt ist.

### Begründung:


Aufgrund Auftrages der Gemeindevertretung hat die Verwaltung die in der Anlage zu diesem Antrag beigefügte Aufstellung „Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke“ vorgelegt, die ausweist, dass insgesamt mindestens 28 Flurstücke nach bisheriger vorläufiger Kenntnis des Gemeindevorstandes privat genutzt sein sollen. Lediglich für die Grundstücke „Ausgleichsfläche Baugebiet Am Hainpfad“ wird angemerkt, dass keine Pachteinnahmen erzielt werden, „dafür müssen die Nutzer die Grundstücksteile pflegen“.

Bei den Grundstücken lfd. Nr. 1, 4, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 18 und 22 wird angemerkt, dass diese Grundstücke teils als Betriebsfläche, teils als Pferdekoppel oder aber als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden.

Fraktionsvorsitzende: Özlem Gün, Elbestraße 73, Mail: [oezlem.guen@guen-bau.de](mailto:oezlem.guen@guen-bau.de)  
Stellvertr. Vorsitzender: Dietrich Schmid, Brühlstraße 11, Mail: [naturstein-schmid@t-online.de](mailto:naturstein-schmid@t-online.de)  
Stellvertr. Vorsitzender und Schriftführer: Norman Schneider, Lessingstraße, Mail: [schneider.norman@web.de](mailto:schneider.norman@web.de)  
Homepage: [www.spd-erzhausen.de](http://www.spd-erzhausen.de)  
Bankverbindung: Volksbank Darmstadt eG, 64390 Erzhausen, Konto-Nr.: 0036050209, BLZ: 508 900 00

Der Gemeindevorstand ist insoweit auch aufgefordert mitzuteilen, in welcher Größe das Grundstück Flur 5 Nr. 474 (teilweise Ausgleichsfläche) als Betriebsfläche genutzt wird; der Gemeindevorstand ist aufgefordert, den Nutzer zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen



Özlem Gün

Vorsitzende der SPD-Fraktion

Anlage

Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke

lfd. Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
	Grundstück/ eingetragene Nutzung	Grundstücks- größe	Lagebeschreibung	Art der Nutzung	Grundlage der Nutzung	Bemerkungen	Vor-/Nachteile für die Gemein-de
1	Fl. 5 Nr. 474 tlw. Ausgleichs- fläche	3.386 m <sup>2</sup>	Ausgleichsfläche Gewerbegebiets- erweiterung Am Ohlenberg	Betriebsfläche Garten	keine mündliche Absprache		Ausgleichsfläche kann nicht lt. B-Plan entwickelt werden
2	Fl. 5 Nr. 233 tlw. Weg	1.493 m <sup>2</sup>	nördlich entlang der Bebauung Am Dornbusch	Pferdekoppel	nicht nachvollziehbar	Wegeparzelle	keine Pacht- einnahmen
3	Fl. 5 Nr. 254 Ackerland	512 m <sup>2</sup>	Am Hedrichsee	Pferdekoppel	nicht nachvoll- ziehbar	entwidmete Grabenparzelle	keine Pacht- einnahmen
4	Fl. 2 Nr. 564 Grünland	4.891 m <sup>2</sup>	am Heegbach nörd-lich Dreieichring	landwirtschaftl. Fläche	mündliche Ab- sprache		keine Pacht- einnahmen
5	Fl. 11 Nr. 233 tlw. Ausgleichs- fläche	3.075 m <sup>2</sup>	Ausgleichsfläche Baugebiet Am Hain- pfad	Gartenerweiteru ng	Vertrag	Vertragslaufzeit bis 2020	keine Pacht- einnahmen, da-für müssen die Nutzer die Grundstücksteile pflegen
6	Fl. 11 Nr. 242 tlw. Ausgleichs- fläche	3.708 m <sup>2</sup>					
7	Fl. 1 Nr. 913 tlw. Ausgleichs- fläche	1.272 m <sup>2</sup>					
8	Fl. 11 Nr. 266 tlw. teils Graben, teils Ackerland	830 m <sup>2</sup>	nördlich der Bebau- ung In den Leimen- äckern	landwirtschaftl. Fläche	keine		keine Pacht- einnahmen; Graben kann Entwässerungs- funktion nicht erfüllen
lfd.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8



Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke

Nr.	Grundstück/ eingetragene Nutzung	Grundstücks größe	Lagebeschreibung	Art der Nutzung	Grundlage der Nutzung	Bemerkungen	Vor-/Nachteile für die Gemein-de
9	Fl. 11 Nr. 265 tlw. teils Weg, teils Ackerland	743 m <sup>2</sup>	nördlich der Be- bauung In den Leimenäckern	landwirtschaftl. Fläche	keine		keine Pacht- einnahmen
10	Fl. 11 Nr. 188 Weg	143 m <sup>2</sup>	nördlich des Brühl- wegs	landwirtschaftl. Fläche	mündliche Ab- sprache		keine Pacht- einnahmen
11	Fl. 11 Nr. 209 Weg	407 m <sup>2</sup>	nördlich des Heegbachs zwischen Wolfsgartenallee und Flugplatz	in natura nicht mehr kenntlich; weitere Einzelheiten können nur durch Vermessung ermittelt werden			nicht feststellbar
12	Fl. 11 Nr. 210 Weg	955 m <sup>2</sup>					
13	Fl. 1 Nr. 783 Grünland	636 m <sup>2</sup>	nördlich der Be- bauung der Haupt- straße zwischen Um- gehungs- und Frank- furter Straße	landwirtschaftl. Fläche, mehrere Lagerplätze	nicht nachvollziehbar		keine Pacht- einnahmen
14	Fl. 1 Nr. 786/4 Graben	88 m <sup>2</sup>	entlang der südl. Be- bauung der Haupt- straße	Verrohrung, Verfüllung Gartennutzung, Erschließung	Teils nicht feststell- bar, teils widerrecht- lich erteilte Erlaub- nis der Gemeinde		keine Pacht- einnahmen; Entwässerungs- funktion des Grabens beeinträchtigt
15	Fl. 1 Nr. 786/5 tlw. Graben	1.455 m <sup>2</sup>					
16	Fl. 1 Nr. 787 Graben	436 m <sup>2</sup>	südlich lfd. Nr. 15	landwirtschaftl. Fläche	keine		keine Pacht- einnahmen
17	Fl. 6 Nr. 366/1 Ackerland	174 m <sup>2</sup>	zwischen Friedhof und Büttnerreich	landwirtschaftl. Fläche	keine	entwidmete Grabenparzelle	keine Pacht- einnahmen
18	Fl. 6 Nr. 368/1 Ackerland	605 m <sup>2</sup>	zwischen Friedhof und Büttnerreich	landwirtschaftl. Fläche	keine	entwidmete Grabenparzelle	keine Pacht- einnahmen
lfd.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8

### Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke

Nr.	Grundstück/ eingetragene Nutzung	Grundstücks größe	Lagebeschreibung	Art der Nutzung	Grundlage der Nutzung	Bemerkungen	Vor-/Nachteile für die Gemein-de
19	Fl. 6 Nr. 324 Weg	511 m <sup>2</sup>	parallel zwischen Büttnerreich und Aussiedlerhof Tänzer			Es handelt sich um zwei Wege- und eine entwidmete Grabenparzelle. Die ursprüngliche Breite der drei nebeneinanderliegenden Grundstücke von insgesamt ca. 11 m ist nicht mehr vorhanden. Welches Grundstück „verschwunden“ ist, lässt sich nur durch Vermessung feststellen	keine Pacht- einnahmen
20	Fl. 6 Nr. 325 Weg	377 m <sup>2</sup>					
21	Fl. 6 Nr. 372 Gehölz	511 m <sup>2</sup>					
22	Fl. 6 Nr. 378 Ackerland	669 m <sup>2</sup>	zwischen Friedhof und Schützenhaus	landwirtschaftl. Fläche	keine	entwidmete Gabenparzelle	keine Pacht- einnahmen
23	Fl. 1 790/1 tlw. Graben.	1.104 m <sup>2</sup>	Teichwiesen- /Weihergraben von Ostendstraße bis Kirchweg	Verrohrung Gartenerweiterung Überbauung u. a.	teils widerrechtl. Genehmigung durch die Gemeinde, teils nicht mehr nachvollziehbar	Ein Ingenieur-büro wurde mit der Bestandsauf-nahme, Vermes-sung sowie Planung und Konzeption weiterer Maß-nahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit des Grabens beauftragt.	keine Pachtein- nahmen; Erschwerung der Grabenpflege; Beeinträchtigung der Entwässerungs- funktion
24	Fl. 1 Nr. 795 tlw. Graben	555 m <sup>2</sup>					
25	Fl. 1 Nr. 799 tlw. Graben	515 m <sup>2</sup>					
26	Fl. 2 Nr. 635 tlw. Graben	1.534 m <sup>2</sup>					
27	Fl. 2 Nr. 634 tlw. Graben	1.186 m <sup>2</sup>					
28	Fl. 2 Nr. 633 tlw. Graben	1.960 m <sup>2</sup>					

**Amtliche Abkürzung:** HGO  
**Fassung vom:** 16.12.2011  
**Gültig ab:** 24.12.2011  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 331-1

---

Hessische Gemeindeordnung (HGO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

### **§ 108**

#### **Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze**

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. Die Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, die Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag und die Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung angemessen ist. Dies gilt auch für die Schlussbilanz, die zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen ist.

(4) In der Eröffnungsbilanz dürfen die Vermögensgegenstände und Schulden auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem 1. Januar 2005 sachgerecht ermittelt worden sind; etwaige Wertminderungen sind zu berücksichtigen.

(5) Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für die auf die Vermögensänderung folgende Bilanz. Eine Berichtigung kann letztendlich in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen.

#### **Weitere Fassungen dieser Norm**

§ 108 HGO, vom 07.03.2005, gültig ab 01.04.2005 bis 23.12.2011

#### **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBl. I 2005, 142